



Brüssel, den 6. Mai 2024
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2024/0102(NLE)

9663/24
ADD 1

AELE 35
MI 480
AND 8
SM 8

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	26. April 2024
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2024) 191 final - Annex (Part 1/14)
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen BESCHLUSS DES RATES über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und über die vorläufige Anwendung des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und dem Fürstentum Andorra beziehungsweise der Republik San Marino

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2024) 191 final - Annex (Part 1/14).

Anl.: COM(2024) 191 final - Annex (Part 1/14)



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 26.4.2024
COM(2024) 191 final

ANNEX – PART 1/14

ANHANG

des

Vorschlags für einen BESCHLUSS DES RATES

**über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und über die vorläufige
Anwendung des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der
Europäischen Union und dem Fürstentum Andorra beziehungsweise der Republik San
Marino**

ABKOMMEN
ZUR GRÜNDUNG EINER ASSOZIATION ZWISCHEN
DER EUROPÄISCHEN UNION
UND DEM FÜRSTENTUM ANDORRA
BEZIEHUNGSWEISE DER REPUBLIK SAN MARINO

PRÄAMBEL

DIE EUROPÄISCHE UNION, im Folgenden „EU“,

einerseits

und

DAS FÜRSTENTUM ANDORRA, im Folgenden „Andorra“,

beziehungsweise

DIE REPUBLIK SAN MARINO, im Folgenden „San Marino“,

andererseits —

EINGEDENK der engen historischen, geografischen, kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Verbindungen zwischen der EU und jedem der beiden assoziierten Staaten, auch im Rahmen bestehender Abkommen, sowie der jeweiligen besonderen Verbindungen aufgrund der Nachbarschaft zwischen jedem assoziierten Staat und einem oder mehreren EU-Mitgliedstaaten,

IN ANBETRACHT der Verbindungen, die zwischen der EU und Andorra im Laufe der Zeit aufgebaut wurden, unter anderem im Anschluss an das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Andorra vom 28. Juni 1990¹, das Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Andorra vom 15. November 2004², die Währungsvereinbarung zwischen der EU und Andorra vom 30. Juni 2011³ und das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Andorra über Regelungen, die denen der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen vom 15. November 2004 gleichwertig sind, und die ergänzende Absichtserklärung vom 15. November 2004⁴ sowie das dazugehörige Änderungsprotokoll vom 12. Februar 2016⁵;

¹ ABl. L 374 vom 31.12.1990, S. 16.

² ABl. L 135 vom 28.5.2005, S. 14.

³ ABl. C 369 vom 17.12.2011, S. 1.

⁴ ABl. C 359 vom 4.12.2004, S. 33.

⁵ ABl. L 268 vom 1.10.2016, S. 40.

IN ANBETRACHT der Verbindungen, die zwischen der EU und San Marino im Laufe der Zeit aufgebaut wurden, unter anderem im Anschluss an das Abkommen über eine Zollunion und die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik San Marino vom 16. Dezember 1991¹, die Währungsvereinbarung zwischen der EU und San Marino vom 27. März 2012² und das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik San Marino über Regelungen, die denen der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen gleichwertig sind, und die ergänzende Absichtserklärung vom 7. Dezember 2004³ sowie das dazugehörige Änderungsprotokoll vom 8. Dezember 2015⁴,

IN DER ERWÄGUNG, dass die assoziierten Staaten seit Jahrhunderten enge Beziehungen zu ihren Nachbarländern, die nun EU-Mitgliedstaaten sind, unterhalten und dass ihre Hoheitsgebiete vom Gebiet der EU umgeben sind,

GEWILLT, eine Assoziation zu gründen, um ihre Beziehungen auf der Grundlage gemeinsamer, wesentliche Bestandteile dieses Abkommens bildender Werte der EU und der assoziierten Staaten – Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und Wahrung der Menschenrechte, einschließlich der Rechte von Personen, die Minderheiten angehören, – zu vertiefen, zu diversifizieren und aufrechtzuerhalten,

IM BESTREBEN, diese gemeinsamen Werte in einer Gesellschaft zu fördern, die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und Gleichstellung von Frauen und Männern auszeichnet,

¹ ABl. C 302 vom 22.11.1991, S. 12.

² ABl. C 121 vom 26.4.2012, S. 5.

³ ABl. L 381 vom 28.12.2004, S. 33.

⁴ ABl. C 346 vom 31.12.2015, S. 3.

UNTER HERVORHEBUNG der Bereitschaft der EU, besondere Beziehungen zu ihren Nachbarländern aufzubauen, um einen Raum des Wohlstands und der guten Nachbarschaft mit gegenseitigen Rechten und Pflichten sowie der Möglichkeit des gemeinsamen Handelns zu schaffen, in dem enge, friedliche Beziehungen auf der Grundlage der Zusammenarbeit gepflegt werden,

IN DEM WUNSCH, einen umfassenden und kohärenten Rahmen für die Beziehungen zwischen der EU und den assoziierten Staaten zu schaffen, der der besonderen Lage jedes assoziierten Staates gemäß der Erklärung 3 zu Artikel 8 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) Rechnung trägt,

ENTSCHLOSSEN, die wirtschaftliche Integration und die Beteiligung der assoziierten Staaten am EU-Binnenmarkt einschließlich seiner vier unteilbaren Freiheiten – freier Waren-, Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr – auf der Grundlage gemeinsamer Regeln und gleicher Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten und dabei der individuellen besonderen Lage jedes der assoziierten Staaten Rechnung zu tragen und deren Unabhängigkeit sowie diejenige ihrer Institutionen zu wahren,

GEWILLT, durch die Assoziation die wirtschaftlichen und geschäftlichen Möglichkeiten für Einzelpersonen und Unternehmen im Gebiet der Assoziationsparteien zu verbessern,

ENTSCHLOSSEN, durch die Umsetzung der Assoziation die Homogenität des Binnenmarkts, die Rechtssicherheit, die einheitliche Auslegung und Anwendung dieses Abkommens und die Gleichbehandlung unter anderem der Wirtschaftsbeteiligten und Bürgerinnen und Bürger innerhalb der Assoziation zu gewährleisten,

IN ANERKENNUNG der Notwendigkeit, zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Funktionierens dieses Abkommens und der uneingeschränkten Achtung des EU-Rechts einen geeigneten institutionellen Rahmen zu schaffen, der insbesondere ein Forum für den Dialog zwischen den Assoziationsparteien, Aufsichts- und Streitbeilegungsverfahren sowie die ausschließliche Zuständigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Union vorsieht, um die einheitliche Auslegung und Anwendung dieses Abkommens zu gewährleisten,

IN DEM WUNSCH, zu einer engeren Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern des Europäischen Parlaments und den Mitgliedern der Parlamente der assoziierten Staaten sowie zwischen den Sozial- und Wirtschaftspartnern in der EU und den assoziierten Staaten beizutragen,

IN ANBETRACHT des Bestrebens der EU und der assoziierten Staaten, ihre Assoziation auf ein hohes Maß an Gesundheitsversorgung, Sicherheit und Verbraucherschutz zu stützen,

ENTSCHLOSSEN, die Umwelt zu erhalten, zu schützen und ihre Qualität zu verbessern und die umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen im Einklang mit den Grundsätzen der nachhaltigen Entwicklung und der Vorsorge und Vorbeugung zu gewährleisten sowie das Wohlergehen von Mensch und Tier zu fördern,

IN ANBETRACHT der Bedeutung der nachhaltigen Entwicklung in ihrer wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Dimension und IN DEM WUNSCH, die Verwirklichung der Agenda 2030 der Vereinten Nationen und ihrer Ziele für nachhaltige Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen,

IN BEKRÄFTIGUNG ihres Bekenntnisses zur Charta der Vereinten Nationen, zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie zu den Zielen und Grundsätzen des Europarats und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa,

UNTER HINWEIS darauf, dass durch die Gründung der Assoziation die jeweiligen bilateralen Beziehungen zwischen der Union und den assoziierten Staaten gestärkt werden, wodurch die Assoziationsparteien ermutigt werden, eine immer größere Annäherung der Standpunkte in bilateralen, regionalen und internationalen Fragen von gemeinsamem Interesse zu erreichen —

SIND nach Austausch ihrer als gut und gehörig befundenen Vollmachten wie folgt übereingekommen:

TEIL I

ZIELE, WERTE UND GRUNDSÄTZE

ARTIKEL 1

Ziele

- (1) Mit diesem Abkommen wird eine Assoziation zwischen der EU und Andorra bzw. San Marino (im Folgenden „Assoziation“) gegründet.
- (2) Ziel dieser Assoziation ist es,
 - a) die Beteiligung der beiden assoziierten Staaten am Binnenmarkt zu gewährleisten, einschließlich des freien Personen-, Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs und gleicher Wettbewerbsbedingungen zwischen jedem assoziierten Staat und der EU im Einklang mit diesem Abkommen, sowie ihre Beteiligung an der damit verbundenen horizontalen und begleitenden Politik unter Berücksichtigung der besonderen Situation jedes assoziierten Staates sicherzustellen und
 - b) einen geeigneten Rahmen für die Entwicklung und Förderung des Dialogs und der Zusammenarbeit zwischen der EU und jedem assoziierten Staat in anderen Bereichen von gemeinsamem Interesse zu schaffen.

ARTIKEL 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Abkommens bezeichnet der Ausdruck

- a) „assoziierte Staaten“ Andorra und San Marino;
- b) „Vertragsparteien“ die EU, Andorra und San Marino;
- c) „Assoziationsparteien“ die EU als Assoziationspartei einerseits und Andorra bzw. San Marino als Assoziationspartei andererseits;
- d) „Abkommen“ das Rahmenabkommen, die Rahmenprotokolle, die Protokolle für die assoziierten Staaten und die Anhänge;
- e) „Rahmenabkommen“ das Abkommen ohne Protokolle und Anhänge;
- f) „Protokolle für die assoziierten Staaten“ die beiden jeweils für einen assoziierten Staat spezifischen Protokolle und deren jeweilige Anhänge, in denen die besonderen Bedingungen für die Verwirklichung der Ziele und die Elemente im Zusammenhang mit der Übernahme des Besitzstands des EU-Binnenmarkts festgelegt sind;
- g) „Rahmenprotokolle“ die gemeinsamen Protokolle der drei Vertragsparteien;
- h) „Anhänge der Protokolle für die assoziierten Staaten“ die Texte mit den Rechtsakten der EU, die in den Anwendungsbereich dieses Abkommens fallen, mit etwaigen Anpassungen;
- i) „Gerichtshof der EU“ (EuGH) den Gerichtshof und das Gericht der EU.

ARTIKEL 3

Werte

Dieses Abkommen beruht auf den gemeinsamen Werten der EU und der assoziierten Staaten: Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte von Personen, die Minderheiten angehören. In einer Gesellschaft, die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und Gleichstellung von Frauen und Männern auszeichnet, sind diese Werte wesentliche Bestandteile dieses Abkommens.

ARTIKEL 4

Grundsätze

Um die in Artikel 1 des Rahmenabkommens genannten Ziele zu erreichen, treffen die Assoziationsparteien alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art, um die Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Abkommen im Einklang mit den folgenden Grundprinzipien sicherzustellen:

- a) reibungsloses Funktionieren und Homogenität des EU-Binnenmarkts auf der Grundlage einheitlicher Regeln,
- b) Rechtssicherheit und Gleichbehandlung von Wirtschaftsbeteiligten und Einzelpersonen,
- c) Berücksichtigung der besonderen Situation jedes assoziierten Staates.

ARTIKEL 5

Grundsatz der Nichtdiskriminierung

Unbeschadet besonderer Bestimmungen dieses Abkommens ist in seinem Anwendungsbereich jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten.

TEIL II

FREIER WAREN-, PERSONEN-, DIENSTLEISTUNGS- UND KAPITALVERKEHR

KAPITEL 1

FREIER WARENVERKEHR

ARTIKEL 6

Freier Warenverkehr

Der freie Warenverkehr zwischen den Assoziationsparteien wird nach Maßgabe dieses Abkommens verwirklicht.

ARTIKEL 7

Verbot von Zöllen

Ein- und Ausfuhrzölle sowie alle Abgaben gleicher Wirkung zwischen den Assoziationsparteien sind verboten. Dieses Verbot gilt auch für Fiskalzölle.

ARTIKEL 8

Verbot mengenmäßiger Beschränkungen

Mengenmäßige Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen sowie alle Maßnahmen gleicher Wirkung zwischen den Assoziationsparteien sind verboten.

ARTIKEL 9

Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverbote oder -beschränkungen

- (1) Dieses Abkommen steht Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverboten oder -beschränkungen nicht entgegen, die aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit, zum Schutze der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen, des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder des gewerblichen oder kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind. Diese Verbote oder Beschränkungen dürfen jedoch weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Assoziationsparteien darstellen.
- (2) Maßnahmen mit möglichst geringen Auswirkungen auf den freien Warenverkehr zwischen den Assoziationsparteien sollten bevorzugt werden. Die Dauer dieser Maßnahmen ist auf das zur Erreichung der in Absatz 1 genannten Ziele unbedingt erforderliche Maß begrenzt.

ARTIKEL 10

Interne Abgaben

Keine der Assoziationsparteien erhebt auf Waren der anderen Assoziationspartei unmittelbar oder mittelbar höhere interne Abgaben gleich welcher Art, als auf gleichartige heimische Waren unmittelbar oder mittelbar erhoben werden. Ferner erhebt keine Assoziationspartei auf Waren der anderen Assoziationspartei interne Abgaben, die geeignet sind, andere Waren mittelbar zu schützen.

ARTIKEL 11

Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs der EU

In ihren Beziehungen zu Drittländern wenden die assoziierten Staaten den Gemeinsamen Zolltarif der EU nach Maßgabe des Protokolls für den betreffenden assoziierten Staat an.

ARTIKEL 12

Anwendung der gemeinsamen Handelspolitik der EU

In ihren Beziehungen zu Drittländern wenden die assoziierten Staaten die gemeinsame Handelspolitik der EU an, einschließlich der handelspolitischen Schutzmaßnahmen der EU, wie jeweils in Anhang XXV der Protokolle für die assoziierten Staaten dargelegt.

ARTIKEL 13

Sonstige Vorschriften

- (1) Besondere Bestimmungen und Regelungen sind jeweils festgelegt in
 - a) Anhang I der Protokolle für die assoziierten Staaten betreffend Lebensmittelsicherheit sowie Veterinärwesen und Pflanzenschutz,
 - b) Anhang II der Protokolle für die assoziierten Staaten betreffend technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung,
 - c) Anhang III der Protokolle für die assoziierten Staaten betreffend Produkthaftung,
 - d) Anhang IV der Protokolle für die assoziierten Staaten betreffend Energie,
 - e) Anhang XXIII der Protokolle für die assoziierten Staaten betreffend Zollrecht,
 - f) Anhang XXIV der Protokolle für die assoziierten Staaten betreffend Landwirtschaft und
 - g) Anhang XXV der Protokolle für die assoziierten Staaten betreffend nicht unter Artikel 12 des Rahmenabkommens fallende Aspekte.
- (2) Sofern nichts anderes bestimmt ist, gelten die besonderen Bestimmungen und Regelungen gemäß Absatz 1 für alle Waren.

KAPITEL 2

FREIZÜGIGKEIT VON PERSONEN, ARBEITNEHMERN UND SELBSTSTÄNDIGEN

ARTIKEL 14

Freizügigkeit der Arbeitnehmer

- (1) Zwischen den Assoziationsparteien wird die Freizügigkeit der Arbeitnehmer hergestellt.
- (2) Sie umfasst die Abschaffung jeder auf der Staatsangehörigkeit beruhenden unterschiedlichen Behandlung der Arbeitnehmer der EU-Mitgliedstaaten und des betreffenden assoziierten Staates in Bezug auf Beschäftigung, Entlohnung und sonstige Arbeitsbedingungen.
- (3) Sie gibt – vorbehaltlich der aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigten Beschränkungen – den Arbeitnehmern das Recht,
 - a) sich um tatsächlich angebotene Stellen zu bewerben,
 - b) sich zu diesem Zweck im Hoheitsgebiet der EU-Mitgliedstaaten und des betreffenden assoziierten Staates frei zu bewegen,
 - c) sich im Hoheitsgebiet eines EU-Mitgliedstaats oder des betreffenden assoziierten Staates aufzuhalten, um dort nach den für die Arbeitnehmer dieses Staates geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften eine Beschäftigung auszuüben,

- d) nach Beendigung einer Beschäftigung im Hoheitsgebiet eines EU-Mitgliedstaats oder des betreffenden assoziierten Staates zu verbleiben.
- (4) Dieser Artikel findet keine Anwendung auf die Beschäftigung im öffentlichen Dienst.
- (5) Die Protokolle für die assoziierten Staaten und insbesondere deren jeweiliger Anhang V enthalten besondere Bestimmungen über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer.

ARTIKEL 15

Soziale Sicherheit für Arbeitnehmer und selbstständig Erwerbstätige

Zur Herstellung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer und der selbstständig Erwerbstätigen stellen die Assoziationsparteien auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit gemäß dem jeweiligen Anhang VI der Protokolle für die assoziierten Staaten für Arbeitnehmer und selbstständig Erwerbstätige sowie deren Familienangehörige insbesondere Folgendes sicher:

- a) die Zusammenrechnung aller nach den verschiedenen innerstaatlichen Rechtsvorschriften berücksichtigten Zeiten für den Erwerb und die Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs sowie für die Berechnung der Leistungen,
- b) die Zahlung der Leistungen an Personen, die in den Gebieten der Assoziationsparteien wohnen.

ARTIKEL 16

Gegenseitige Anerkennung von Diplomen

Um Arbeitnehmern und selbstständig Erwerbstätigen die Aufnahme und Ausübung von Erwerbstätigkeiten zu erleichtern, treffen die Assoziationsparteien die erforderlichen Maßnahmen gemäß dem jeweiligen Anhang VII der Protokolle für die assoziierten Staaten zur gegenseitigen Anerkennung von Diplomen und sonstigen Befähigungsnachweisen sowie zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Assoziationsparteien über die Aufnahme und Ausübung von Erwerbstätigkeiten durch Arbeitnehmer und selbstständig Erwerbstätige.

KAPITEL 3

NIEDERLASSUNGSFREIHEIT

ARTIKEL 17

Niederlassungsfreiheit

- (1) Die Niederlassungsfreiheit zwischen den Assoziationsparteien wird nach Maßgabe dieses Abkommens gewährleistet.
- (2) Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit von Staatsangehörigen eines EU-Mitgliedstaats oder des betreffenden assoziierten Staates im Hoheitsgebiet eines anderen dieser Staaten sind verboten. Das gilt gleichermaßen für die Gründung von Agenturen, Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften durch Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaats oder des betreffenden assoziierten Staates, die im Hoheitsgebiet eines dieser Staaten ansässig sind.
- (3) Vorbehaltlich des Kapitels 5 umfasst die Niederlassungsfreiheit die Aufnahme und Ausübung selbstständiger Erwerbstätigkeiten sowie die Gründung und Leitung von Unternehmen, insbesondere von Unternehmen im Sinne des Artikels 20 Absatz 2 des Rahmenabkommens, nach den Bestimmungen des Aufnahmestaats für seine eigenen Staatsangehörigen.
- (4) Die Anhänge VIII bis XI und XXII der Protokolle für die assoziierten Staaten sowie Rahmenprotokoll 3 enthalten besondere Bestimmungen über die Niederlassungsfreiheit.

ARTIKEL 18

Ausübung hoheitlicher Befugnisse

Auf Tätigkeiten, die im Gebiet einer Assoziationspartei dauernd oder zeitweise mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind, findet dieses Kapitel im Gebiet der betreffenden Assoziationspartei keine Anwendung.

ARTIKEL 19

Besondere Regelungen aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit

Dieses Kapitel und die aufgrund desselben getroffenen Maßnahmen beeinträchtigen nicht die Anwendbarkeit der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die eine besondere Regelung für Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaats oder des betreffenden assoziierten Staates vorsehen und aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sind.

ARTIKEL 20

Anwendungsbereich und Definition von Unternehmen

(1) Für die Zwecke dieses Kapitels stehen die nach den Rechtsvorschriften eines EU-Mitgliedstaats oder des betreffenden assoziierten Staates gegründeten Unternehmen, die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung im Hoheitsgebiet jenes Staates haben, den natürlichen Personen gleich, die Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaaten oder des betreffenden assoziierten Staates sind.

(2) Als „Unternehmen“ gelten die Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts einschließlich der Genossenschaften und die sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts mit Ausnahme derjenigen, die keinen Erwerbszweck verfolgen.

ARTIKEL 21

Beteiligung am Kapital von Unternehmen

Ein EU-Mitgliedstaat bzw. der betreffende assoziierte Staat gewährt den Staatsangehörigen des anderen Staates in Bezug auf die Beteiligung am Kapital von Unternehmen im Sinne des Artikels 20 Absatz 2 des Rahmenabkommens unbeschadet der Anwendung der übrigen Bestimmungen dieses Abkommens die gleiche Behandlung wie seinen eigenen Staatsangehörigen.

ARTIKEL 22

Gegenseitige Anerkennung von Diplomen

Auf das in diesem Kapitel geregelte Sachgebiet findet Artikel 16 des Rahmenabkommens Anwendung.

ARTIKEL 23

Besondere Bestimmungen

Für die Niederlassungsfreiheit auf dem Gebiet des Verkehrs gilt Kapitel 6.

KAPITEL 4

FREIER DIENSTLEISTUNGSVERKEHR

ARTIKEL 24

Freier Dienstleistungsverkehr

- (1) Der freie Dienstleistungsverkehr zwischen den Assoziationsparteien wird nach Maßgabe dieses Abkommens gewährleistet.
- (2) Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs zwischen den Assoziationsparteien sind gegenüber Staatsangehörigen des betreffenden assoziierten Staates oder eines EU-Mitgliedstaats, die in einem anderen Staat als dem des Dienstleistungsempfängers ansässig sind, verboten.
- (3) „Dienstleistungen“ sind Leistungen, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden, soweit sie nicht den Vorschriften über den freien Waren-, Kapital- und Personenverkehr unterliegen.
- (4) Als „Dienstleistungen“ gelten insbesondere folgende Tätigkeiten:
 - a) gewerbliche Tätigkeiten,
 - b) kaufmännische Tätigkeiten,
 - c) handwerkliche Tätigkeiten,

d) freiberufliche Tätigkeiten.

Unbeschadet des Kapitels 3 kann der Leistende zwecks Erbringung seiner Leistungen seine Tätigkeit vorübergehend in dem Staat ausüben, in dem die Leistung erbracht wird, und zwar unter den Voraussetzungen, welche dieser Staat für seine eigenen Staatsangehörigen vorschreibt.

(5) Die Anhänge IX bis XI der Protokolle für die assoziierten Staaten und Rahmenprotokoll 3 enthalten besondere Bestimmungen über den freien Dienstleistungsverkehr.

ARTIKEL 25

Nichtdiskriminierung

Solange die Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs zwischen den Assoziationsparteien nicht aufgehoben sind, wenden sie die Vertragsparteien ohne Unterscheidung nach Staatsangehörigkeit oder Aufenthaltsort auf alle Erbringer von Dienstleistungen nach Artikel 24 Absatz 2 des Rahmenabkommens an.

ARTIKEL 26

Besondere Bestimmungen

(1) Für den freien Dienstleistungsverkehr auf dem Gebiet des Verkehrs gilt Kapitel 6.

(2) Auf das in diesem Kapitel geregelte Sachgebiet finden die Artikel 16, 18, 19 und 20 des Rahmenabkommens Anwendung.

KAPITEL 5

FREIER KAPITALVERKEHR

ARTIKEL 27

Kapitalverkehr

- (1) Im Rahmen dieses Abkommens sind Beschränkungen des Kapitalverkehrs zwischen den Assoziationsparteien verboten.
- (2) Im Rahmen dieses Abkommens sind Beschränkungen des Zahlungsverkehrs zwischen den Assoziationsparteien verboten.
- (3) Anhang XII der Protokolle für die assoziierten Staaten enthält jeweils besondere Bestimmungen über den freien Kapital- und Zahlungsverkehr.

ARTIKEL 28

Mit dem freien Kapitalverkehr vereinbare Maßnahmen

- (1) Artikel 27 des Rahmenabkommens berührt nicht das Recht der EU-Mitgliedstaaten und der assoziierten Staaten,
 - a) die einschlägigen Vorschriften ihres Steuerrechts anzuwenden, die Steuerpflichtige mit unterschiedlichem Wohnort oder Kapitalanlageort unterschiedlich behandeln;

b) die unerlässlichen Maßnahmen zu treffen, um Zuwiderhandlungen gegen innerstaatliche Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere auf dem Gebiet des Steuerrechts und der Aufsicht über Finanzinstitute, zu verhindern, sowie Meldeverfahren für den Kapitalverkehr zwecks administrativer oder statistischer Information vorzusehen oder Maßnahmen zu ergreifen, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit gerechtfertigt sind.

(2) Dieses Kapitel berührt nicht die Anwendbarkeit von Beschränkungen des Niederlassungsrechts, die mit diesem Abkommen vereinbar sind.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Maßnahmen und Verfahren dürfen weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des freien Kapital- und Zahlungsverkehrs darstellen.

ARTIKEL 29

Beschränkungen im Falle von Zahlungsbilanzschwierigkeiten

Ist ein EU-Mitgliedstaat, dessen Währung nicht der Euro ist, oder ein assoziierter Staat hinsichtlich seiner Zahlungsbilanz von Schwierigkeiten betroffen oder ernstlich bedroht, die sich entweder aus einem Ungleichgewicht seiner Gesamtbilanz oder aus der Art der ihm zur Verfügung stehenden Devisen ergeben, und sind diese Schwierigkeiten geeignet, insbesondere das Funktionieren dieses Abkommens zu gefährden, so kann der EU-Mitgliedstaat oder der assoziierte Staat Schutzmaßnahmen treffen.

ARTIKEL 30

Schutzmaßnahmen in Bezug auf Kapitalverkehr und Zahlungen

In Ausnahmefällen, in denen die Funktionsweise der Wirtschafts- und Währungsunion der EU schwerwiegend beeinträchtigt ist oder beeinträchtigt zu werden droht, kann die EU für höchstens sechs Monate Schutzmaßnahmen im Hinblick auf den Kapitalverkehr und Zahlungen ergreifen oder aufrechterhalten, solange solche Maßnahmen unbedingt erforderlich sind.

ARTIKEL 31

Durchführung von Schutzmaßnahmen

Die EU einerseits und jeder assoziierte Staat andererseits wenden für die Durchführung des Artikels 29 des Rahmenabkommens ihre internen Verfahren an.

ARTIKEL 32

Rolle des Gemeinsamen Ausschusses im Falle von Schutzmaßnahmen

- (1) Alle in Artikel 29 des Rahmenabkommens vorgesehenen Maßnahmen werden unverzüglich dem mit Artikel 76 des Rahmenabkommens eingesetzten Gemeinsamen Ausschuss notifiziert.
- (2) Zu allen in Artikel 29 des Rahmenabkommens vorgesehenen Maßnahmen finden vor und nach ihrer Notifikation Konsultationen und ein Informationsaustausch im Gemeinsamen Ausschuss statt.

(3) Tritt plötzlich eine Zahlungsbilanzkrise im Sinne von Artikel 29 des Rahmenabkommens ein und können die in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannten Verfahren nicht angewendet werden, so kann der betreffende EU-Mitgliedstaat oder assoziierte Staat vorsorglich die erforderlichen Schutzmaßnahmen treffen. Sie dürfen nur ein Mindestmaß an Störungen im Funktionieren dieses Abkommens hervorrufen und nicht über das zur Behebung der plötzlich aufgetretenen Schwierigkeiten unbedingt erforderliche Maß hinausgehen.

(4) Werden Maßnahmen nach Absatz 3 dieses Artikels getroffen, so sind sie spätestens am Tag ihres Inkrafttretens mitzuteilen; der Informationsaustausch und die Konsultationen nach Absatz 2 dieses Artikels erfolgen danach so bald wie möglich.

KAPITEL 6

VERKEHR

ARTIKEL 33

Anwendungsbereich von Kapitel 6

- (1) Dieses Abkommen gilt für den kombinierten Verkehr, den Straßen-, Eisenbahn-, Binnenschiffs- und Seeverkehr, einschließlich der mit diesen Verkehrsträgern verbundenen Dienstleistungen.
- (2) Die Verkehrsziele dieses Abkommens werden im Einklang mit den Artikeln 34 bis 37 des Rahmenabkommens und den Bestimmungen des jeweiligen Anhangs XIII der Protokolle für die assoziierten Staaten verfolgt.

ARTIKEL 34

Diskriminierungsfreie Anwendung innerstaatlicher Vorschriften

Die Bestimmungen einer Assoziationspartei für den kombinierten Verkehr, den Eisenbahn-, Straßen-, Binnenschiffs- und Seeverkehr, die nicht unter den jeweiligen Anhang XIII der Protokolle für die assoziierten Staaten fallen, dürfen hinsichtlich ihrer unmittelbaren oder mittelbaren Auswirkungen auf die Verkehrsunternehmen der anderen Assoziationspartei im Vergleich zu den heimischen Verkehrsunternehmen dieser Assoziationspartei nicht weniger günstig sein.

ARTIKEL 35

Staatliche Beihilfen im Verkehrssektor

Mit diesem Abkommen vereinbar sind für Verkehrsdienstleistungen gewährte Beihilfen, die den Erfordernissen der Koordinierung des Verkehrs oder der Abgeltung bestimmter mit dem Begriff des öffentlichen Dienstes zusammenhängender Leistungen entsprechen.

ARTIKEL 36

Verbot diskriminierender Tarife oder Bedingungen

- (1) Im Verkehr im Gebiet der Assoziationsparteien dürfen keine Diskriminierungen in der Form bestehen, dass ein Verkehrsunternehmen in denselben Verkehrsverbindungen für die gleichen Güter je nach ihrem Herkunfts- oder Bestimmungsland unterschiedliche Frachten und Beförderungsbedingungen anwendet.
- (2) Der Gemeinsame Ausschuss prüft von sich aus oder auf Antrag einer Assoziationspartei Fälle von Diskriminierung, die in den Anwendungsbereich dieses Artikels fallen, und trifft die erforderlichen Beschlüsse im Rahmen seiner eigenen internen Vorschriften.

ARTIKEL 37

Abgaben beim Grenzübergang

Die Abgaben oder Gebühren, die ein Verkehrsunternehmer neben den Frachten beim Grenzübergang in Rechnung stellt, dürfen unter Berücksichtigung der hierdurch tatsächlich verursachten Kosten eine angemessene Höhe nicht übersteigen. Die Assoziationsparteien bemühen sich, diese Kosten schrittweise zu verringern.

TEIL III

WETTBEWERBS- UND SONSTIGE GEMEINSAME REGELN

KAPITEL 1

VORSCHRIFTEN FÜR UNTERNEHMEN

ARTIKEL 38

Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen

- (1) Mit dem Funktionieren dieses Abkommens unvereinbar und verboten sind alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, welche den Handel zwischen den Assoziationsparteien zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs im Gebiet der Assoziationsparteien bezwecken oder bewirken, insbesondere
- a) die unmittelbare oder mittelbare Festsetzung der An- oder Verkaufspreise oder sonstiger Geschäftsbedingungen,
 - b) die Einschränkung oder Kontrolle der Erzeugung, des Absatzes, der technischen Entwicklung oder der Investitionen,
 - c) die Aufteilung der Märkte oder Versorgungsquellen,

- d) der Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen gegenüber Handelspartnern, wodurch diese im Wettbewerb benachteiligt werden,
- e) die an den Abschluss von Verträgen geknüpfte Bedingung, dass die Vertragspartner zusätzliche Leistungen annehmen, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen.

(2) Die nach diesem Artikel verbotenen Vereinbarungen oder Beschlüsse sind nichtig.

(3) Absatz 1 kann für nicht anwendbar erklärt werden auf

- Vereinbarungen oder Gruppen von Vereinbarungen zwischen Unternehmen,
- Beschlüsse oder Gruppen von Beschlüssen von Unternehmensvereinigungen oder
- aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen oder Gruppen von solchen,

die unter angemessener Beteiligung der Verbraucher an dem entstehenden Gewinn zur Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beitragen, ohne dass den beteiligten Unternehmen

- a) Beschränkungen auferlegt werden, die für die Verwirklichung dieser Ziele nicht unerlässlich sind;
- b) Möglichkeiten eröffnet werden, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren den Wettbewerb auszuschalten.

ARTIKEL 39

Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung

Mit dem Funktionieren dieses Abkommens unvereinbar und verboten ist die missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung im Gebiet der Assoziationsparteien oder in einem wesentlichen Teil desselben durch ein oder mehrere Unternehmen, soweit dies dazu führen kann, den Handel zwischen den Assoziationsparteien zu beeinträchtigen.

Dieser Missbrauch kann insbesondere in Folgendem bestehen:

- a) der unmittelbaren oder mittelbaren Erzwingung von unangemessenen Einkaufs- oder Verkaufspreisen oder sonstigen Geschäftsbedingungen,
- b) der Einschränkung der Erzeugung, des Absatzes oder der technischen Entwicklung zum Schaden der Verbraucher,
- c) der Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen gegenüber Handelspartnern, wodurch diese im Wettbewerb benachteiligt werden,
- d) die an den Abschluss von Verträgen geknüpfte Bedingung, dass die Vertragspartner zusätzliche Leistungen annehmen, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen.

ARTIKEL 40

Zuständigkeit der Europäischen Kommission

Ist davon auszugehen, dass der Handel zwischen EU-Mitgliedstaaten beeinträchtigt wird, ist allein die Europäische Kommission für die Anwendung der Bestimmungen dieses Kapitels zuständig.

ARTIKEL 41

Bewertungskriterien für verbotene Praktiken

Alle nach den Artikeln 38 und 39 dieses Rahmenübereinkommens verbotenen Praktiken sind nach den Kriterien zu bewerten, die sich aus der Anwendung der Artikel 101 und 102 AEUV sowie aller in der EU geltenden sekundären Rechtsvorschriften ergeben. Diese Bestimmungen sind jeweils in Anhang XIV der Protokolle für die assoziierten Staaten aufgeführt.

ARTIKEL 42

Öffentliche Unternehmen und Unternehmen mit besonderen oder ausschließlichen Rechten oder Unternehmen,
die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind

(1) In Bezug auf öffentliche Unternehmen und auf Unternehmen, denen entweder EU-Mitgliedstaaten oder assoziierte Staaten besondere oder ausschließliche Rechte gewähren, treffen diese Staaten keine Maßnahmen und behalten keine Maßnahmen bei, die diesem Abkommen, insbesondere diesem Kapitel, widersprechen.

(2) Für Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind oder den Charakter eines Finanzmonopols haben, gelten dieses Abkommen und insbesondere dessen Wettbewerbsregeln, soweit die Anwendung dieser Vorschriften nicht die Erfüllung der ihnen übertragenen besonderen Aufgabe rechtlich oder tatsächlich verhindert. Die Entwicklung des Handelsverkehrs darf nicht in einem Ausmaß beeinträchtigt werden, das dem Interesse der Assoziationsparteien zuwiderläuft.

ARTIKEL 43

Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Handel damit

Dieses Kapitel gilt für die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse und den Handel damit innerhalb der Grenzen, die in gemäß Artikel 42 AEUV erlassenen Rechtsakten für die Anwendung der Artikel 101 und 102 AEUV auf die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse und den Handel damit festgelegt sind.

KAPITEL 2

STAATLICHE BEIHILFEN

ARTIKEL 44

Allgemeine Grundsätze

- (1) Soweit in diesem Abkommen nicht etwas anderes bestimmt ist, sind Beihilfen der assoziierten Staaten oder der EU-Mitgliedstaaten oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Funktionieren dieses Abkommens unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen den Assoziationsparteien beeinträchtigen.
- (2) Als mit diesem Abkommen vereinbar werden angesehen:
- a) Beihilfen sozialer Art an einzelne Verbraucher, wenn sie ohne Diskriminierung nach der Herkunft der Waren gewährt werden,
 - b) Beihilfen zur Beseitigung von Schäden, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind.
- (3) Als mit dem Funktionieren dieses Abkommens vereinbar können angesehen werden:
- a) Beihilfen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung von Gebieten, in denen die Lebenshaltung außergewöhnlich niedrig ist oder eine erhebliche Unterbeschäftigung herrscht,

- b) Beihilfen zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse oder zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines EU-Mitgliedstaats oder eines assoziierten Staates,
- c) Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete, soweit sie die Handelsbedingungen zwischen den Assoziationsparteien nicht in einer Weise verändern, die den Interessen einer Assoziationspartei zuwiderläuft,
- d) Beihilfen zur Förderung der Kultur und der Erhaltung des kulturellen Erbes, einschließlich der Erhaltung natürlicher oder kultureller Werte, soweit sie die Handelsbedingungen zwischen den Assoziationsparteien nicht in einem Maß beeinträchtigen, das den Interessen einer Assoziationspartei zuwiderläuft.

ARTIKEL 45

Transparenz

Die Assoziationsparteien gewährleisten im Anwendungsbereich dieses Abkommens Transparenz bei staatlichen Beihilfen. Zu diesem Zweck sorgt jede Assoziationspartei für die Veröffentlichung der folgenden Informationen über jede Einzelbeihilfe, die den im EU-Besitzstand festgelegten Betrag übersteigt:

- a) den vollständigen Wortlaut der einzelnen Beihilferegeln oder Beihilfebeschlüsse und der Durchführungsbestimmungen,
- b) den Namen der Bewilligungsbehörde,
- c) den Namen der einzelnen Beihilfeempfänger,

- d) die Art und den Betrag der den einzelnen Beihilfeempfängern gewährten Beihilfen,
- e) den Tag der Gewährung der Beihilfe und die Art des Unternehmens,
- f) die Region, in der der Beihilfeempfänger seinen Standort hat, und
- g) den Wirtschaftszweig, in dem Beihilfeempfänger hauptsächlich tätig ist.

Die Europäische Kommission kann die Einzelheiten dieser Veröffentlichungspflichten festlegen.

ARTIKEL 46

Kontrolle staatlicher Beihilfen durch die Kommission

(1) Die Europäische Kommission wird von jeder von den assoziierten Staaten beabsichtigten Einführung oder Umgestaltung von Beihilfen so rechtzeitig unterrichtet, dass sie sich dazu äußern kann. Ist sie der Auffassung, dass ein Vorhaben mit dem Binnenmarkt unvereinbar ist, so leitet sie unverzüglich das in Absatz 3 vorgesehene Verfahren ein. Der betreffende assoziierte Staat darf die beabsichtigte Maßnahme nicht durchführen, bevor in diesem Verfahren ein abschließender Beschluss erlassen wurde.

(2) Die Europäische Kommission überprüft in Zusammenarbeit mit den assoziierten Staaten fortlaufend die in diesen bestehenden Beihilferegelungen. Sie schlägt ihnen die zweckdienlichen Maßnahmen vor, welche die fortschreitende Entwicklung und das Funktionieren des Binnenmarkts erfordern. Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens erstellen die assoziierten Staaten ein vollständiges Verzeichnis der vor Inkrafttreten dieses Abkommens eingeführten Beihilferegelungen und passen diese Beihilferegelungen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens an die in Artikel 44 des Rahmenübereinkommens genannten Kriterien an.

(3) Stellt die Europäische Kommission fest, nachdem sie den Beteiligten eine Frist zur Äußerung gesetzt hat, dass eine von einem assoziierten Staat oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfe mit dem Binnenmarkt unvereinbar ist oder dass sie missbräuchlich angewendet wird, so beschließt sie, dass der assoziierte Staat sie binnen einer von ihr bestimmten Frist aufzuheben oder umzugestalten hat.

(4) Kommt der assoziierte Staat diesem Beschluss innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so kann die Kommission den EuGH unmittelbar anrufen.

ARTIKEL 47

Auslegung und Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen

(1) Abweichend von Artikel 81 verpflichten sich die Assoziationsparteien, die Artikel 44, 45 und 46 des Rahmenabkommens im Einklang mit den Kriterien für die Anwendung der Vorschriften der Artikel 106, 107, 108 und 93 AEUV sowie aller in der EU geltenden sekundären Rechtsvorschriften anzuwenden und auszulegen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Bestimmungen sind jeweils in Anhang XV der Protokolle für die assoziierten Staaten aufgeführt.

(3) Unbeschadet des Absatzes 1 kann der Gemeinsame Ausschuss Beschlüsse zur Änderung des jeweiligen Anhangs XV der Protokolle für die assoziierten Staaten annehmen.

ARTIKEL 48

Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Handel damit

Die Vorschriften über staatliche Beihilfen gelten nicht für die Produktion der in Anhang I AEUV aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse und den Handel damit.

KAPITEL 3

SONSTIGE GEMEINSAME REGELN

ARTIKEL 49

Öffentliches Auftragswesen sowie Rechte des geistigen, gewerblichen und kommerziellen Eigentums

- (1) Die besonderen Bestimmungen und Regelungen über das öffentliche Auftragswesen sind jeweils in Anhang XVI der Protokolle für die assoziierten Staaten enthalten. Sofern nichts anderes bestimmt ist, gelten diese Bestimmungen und Regelungen für alle in diesem Anhang aufgeführten Waren und Dienstleistungen.
- (2) Die besonderen Bestimmungen und Regelungen über das geistige, gewerbliche und kommerzielle Eigentum sind jeweils in Anhang XVII der Protokolle für die assoziierten Staaten enthalten. Sofern nichts anderes bestimmt ist, gelten diese Bestimmungen und Regelungen für alle Waren und Dienstleistungen.

TEIL IV

HORIZONTALE BESTIMMUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN VIER FREIHEITEN

KAPITEL 1

SOZIALPOLITIK

ARTIKEL 50

Verbesserung der Arbeitsbedingungen

Die Assoziationsparteien sind sich über die Notwendigkeit einig, auf eine Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Arbeitskräfte hinzuwirken.

ARTIKEL 51

Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer

(1) Die Assoziationsparteien bemühen sich, die Verbesserung insbesondere der Arbeitsumwelt zu fördern, um die Gesundheit und die Sicherheit der Arbeitnehmer zu schützen. Als Beitrag zur Verwirklichung dieses Zieles werden Mindestvorschriften angewendet, die unter Berücksichtigung der geltenden Bedingungen und technischen Regelungen der Assoziationsparteien schrittweise durchzuführen sind. Diese Mindestvorschriften hindern die einzelnen Assoziationsparteien nicht daran, Maßnahmen zum verstärkten Schutz der Arbeitsbedingungen beizubehalten oder zu treffen, die mit diesem Abkommen vereinbar sind.

(2) Die in Absatz 1 genannten Bestimmungen mit den Mindestvorschriften sind jeweils in Anhang XVIII der Protokolle für die assoziierten Staaten aufgeführt.

ARTIKEL 52

Arbeitsrecht

Auf dem Gebiet des Arbeitsrechts führen die Assoziationsparteien die für das gute Funktionieren dieses Abkommens erforderlichen Maßnahmen ein. Diese Maßnahmen sind jeweils in Anhang XVIII der Protokolle für die assoziierten Staaten aufgeführt.

ARTIKEL 53

Gleiches Entgelt für Männer und Frauen bei gleicher Arbeit

(1) Jede Assoziationspartei wendet den Grundsatz des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher Arbeit an und behält ihn bei.

Unter „Entgelt“ im Sinne dieses Artikels sind die üblichen Grund- oder Mindestlöhne und -gehälter sowie alle sonstigen Vergütungen zu verstehen, die der Arbeitgeber aufgrund des Dienstverhältnisses den Arbeitnehmern mittelbar und unmittelbar in bar oder in Sachleistungen zahlt.

Gleichheit des Arbeitsentgelts ohne Diskriminierung aufgrund des Geschlechts bedeutet:

- a) dass das Entgelt für eine gleiche nach Akkord bezahlte Arbeit aufgrund der gleichen Maßeinheit festgesetzt wird,
- b) dass für eine nach Zeit bezahlte Arbeit das Entgelt bei gleichem Arbeitsplatz gleich ist.

(2) Die besonderen Durchführungsbestimmungen zu Absatz 1 sind jeweils in Anhang XVIII der Protokolle für die assoziierten Staaten enthalten.

ARTIKEL 54

Gleichbehandlung von Männern und Frauen

Die Assoziationsparteien fördern die Achtung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen mit der Durchführung der jeweils in Anhang XVIII der Protokolle für die assoziierten Staaten enthaltenen Bestimmungen.

ARTIKEL 55

Sozialer Dialog

Die Assoziationsparteien bemühen sich darum, den Dialog zwischen den Sozialpartnern, einschließlich auf europäischer Ebene, zu fördern.

KAPITEL 2

VERBRAUCHERSCHUTZ

ARTIKEL 56

Verbraucherschutz

Anhang XIX der Protokolle für die assoziierten Staaten enthält jeweils Bestimmungen zum Verbraucherschutz.

KAPITEL 3

UMWELT UND KLIMA

ARTIKEL 57

Umwelt- und klimabezogene Ziele

- (1) Die Umwelt- und Klimapolitik der Assoziationsparteien hat zum Ziel,
 - a) die Umwelt zu erhalten, zu schützen und ihre Qualität zu verbessern,
 - b) zum Schutz der menschlichen Gesundheit beizutragen,
 - c) eine umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen zu gewährleisten und
 - d) Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels zu fördern.
- (2) Die Tätigkeit der Assoziationsparteien in den Bereichen Umwelt und Klima unterliegt dem Grundsatz, vorbeugend zu handeln und Umweltbeeinträchtigungen nach Möglichkeit an ihrem Ursprung zu bekämpfen, sowie dem Verursacherprinzip. Die Erfordernisse des Umweltschutzes und die Klimapolitik sind Bestandteil der anderen Politiken der Assoziationsparteien.

ARTIKEL 58

Schutzmaßnahmen

Die besonderen Bestimmungen über die Schutzmaßnahmen nach Artikel 57 des Rahmenabkommens sind jeweils in Anhang XX der Protokolle für die assoziierten Staaten enthalten.

ARTIKEL 59

Verstärkte nationale Maßnahmen

Die Schutzmaßnahmen nach Artikel 58 des Rahmenabkommens hindern eine Assoziationspartei nicht daran, verstärkte Schutzmaßnahmen beizubehalten oder zu ergreifen, die mit diesem Abkommen vereinbar sind.

KAPITEL 4

STATISTIK

ARTIKEL 60

Zusammenarbeit im Bereich der Statistik

- (1) Die Assoziationsparteien sorgen für die Erstellung und Verbreitung von kohärenten und vergleichbaren Statistiken für die Beschreibung und Überwachung aller einschlägigen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Aspekte der assoziierten Staaten.
- (2) Zu diesem Zweck entwickeln und benutzen die Assoziationsparteien harmonisierte Methoden, Definitionen und Klassifikationen sowie gemeinsame Programme und Verfahren, mit denen die statistischen Arbeiten auf geeigneten Verwaltungsebenen organisiert werden und der Datenschutz gebührende Beachtung findet.
- (3) Anhang XXI der Protokolle für die assoziierten Staaten enthält jeweils besondere Bestimmungen zum Bereich der Statistik.
- (4) Die besonderen Bestimmungen über die Gestaltung der Zusammenarbeit im Bereich der Statistik sind in Rahmenprotokoll 5 enthalten.

KAPITEL 5

GESELLSCHAFTSRECHT

ARTIKEL 61

Gesellschaftsrecht

Anhang XXII der Protokolle für die assoziierten Staaten enthält jeweils besondere Bestimmungen zum Gesellschaftsrecht.

TEIL V

ZUSAMMENARBEIT

ARTIKEL 62

Zusammenarbeit bei der Betrugsbekämpfung

(1) Die Assoziationsparteien verpflichten sich, Betrug, Korruption, Schmuggel und sonstige rechtswidrige Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der EU wirksam zu bekämpfen.

Zu diesem Zweck arbeiten die zuständigen Behörden der assoziierten Staaten einerseits und die Europäische Kommission und das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) andererseits eng zusammen, konsultieren einander regelmäßig und unterstützen einander im Rahmen ihres jeweiligen Mandats. Die zuständigen Behörden der assoziierten Staaten und das OLAF können Verwaltungsvereinbarungen für ihre Zusammenarbeit schließen.

Diese Vereinbarungen werden getroffen, bevor ein assoziierter Staat im Zusammenhang mit seiner Beteiligung an von der EU finanzierten Programmen EU-Mittel erhalten kann.

Die assoziierten Staaten arbeiten mit der EU bei der Betrugsbekämpfung zusammen und verpflichten sich, ihre Politik und ihre Rechtsvorschriften schrittweise mit den EU-Betrugsbekämpfungsvorschriften in Einklang zu bringen, ohne sie jedoch harmonisieren zu müssen. Diese Bestimmungen sind in den Protokollen für die assoziierten Staaten aufgeführt.

(2) Die Assoziationsparteien können Beweismittel, Analysen oder andere Arten von Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, zum Zwecke der administrativen und strafrechtlichen Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung, Verfolgung und Bestrafung von Betrug, Korruption, Schmuggel und sonstigen rechtswidrigen Handlungen, die zum Nachteil ihrer jeweiligen finanziellen Interessen sind, austauschen.

Die Informationen und Beweismittel, die nach diesem Artikel – gleichgültig in welcher Form – übermittelt oder erlangt werden, unterliegen dem Amtsgeheimnis und genießen den Schutz der für solche Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, geltenden internen Rechtsvorschriften der Assoziationspartei, die sie erhalten hat, und der für die EU-Organen geltenden entsprechenden Rechtsvorschriften.

Insbesondere dürfen diese Informationen und Beweismittel nur Personen übermittelt werden, die in den EU-Organen oder den Behörden der assoziierten Staaten kraft ihres Amtes Kenntnis haben müssen, und dürfen nicht für andere Zwecke als die in den Anwendungsbereich dieses Artikels fallenden Zwecke verwendet werden.

(3) Das OLAF kann Kontrollen und Überprüfungen vor Ort bei Wirtschaftsbeteiligten im Hoheitsgebiet des betreffenden assoziierten Staates durchführen, wenn dieser assoziierte Staat EU-Mittel im Rahmen von Programmen erhält, die von der EU finanziert werden, wenn das OLAF von der Europäischen Kommission im Rahmen dieser Programme mit Haushaltsvollzugsaufgaben betraut wurde oder wenn sich betrügerische Handlungen im assoziierten Staat nachteilig auf die EU-Zölle oder andere Eigenmittel, die in einem Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses festgelegt wurden, auswirken. Die zuständigen Behörden des betreffenden assoziierten Staates unterstützen das OLAF in dieser Hinsicht im Rahmen der engen Zusammenarbeit nach Absatz 1.

In anderen als den in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes genannten Fällen kann das OLAF im Rahmen seiner Befugnisse und auf ordnungsgemäß begründeten Antrag an die zuständigen Behörden eines assoziierten Staates im Hoheitsgebiet dieses assoziierten Staates bei Wirtschaftsbeteiligten Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchführen, sofern die zuständige Behörde diesen Antrag nicht ablehnt.

ARTIKEL 63

Zusammenarbeit in anderen Bereichen

- (1) Die Assoziationsparteien erkennen die Grundsätze des verantwortungsvollen Handelns im Steuerbereich – einschließlich der bestehenden internationalen Standards für Transparenz und Informationsaustausch, einer gerechten Besteuerung und der Mindeststandards gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung – an und verpflichten sich zu ihrer Durchführung. Die Assoziationsparteien fördern verantwortungsvolles Handeln im Steuerbereich, verbessern die internationale Zusammenarbeit im Steuerbereich und erleichtern den Schutz von Steuereinnahmen.
- (2) Die Assoziationsparteien verpflichten sich, die Protokolle für die assoziierten Staaten innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens zu ändern, um Bestimmungen über die gegenseitige Amtshilfe bei der Beitreibung aller Steuerforderungen aufzunehmen.

TEIL VI

ZUSAMMENARBEIT AUSSERHALB DER VIER FREIHEITEN

ARTIKEL 64

Bereiche der Zusammenarbeit

Die Assoziationsparteien können ihre Zusammenarbeit im Rahmen der Tätigkeiten der EU in den folgenden Bereichen verstärken oder erweitern:

- Forschung und technologische Entwicklung,
- Informationsdienste,
- Umwelt,
- Klimapolitik,
- allgemeine und berufliche Bildung und Jugend,
- Sozialpolitik,
- Verbraucherschutz,

- kleine und mittlere Unternehmen,
- Fremdenverkehr,
- Politik im audiovisuellen Bereich,
- Katastrophenschutz,
- justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen,
- Kultur,
- Kommunikation,
- transeuropäische Netze,
- Regionalpolitik und
- öffentliche Gesundheit,

soweit diese Sachgebiete nicht unter andere Teile dieses Abkommens fallen.

ARTIKEL 65

Dialog und Konsultation

- (1) Die Assoziationsparteien können ihren Dialog in jeder geeigneten Weise, insbesondere gemäß den Verfahren des Teils VII vertiefen, um festzustellen, auf welchen Gebieten und in welchen Arbeitsbereichen eine engere Zusammenarbeit zur Verwirklichung ihrer in Artikel 64 des Rahmenabkommens aufgeführten gemeinsamen Ziele beitragen könnte.
- (2) Insbesondere können die Assoziationsparteien Informationen austauschen und auf Antrag einer von ihnen Konsultationen im Gemeinsamen Ausschuss über Pläne oder Vorschläge für die Aufstellung oder Änderung von Rahmenprogrammen, Sonderprogrammen, Aktionen und Projekten in den in Artikel 64 des Rahmenabkommens aufgeführten Bereichen führen.
- (3) Teil VII gilt sinngemäß für diesen Teil, soweit dieser Teil oder die Protokolle für die assoziierten Staaten dies ausdrücklich vorsehen.

ARTIKEL 66

Formen der Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit nach Artikel 64 des Rahmenabkommens kann sich wie folgt gestalten:

- a) Beteiligung der assoziierten Staaten an Rahmenprogrammen, Sonderprogrammen, Projekten oder anderen Aktionen der EU,

- b) Festlegung gemeinsamer Tätigkeiten in besonderen Bereichen; dazu gehören auch Konzertierung oder Koordinierung der Tätigkeiten, Zusammenschluss bisheriger Tätigkeiten und Festlegung gemeinsamer Ad-hoc-Tätigkeiten,
- c) Austausch oder Bereitstellung von Informationen auf formeller und informeller Grundlage,
- d) gemeinsames Bemühen zur Förderung bestimmter Tätigkeiten im gesamten Gebiet der Assoziationsparteien,
- e) soweit zweckmäßig, parallele Gesetzgebung gleichen oder gleichartigen Inhalts,
- f) Koordinierung der Bemühungen und Tätigkeiten mittels oder im Rahmen internationaler Organisationen sowie der Zusammenarbeit mit Drittländern, soweit dies im gegenseitigen Interesse liegt.

ARTIKEL 67

Beteiligung der assoziierten Staaten an EU-Programmen

Die Zusammenarbeit in Form einer Beteiligung der assoziierten Staaten an Rahmenprogrammen, Sonderprogrammen, Projekten oder anderen Aktionen der Gemeinschaft beruht auf folgenden Grundsätzen:

- a) Die assoziierten Staaten haben Zugang zu allen oder einigen Teilen des Programms;
- b) bei der Festlegung des Status der assoziierten Staaten in den Ausschüssen, die die Kommission bei der Durchführung oder Entwicklung von Tätigkeiten der EU unterstützen, zu denen die assoziierten Staaten aufgrund ihrer Beteiligung finanzielle Beiträge leisten, wird diesen Beiträgen voll Rechnung getragen;

- c) die Entscheidungen der EU, die nicht den Gesamthaushalt der EU betreffen und die sich unmittelbar oder mittelbar auf ein Rahmenprogramm, ein Sonderprogramm, ein Projekt oder eine andere Aktion auswirken, an denen sich die assoziierten Staaten aufgrund einer Entscheidung nach diesem Abkommen beteiligen, werden gemäß Artikel 65 Absatz 3 des Rahmenabkommens getroffen; die Bedingungen der weiteren Beteiligung an den betreffenden Maßnahmen können von dem Gemeinsamen Ausschuss gemäß Artikel 72 des Rahmenabkommens überprüft werden;
- d) bei der Projektvorbereitung haben die Institutionen, Unternehmen, Organisationen und Staatsangehörigen der assoziierten Staaten im Rahmen der Programme und anderen Aktionen der EU die gleichen Rechte und Pflichten wie die Institutionen, Unternehmen, Organisationen und Staatsangehörigen der EU-Mitgliedstaaten; das Gleiche gilt sinngemäß im Rahmen der jeweiligen Aktionen für die Teilnehmer am Austausch zwischen EU-Mitgliedstaaten und den assoziierten Staaten;
- e) die assoziierten Staaten, ihre Institutionen, Unternehmen, Organisationen und Staatsangehörigen haben hinsichtlich der Verbreitung, Evaluierung und Verwertung von Ergebnissen die gleichen Rechte und Pflichten wie die EU-Mitgliedstaaten, ihre Institutionen, Unternehmen, Organisationen und Staatsangehörigen;
- f) die Assoziationsparteien verpflichten sich, im Einklang mit ihren jeweiligen Regelungen und Vorschriften die Mobilität der Teilnehmer an den Programmen und anderen Aktionen im erforderlichen Umfang zu erleichtern.

ARTIKEL 68

Finanzielle Beteiligung der assoziierten Staaten

- (1) Ist mit der in diesem Teil vorgesehenen Zusammenarbeit eine finanzielle Beteiligung eines assoziierten Staates verbunden, so gestaltet sich diese je nach Fall wie folgt:
- a) Der Beitrag der assoziierten Staaten aufgrund ihrer Beteiligung an EU-Maßnahmen berechnet sich proportional
- zu den Mitteln für Verpflichtungen und
 - zu den Mitteln für Zahlungen,

die für die EU jährlich in den jeweiligen Haushaltslinien für die betreffenden Maßnahmen im Gesamthaushaltsplan der EU veranschlagt sind.

Der Proportionalitätsfaktor, der den Beitrag der assoziierten Staaten bestimmt, ist die Summe der Zahlen, die das jeweilige Verhältnis wiedergeben zwischen dem Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen jedes assoziierten Staates einerseits und der Summe der Bruttoinlandsprodukte zu Marktpreisen der EU-Mitgliedstaaten und des betreffenden assoziierten Staates andererseits. Dieser Faktor wird für jedes Haushaltsjahr auf der Grundlage der neuesten Statistiken berechnet.

Der Beitrag der assoziierten Staaten wird sowohl bei den Mitteln für Verpflichtungen als auch bei den Mitteln für Zahlungen zusätzlich zu den Beträgen bereitgestellt, die für die EU in dem jeweiligen Posten für die betreffenden Maßnahmen im Gesamthaushaltsplan veranschlagt sind.

Die jährlich zu zahlenden Beiträge der assoziierten Staaten werden auf der Grundlage der Mittel für Zahlungen festgesetzt.

Weder Verpflichtungen, die die EU eingegangen war, bevor sich die assoziierten Staaten auf der Grundlage dieses Abkommens an den betreffenden Maßnahmen beteiligt haben, noch hierfür geleistete Zahlungen begründen eine Beitragspflicht der assoziierten Staaten.

- b) Der finanzielle Beitrag der assoziierten Staaten aufgrund ihrer Beteiligung an bestimmten Projekten oder anderen Maßnahmen beruht auf dem Grundsatz, dass jeder assoziierte Staat seine eigenen Kosten trägt und einen angemessenen Beitrag zur Deckung der Gemeinkosten der EU leistet, den der Gemeinsame Ausschuss festsetzt.
 - c) Der zuständige Gemeinsame Ausschuss fasst die notwendigen Beschlüsse über den Beitrag der assoziierten Staaten zu den Kosten der betreffenden Maßnahme.
- (2) Die ausführlichen Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden in dem in Artikel 72 des Rahmenabkommens vorgesehenen Protokoll festgelegt.

ARTIKEL 69

Informationsaustausch zwischen Behörden

Unter Beachtung der Erfordernisse der Vertraulichkeit, die vom Gemeinsamen Ausschuss festgelegt werden, haben die assoziierten Staaten im Falle der Zusammenarbeit in Form eines Informationsaustauschs zwischen Behörden das gleiche Informationsrecht und die gleiche Informationspflicht wie die EU-Mitgliedstaaten.

ARTIKEL 70

Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen

Die Vereinbarungen über die Zusammenarbeit sind in den Protokollen für die assoziierten Staaten festgelegt.

ARTIKEL 71

Bereits bestehende Zusammenarbeit

Soweit im Protokoll für einen assoziierten Staat nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Zusammenarbeit, die zwischen den Assoziationsparteien in den in Artikel 64 des Rahmenabkommens aufgeführten Bereichen am Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens bereits bestand, nach diesem Tag die einschlägigen Bestimmungen dieses Teils und des Protokolls für den betreffenden assoziierten Staat.

ARTIKEL 72

Rolle der Gemeinsamen Ausschüsse

Die Gemeinsamen Ausschüsse fassen nach Maßgabe des Teils VI alle für die Durchführung der Artikel 64 bis 71 des Rahmenabkommens und der daraus abgeleiteten Maßnahmen erforderlichen Beschlüsse, wozu unter anderem die Ausarbeitung, Ergänzung oder Änderung der Bestimmungen der Protokolle für die assoziierten Staaten über die Modalitäten für die Durchführung des Artikels 68 des Rahmenabkommens wie auch der Erlass von für die Durchführung des Artikels 71 des Rahmenabkommens erforderlichen Übergangsregelungen gehören kann.

ARTIKEL 73

Neue Bereiche der Zusammenarbeit

Die Assoziationsparteien unternehmen die notwendigen Schritte, um die Zusammenarbeit bei Maßnahmen der EU in Bereichen, die nicht in Artikel 64 des Rahmenabkommens aufgeführt sind, zu entwickeln, zu verstärken oder zu erweitern, wenn eine derartige Zusammenarbeit geeignet erscheint, einen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens zu leisten, oder auf sonstige Weise im gegenseitigen Interesse liegen dürfte. Dazu kann gehören, dass Artikel 64 des Rahmenabkommens durch Einbeziehung weiterer Bereiche ergänzt wird.

ARTIKEL 74

Nationale Maßnahmen

Unbeschadet der Bestimmungen anderer Teile dieses Abkommens hindern die Bestimmungen dieses Teils eine Assoziationspartei nicht daran, unabhängig Maßnahmen vorzubereiten, zu ergreifen und durchzuführen.

TEIL VII

INSTITUTIONELLE BESTIMMUNGEN

KAPITEL 1

ORGANE DER ASSOZIATION

ARTIKEL 75

Assoziationsausschuss

- (1) Es wird ein Assoziationsausschuss eingesetzt, der sich aus Vertretern der Vertragsparteien zusammensetzt. Der Assoziationsausschuss ist befugt, alle unter dieses Abkommen fallenden allgemeinen Fragen zu prüfen, die sich möglicherweise zwischen der EU und den assoziierten Staaten ergeben.
- (2) Den Vorsitz im Assoziationsausschuss führt abwechselnd eine der Vertragsparteien.
- (3) Der Assoziationsausschuss gibt sich im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien eine Geschäftsordnung.
- (4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben tritt der Assoziationsausschuss in einer in seiner Geschäftsordnung festgelegten Häufigkeit zusammen, mindestens jedoch alle zwei Jahre. Ferner wird er nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung von einer der Vertragsparteien einberufen.

ARTIKEL 76

Gemeinsame Ausschüsse

(1) Es werden zwei Gemeinsame Ausschüsse eingesetzt, die sich wie folgt zusammensetzen:

- a) Vertreter der EU und Andorras als Assoziationsparteien (im Folgenden „Gemeinsamer Ausschuss EU-Andorra“) und
- b) Vertreter der EU und San Marinos als Assoziationsparteien (im Folgenden „Gemeinsamer Ausschuss EU-San Marino“).

Für die Zwecke dieses Rahmenabkommens gilt jede Bezugnahme auf einen Gemeinsamen Ausschuss als Bezugnahme auf einen dieser Gemeinsamen Ausschüsse.

(2) Die Gemeinsamen Ausschüsse gewährleisten die wirksame Durchführung und das ordnungsgemäße Funktionieren dieses Abkommens.

(3) In den jeweiligen Gemeinsamen Ausschüssen tauschen die Assoziationsparteien Meinungen und Informationen zu Fragen aus, die unter dieses Abkommen fallen. Insbesondere werden im Rahmen der Konsultationen in den jeweiligen Gemeinsamen Ausschüssen alle unter dieses Abkommen fallenden Fragen behandelt, die Schwierigkeiten bei der Anwendung oder Auslegung mit sich bringen und von einer der Assoziationsparteien aufgeworfen werden.

(4) Damit die Ziele dieses Abkommens verwirklicht werden und in Bereichen von gemeinsamem Interesse zusammengearbeitet wird und damit gleichzeitig das wirksame Funktionieren des Binnenmarkts der EU, der gemäß den Bestimmungen und Bedingungen dieses Abkommens, insbesondere der Protokolle für die assoziierten Staaten, auf die assoziierten Staaten ausgedehnt wird, gewährleistet wird, fasst der jeweilige Gemeinsame Ausschuss alle in diesem Abkommen vorgesehenen Beschlüsse.

(5) Die beiden Gemeinsamen Ausschüsse geben sich jeweils durch Beschluss eine Geschäftsordnung, die im Wesentlichen mit der anderen Geschäftsordnung übereinstimmen muss.

(6) Den Vorsitz in den Gemeinsamen Ausschüssen führt abwechselnd eine der Assoziationsparteien. Das Sekretariat der Gemeinsamen Ausschüsse wird von der EU gestellt.

(7) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben treten die Gemeinsame Ausschüsse regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, in Abständen zusammen, die in der Geschäftsordnung festzulegen sind. Ferner werden sie von ihrem Vorsitz oder auf Antrag einer Assoziationspartei einberufen. In letzterem Fall tritt der betreffende Gemeinsame Ausschuss spätestens zwei Monate nach dem Antrag zusammen.

(8) Die Gemeinsamen Ausschüsse können die Einsetzung von Unterausschüssen oder Arbeitsgruppen beschließen, die sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen. Die Gemeinsamen Ausschüsse legen in ihrer Geschäftsordnung jeweils die Methodik, Zusammensetzung und Arbeitsweise dieser Unterausschüsse und Arbeitsgruppen fest. Die Aufgaben dieser Gremien werden für jeden Einzelfall von den Gemeinsamen Ausschüssen festgelegt.

ARTIKEL 77

Beschlussfassung der Gemeinsamen Ausschüsse

(1) Die Gemeinsamen Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse jeweils im gegenseitigen Einvernehmen der Assoziationsparteien. Auf Antrag einer der Assoziationsparteien führt der zuständige Gemeinsame Ausschuss einen Meinungsaustausch.

(2) Änderungen des Protokolls für einen assoziierten Staat werden durch Beschluss des zuständigen Gemeinsamen Ausschusses angenommen, sofern im Protokoll für diesen assoziierten Staat nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die Anhänge des Protokolls für einen assoziierten Staat werden durch Beschluss des zuständigen Gemeinsamen Ausschusses gemäß Artikel 81 des Rahmenabkommens geändert.

(4) Wann immer möglich und angemessen, beschließen die beiden mit Artikel 76 des Rahmenabkommens eingesetzten Gemeinsamen Ausschüsse, die in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannten Anhänge parallel und auf der Grundlage abgestimmter Vorschläge zu ändern. Die Beschlüsse eines Gemeinsamen Ausschusses werden auch dem assoziierten Staat übermittelt, der nicht Mitglied dieses Gemeinsamen Ausschusses ist.

(5) Ein Gemeinsamer Ausschuss kann seine Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen, es sei denn, eine Assoziationspartei beantragt, dass ein Beschluss in einer Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses gefasst wird.

(6) Die Beschlüsse eines Gemeinsamen Ausschusses sind für die Assoziationsparteien bindend, die die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass diese Beschlüsse in ihrer Rechtsordnung in Kraft treten und wirksam angewendet werden.

ARTIKEL 78

Parlamentarische Zusammenarbeit

- (1) Es wird ein Parlamentarischer Assoziationsausschuss eingesetzt. Dieser bildet ein Forum, in dem die Mitglieder des Europäischen Parlaments und die Mitglieder der Parlamente der assoziierten Staaten zusammenkommen, einen Meinungsaustausch führen und durch Dialog und Debatte zu einem besseren Verständnis zwischen den Assoziationsparteien in den unter dieses Abkommen fallenden Bereichen beitragen.
- (2) Der Parlamentarische Assoziationsausschuss besteht aus Mitgliedern des Europäischen Parlaments einerseits und aus Mitgliedern der Parlamente der assoziierten Staaten andererseits. Die Gesamtzahl der Mitglieder des Parlamentarischen Assoziationsausschusses ist in der Satzung in Rahmenprotokoll 7 festgelegt.
- (3) Der Parlamentarische Assoziationsausschuss tritt abwechselnd in der Europäischen Union und in einem der assoziierten Staaten in Abständen zusammen, die er nach Maßgabe des Rahmenprotokolls 7 selbst festlegt.
- (4) Der Parlamentarische Assoziationsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung gemäß den Bestimmungen des Rahmenprotokolls 7.
- (5) Den Vorsitz im Parlamentarischen Assoziationsausschuss führen abwechselnd ein Vertreter des Europäischen Parlaments und ein Vertreter eines der Parlamente der assoziierten Staaten gemäß den Bestimmungen des Rahmenprotokolls 7 und seiner Geschäftsordnung.

ARTIKEL 79

Zusammenarbeit zwischen den Wirtschafts- und Sozialpartnern

- (1) Es wird ein Beratender Assoziationsausschuss der Wirtschafts- und Sozialpartner eingesetzt. Er dient der Förderung des Dialogs und der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen wirtschaftlichen und sozialen Organisationen der Zivilgesellschaft der Assoziationsparteien. Dieser Dialog und diese Zusammenarbeit erstrecken sich auf alle wirtschaftlichen und sozialen Aspekte der durch dieses Abkommen begründeten Beziehungen.
- (2) Der Beratende Assoziationsausschuss der Wirtschafts- und Sozialpartner setzt sich aus Mitgliedern des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses (EWSA) einerseits und den von den assoziierten Staaten benannten Wirtschafts- und Sozialpartnern andererseits zusammen.
- (3) Der Beratende Assoziationsausschuss der Wirtschafts- und Sozialpartner gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Den Vorsitz im Beratenden Assoziationsausschuss der Wirtschafts- und Sozialpartner führt abwechselnd ein Vertreter des EWSA und die von den assoziierten Staaten benannten Vertreter der Wirtschafts- und Sozialpartner nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung.

KAPITEL 2

KONSULTATION IN VERBINDUNG MIT DEM BESCHLUSSFASSUNGSVERFAHREN DER EUROPÄISCHEN UNION

ARTIKEL 80

Ausarbeitung eines EU-Rechtsakts

- (1) Sobald die Europäische Kommission in einem unter dieses Abkommen fallenden Bereich einen EU-Rechtsakt ausarbeitet, setzt sie die assoziierten Staaten davon in Kenntnis und konsultiert informell deren Sachverständige in gleicher Weise und innerhalb der gleichen Frist wie die Sachverständigen der EU-Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung ihrer Vorschläge.
- (2) Wenn die Europäische Kommission dem Rat der Europäischen Union und dem Europäischen Parlament ihren Vorschlag vorlegt, übermittelt sie den assoziierten Staaten Abschriften davon.
- (3) Auf Antrag einer der Assoziationsparteien findet ein erster Meinungsaustausch im Gemeinsamen Ausschuss oder nach einer anderen geeigneten Methode statt, die formal oder informell sein kann. Auf Antrag einer von ihnen konsultieren die Assoziationsparteien einander in wichtigen Punkten vor der Annahme des betreffenden Rechtsakts erneut. Die assoziierten Staaten teilen der Europäischen Kommission gegebenenfalls ihre Reaktion mit und können sie über ihre jeweilige besondere Situation informieren.

- (4) Wenn die Europäische Kommission delegierte Rechtsakte im Sinne von Artikel 290 AEUV im Zusammenhang mit einem der Rechtsakte ausarbeitet, die unter ein oder mehrere Protokolle zu diesem Abkommen fallen, bezieht die Europäische Kommission die assoziierten Staaten so umfassend wie möglich in die Ausarbeitung ihrer Vorschläge ein.
- (5) Wenn die Europäische Kommission Durchführungsrechtsakte im Sinne von Artikel 291 AEUV im Zusammenhang mit einem der Rechtsakte ausarbeitet, die unter ein oder mehrere Protokolle zu diesem Abkommen fallen, bezieht sie die assoziierten Staaten so umfassend wie möglich in die Ausarbeitung ihrer Vorschläge ein, die anschließend den Ausschüssen zu unterbreiten sind, die die Europäische Kommission bei der Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse unterstützen. Bei der Ausarbeitung ihrer Vorschläge konsultiert die Europäische Kommission die Sachverständigen der assoziierten Staaten in gleicher Weise und innerhalb der gleichen Frist wie die Sachverständigen der EU-Mitgliedstaaten.
- (6) In den Fällen, in denen der Rat der EU nach dem für den beteiligten Ausschuss geltenden Verfahren mit dem Entwurf befasst wird, übermittelt die Europäische Kommission dem Rat der EU die Stellungnahmen der Sachverständigen der assoziierten Staaten.
- (7) Sachverständige der assoziierten Staaten werden an der Arbeit der nicht unter die Absätze 4 und 5 fallenden Ausschüsse beteiligt, wenn dies erforderlich ist, um das ordnungsgemäße Funktionieren dieses Abkommens zu gewährleisten. Die Listen dieser Ausschüsse und gegebenenfalls anderer Ausschüsse ähnlicher Art werden in die Protokolle für die assoziierten Staaten aufgenommen. Die Modalitäten einer solchen Beteiligung sind in den Protokollen für die assoziierten Staaten und den Anhängen zu den jeweiligen Sachgebieten festgelegt.

KAPITEL 3

HOMOGENITÄT

ARTIKEL 81

Änderung der Anhänge

(1) Um die Einhaltung der Grundsätze des Artikels 4 zu gewährleisten, arbeiten die Assoziationsparteien eng zusammen, um eine effiziente und rasche Beschlussfassung der Gemeinsamen Ausschüsse zu ermöglichen und sicherzustellen, dass die in den unter dieses Abkommen fallenden Bereichen erlassenen EU-Rechtsakte so bald wie möglich nach ihrer Annahme und Übermittlung an die assoziierten Staaten in die entsprechenden Anhänge aufgenommen werden.

(2) Die Gemeinsamen Ausschüsse fassen die Beschlüsse zur Änderung der Anhänge, um nach Möglichkeit die gleichzeitige Anwendung dieser Rechtsakte in der EU und der nationalen Rechtsvorschriften zu ihrer Umsetzung in den assoziierten Staaten zu gewährleisten. Bei Schwierigkeiten werden die Konsultationen zwischen den Assoziationsparteien formell oder informell intensiviert, um eine für beide Seiten annehmbare Lösung zu finden, einschließlich der Möglichkeit, die Gleichwertigkeit der nationalen Rechtsvorschriften festzustellen. Der betreffende assoziierte Staat übermittelt der EU schriftlich alle zweckdienlichen Informationen, die eine eingehende Bewertung der Lage ermöglichen.

(3) Die Beschlüsse der Gemeinsamen Ausschüsse gemäß Absatz 2 dieses Artikels müssen spätestens nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten nach der Befassung des zuständigen Gemeinsamen Ausschusses gefasst werden. Hat ein assoziierter Staat bei Ablauf dieser Frist immer noch nicht der Aufnahme eines EU-Rechtsakts in den entsprechenden Anhang gemäß Absatz 1 dieses Artikels zugestimmt, so findet das Streitbeilegungsverfahren nach Artikel 90 des Rahmenabkommens Anwendung. Bis zum Ende dieses Zeitraums gilt der zuständige Gemeinsame Ausschuss als gemäß Artikel 90 Absatz 1 des Rahmenabkommens mit der Angelegenheit befasst.

(4) Wird durch Beschluss eines Gemeinsamen Ausschusses eine Änderung eines Anhangs vorgenommen, mit der auf EU-Rechtsakte Bezug genommen wird, und erfordert diese Änderung den Erlass von Umsetzungsmaßnahmen in dem betreffenden assoziierten Staat, so werden diese Maßnahmen innerhalb einer Frist erlassen, die derjenigen entspricht, die für die Umsetzung dieser EU-Rechtsakte durch die EU-Mitgliedstaaten vorgesehen ist, sofern der Gemeinsame Ausschuss nichts anderes beschließt. Diese Frist beginnt am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen Ausschusses.

ARTIKEL 82

Verfassungsrechtliche Anforderungen der assoziierten Staaten

(1) Kann ein von einem Gemeinsamen Ausschuss gefasster Beschluss in einem assoziierten Staat erst nach Erfüllung bestimmter verfassungsrechtlicher Anforderungen umgesetzt werden, so tritt dieser Beschluss in der Rechtsordnung dieses Staates in Kraft, nachdem diese Anforderungen erfüllt wurden. Der Tag des Inkrafttretens wird der EU notifiziert.

(2) Liegt eine solche Notifikation bei Ablauf einer Frist von sechs Monaten nach der Beschlussfassung des Gemeinsamen Ausschusses nicht vor, so wird der Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses bis zur Erfüllung der im vorstehenden Absatz genannten verfassungsrechtlichen Anforderungen vorläufig angewendet, es sei denn, der assoziierte Staat notifiziert der EU, dass und warum eine solche vorläufige Anwendung nicht möglich ist.

(3) Wurde dieser Beschluss nach Ablauf einer Frist von zwölf Monaten nach dem Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses in dem assoziierten Staat nicht umgesetzt, so findet Artikel 90 des Rahmenabkommens Anwendung.

ARTIKEL 83

Automatisches Verfahren

(1) Wird in Anhang I des Protokolls für einen assoziierten Staat auf einen EU-Rechtsakt Bezug genommen, so ist diese Bezugnahme abweichend von Artikel 81 des Rahmenabkommens als Bezugnahme auf diesen Rechtsakt in seiner aktualisierten Fassung zu verstehen, ohne dass die neuen Rechtsakte in Anhang I aufgenommen werden müssen.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 bezeichnet der Ausdruck „Aktualisierung eines Rechtsakts“

- a) die vollständige Ersetzung eines EU-Basisrechtsakts durch einen neuen Basisrechtsakt,
- b) den Erlass delegierter Rechtsakte durch die Europäische Kommission zur Ergänzung oder Änderung bestimmter nicht wesentlicher Elemente eines Basisrechtsakts,
- c) aufeinanderfolgende Änderungen der unter Buchstabe b genannten delegierten Rechtsakte,

- d) den Erlass von Durchführungsrechtsakten durch die Europäische Kommission, die für die Durchführung des Basisrechtsakts erforderlich sind,
 - e) aufeinanderfolgende Änderungen der unter Buchstabe d genannten Durchführungsrechtsakte.
- (3) Aus Gründen der Transparenz nehmen die Gemeinsamen Ausschüsse jedes Jahr die Rechtsakte zur Kenntnis, die dem automatischen Verfahren unterliegen.

ARTIKEL 84

Vereinfachtes Verfahren

- (1) Abweichend von Artikel 81 des Rahmenabkommens und unbeschadet des Artikels 83 des Rahmenübereinkommens ergreifen die assoziierten Staaten gleichzeitig mit den EU-Mitgliedstaaten Maßnahmen, die den Maßnahmen entsprechen, die von den EU-Mitgliedstaaten gemäß den in den folgenden Bereichen erlassenen einschlägigen EU-Rechtsakten getroffen wurden, ohne dass diese neuen Rechtsakte in Anhang I eines der Protokolle für die assoziierte Staaten aufgenommen werden müssen:
- a) Maßnahmen zur Tierseuchenbekämpfung,
 - b) Lebens- und Futtermittel aus Drittländern, die Beschränkungen unterliegen,
 - c) Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken,
 - d) Einfuhren aus Drittländern,
 - e) Freisetzung in die Umwelt.

(2) Unbeschadet des Verfahrens des Artikels 77 des Rahmenabkommens kann die Liste in Absatz 1 des vorliegenden Artikels durch Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses geändert werden.

(3) Aus Gründen der Transparenz nehmen die Gemeinsamen Ausschüsse jedes Jahr die EU-Rechtsakte zur Kenntnis, die einem vereinfachten Verfahren unterliegen.

ARTIKEL 85

Einheitliche Auslegung

(1) Dieses Abkommen und die darin genannten EU-Rechtsakte sind einheitlich auszulegen und anzuwenden.

(2) Soweit ihre Anwendung Begriffe des EU-Rechts umfasst, sind die Bestimmungen dieses Abkommens und die darin genannten EU-Rechtsakte im Einklang mit der Rechtsprechung des EuGH auszulegen und anzuwenden, unabhängig davon, ob diese vor oder nach der Unterzeichnung dieses Abkommens ergangen ist.

(3) Die Gemeinsamen Ausschüsse überprüfen die Entwicklungen in der Rechtsprechung des EuGH, um etwaige Diskrepanzen zwischen der innerstaatlichen Rechtsordnung eines assoziierten Staates und einem Urteil des EuGH festzustellen und zu prüfen, wie sie beseitigt werden können.

(4) Hat ein assoziierter Staat, nachdem ihm von der Europäischen Kommission das Bestehen einer Diskrepanz zwischen seiner innerstaatlichen Rechtsordnung und einem Urteil des EuGH notifiziert worden ist, nicht innerhalb von sechs Monaten die erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um die Diskrepanz zu beseitigen, so findet das Verfahren nach Artikel 90 des Rahmenabkommens Anwendung. Bis zum Ende dieses Zeitraums gilt der zuständige Gemeinsame Ausschuss als gemäß Artikel 90 Absatz 1 des Rahmenabkommens mit der Angelegenheit befasst.

KAPITEL 4

ÜBERWACHUNGSVERFAHREN

ARTIKEL 86

Allgemeine Überwachung

- (1) Um eine einheitliche Überwachung der Anwendung dieses Abkommens zu gewährleisten, arbeiten die Europäische Kommission und die nationalen Behörden der assoziierten Staaten zusammen, tauschen Informationen aus und konsultieren einander in Fragen der Überwachungspolitik und in Einzelfällen.
- (2) Die Überwachung der Anwendung dieses Abkommens wird von den Assoziationsparteien im Rahmen des zuständigen Gemeinsamen Ausschusses gemeinsam durchgeführt. Stellen die Europäische Kommission oder die nationalen Behörden eines assoziierten Staates einen Fall der Nichtanwendung oder nicht ordnungsgemäßen Anwendung des Abkommens fest, so befassen sie damit den Gemeinsamen Ausschuss, um eine annehmbare Lösung zu finden. Kommt keine Lösung zustande, so findet das Verfahren nach Artikel 90 der Rahmenvereinbarung Anwendung.
- (3) Die zuständigen Behörden der Assoziationsparteien können Beschwerden über die Anwendung dieses Abkommens entgegennehmen und prüfen. Bei Eingang solcher Beschwerden setzen sie die andere Assoziationspartei davon in Kenntnis.

ARTIKEL 87

Überwachung in bestimmten Sektoren

- (1) Werden der Europäischen Kommission mit den in den Anhängen aufgeführten EU-Rechtsakten Befugnisse, einschließlich Entscheidungs- und Durchführungsbefugnissen, gegenüber den zuständigen Behörden der EU-Mitgliedstaaten, Wirtschaftsbeteiligten oder Einzelpersonen übertragen, so verfügt die Europäische Kommission entsprechend über dieselben Befugnisse gegenüber den assoziierten Staaten und ihren natürlichen und juristischen Personen. In den Protokollen können besondere Bestimmungen festgelegt werden.
- (2) Die Europäische Kommission kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß Absatz 1 von den zuständigen Behörden der assoziierten Staaten und den betreffenden natürlichen und juristischen Personen alle für notwendig erachteten Informationen anfordern.

ARTIKEL 88

Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der EU-Mitgliedstaaten und den EU-Institutionen

Ein assoziierter Staat kann sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen in Bezug auf die Durchführung und wirksame Anwendung dieses Abkommens auf die Zusammenarbeit mit einem oder mehreren EU-Mitgliedstaaten oder EU-Institutionen stützen. In solchen Fällen trifft der assoziierte Staat Vorkehrungen zur Festlegung der Einzelheiten dieser Zusammenarbeit und unterrichtet die Europäische Kommission im Rahmen des zuständigen Gemeinsamen Ausschusses darüber. Diese Vorkehrungen berühren in keiner Weise die Befugnisse der Europäischen Kommission.

KAPITEL 5

STREITBEILEGUNG UND GERICHTLICHE ÜBERPRÜFUNG

ARTIKEL 89

Ausschließlichkeitsprinzip

Die Assoziationsparteien regeln Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens oder der darin genannten EU-Rechtsakte nicht anders als in diesem Abkommen vorgesehen.

ARTIKEL 90

Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Assoziationsparteien

(1) Treten Schwierigkeiten auf, so konsultieren die Assoziationsparteien einander und bemühen sich, für das wirksame Funktionieren dieses Abkommen zu sorgen und etwaige Probleme im Wege eines konstruktiven Dialogs zu lösen. Bei Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens oder eines darin genannten EU-Rechtsakts kann die EU oder der assoziierte Staat den zuständigen Gemeinsamen Ausschuss schriftlich mit der Angelegenheit befassen. Wenn die EU oder der assoziierte Staat beabsichtigt, den Gemeinsamen Ausschuss gemäß diesem Absatz mit der Angelegenheit zu befassen, unterrichtet sie bzw. er die andere Partei im Voraus.

(2) Befasst die EU oder der assoziierte Staat den Gemeinsamen Ausschuss mit der Angelegenheit, so tritt dieser so bald wie möglich innerhalb von zwei Monaten nach seiner Befassung zusammen. Dem Gemeinsamen Ausschuss werden alle sachdienlichen Informationen zur Verfügung gestellt, um eine eingehende Prüfung der Lage zu ermöglichen. Der Gemeinsame Ausschuss prüft alle Möglichkeiten, eine Lösung im Einklang mit diesem Abkommen zu finden, und kann alle zweckdienlichen Beschlüsse fassen.

(3) Ist der Gemeinsame Ausschuss nicht in der Lage, innerhalb von sechs Monaten nach der ersten Sitzung gemäß diesem Artikel eine Lösung für die in Absatz 1 genannte Schwierigkeit zu finden, so kann jede Assoziationspartei den EuGH mit der Angelegenheit befassen. Der EuGH legt die Bestimmungen des Artikels 85 Absätze 1 und 2 des Rahmenabkommens und die darin genannten EU-Rechtsakte im Hinblick auf ihre Durchführung und Anwendung aus. Erwägt eine Assoziationspartei, den EuGH gemäß diesem Absatz mit einer Angelegenheit zu befassen, so notifiziert sie dies der anderen Assoziationspartei umgehend schriftlich und stellt ihr alle sachdienlichen Informationen zur Verfügung.

(4) Die assoziierten Staaten genießen dieselben Rechte wie die EU-Mitgliedstaaten und EU-Institutionen und unterliegen denselben Verfahren vor dem EuGH.

(5) Die Assoziationsparteien konsultieren einander im Gemeinsamen Ausschuss und regeln ihre Streitigkeiten, um die Umsetzung des EuGH-Urteils durch die EU oder den assoziierten Staat innerhalb von zwölf Monaten ab dem Tag des Erlasses dieses Urteils zu gewährleisten. Zu diesem Zweck werden dem Gemeinsamen Ausschuss alle sachdienlichen Informationen zur Verfügung gestellt, um eine eingehende Prüfung der Lage zu ermöglichen.

(6) Gelingt es dem Gemeinsamen Ausschuss nicht, die Streitigkeit beizulegen, so kann er einen Beschluss über Kompensationsmaßnahmen für die geltend gemachte fehlerhafte Anwendung dieses Abkommens fassen, um etwaige Ungleichgewichte zu beseitigen. Dieser Beschluss wird innerhalb von zwölf Monaten nach dem Tag des Erlasses des Urteils des EuGH getroffen.

(7) Hat der Gemeinsame Ausschuss keinen Beschluss nach Absatz 6 gefasst, so kann die Assoziationspartei, die eine fehlerhafte Anwendung dieses Abkommens geltend macht, Kompensationsmaßnahmen ergreifen, um etwaige Ungleichgewichte zu beseitigen, einschließlich der Aussetzung des gesamten oder eines Teils dieses Abkommens. Umfang und Dauer dieser Maßnahmen beschränken sich auf das unbedingt erforderliche Maß, um Abhilfe zu schaffen und das Funktionieren dieses Abkommens so wenig wie möglich zu stören.

(8) Die Assoziationspartei, die von den in Absatz 7 genannten Maßnahmen betroffen ist, kann dem Gemeinsamen Ausschuss ihre Stellungnahme übermitteln, damit ein Beschluss über die Verhältnismäßigkeit dieser Maßnahmen gefasst werden kann. Ist der Gemeinsame Ausschuss nicht in der Lage, innerhalb von drei Monaten, nachdem er mit der Angelegenheit befasst wurde, einen Beschluss zu fassen, so kann jede Assoziationspartei die Frage der Verhältnismäßigkeit dieser Maßnahmen einem Schiedsverfahren gemäß Rahmenprotokoll 6 unterwerfen. Fragen, die die Auslegung der in Absatz 3 genannten Bestimmungen dieses Abkommens betreffen, dürfen nicht Gegenstand eines Schiedsverfahrens sein. Der Schiedsspruch ist für die Assoziationsparteien bindend.

Wurden Kompensations- oder Aussetzungsmaßnahmen nach Absatz 6 oder 7 getroffen, so bleiben die Rechte des Einzelnen aus diesem Abkommen am Tag des Inkrafttretens dieser Maßnahmen sowie die damit verbundenen Verpflichtungen aus diesem Abkommen bestehen.

ARTIKEL 91

Gerichtliche Überprüfung

- (1) Die Überprüfung der Rechtmäßigkeit von EU-Rechtsakten, die von Organen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der EU im Anwendungsbereich dieses Abkommens angenommen wurden, fällt in die ausschließliche Zuständigkeit des EuGH.
- (2) Die in Absatz 1 genannten EU-Rechtsakte, die an einen assoziierten Staat oder eine natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz bzw. Sitz in einem assoziierten Staat gerichtet sind, unterliegen der Überprüfung durch den EuGH. Diese Überprüfung erfolgt im Einklang mit Artikel 263 AEUV.
- (3) Ungeachtet des Ablaufs der in Artikel 263 Absatz 6 AEUV vorgesehenen Frist kann ein assoziierter Staat sowie jede natürliche oder juristische Person, die ihren Wohnsitz bzw. Sitz in seinem Hoheitsgebiet hat, in einem Rechtsstreit, bei dem die Rechtmäßigkeit eines von einem Organ, einer Einrichtung oder einer sonstigen Stelle der EU erlassenen Rechtsakts mit allgemeiner Geltung angefochten wird, vor dem EuGH die Unanwendbarkeit dieses Rechtsakts aus den in Artikel 263 Absatz 2 AEUV genannten Gründen geltend machen.

ARTIKEL 92

Untätigkeitsklage

- (1) Ein assoziierter Staat sowie jede natürliche oder juristische Person, die ihren Wohnsitz bzw. Sitz in seinem Hoheitsgebiet hat, kann vor dem EuGH Beschwerde darüber führen, dass ein Organ, eine Einrichtung oder eine sonstige Stelle der EU es unterlassen hat, einen anderen Akt als eine Empfehlung oder Stellungnahme an sie zu richten, und damit gegen dieses Abkommen verstoßen hat.

(2) Die Klage nach Absatz 1 ist nur zulässig, wenn das Organ, die Einrichtung oder die sonstige Stelle der EU zuvor aufgefordert worden ist, tätig zu werden. Hat es bzw. sie binnen zwei Monaten nach dieser Aufforderung nicht Stellung genommen, so kann die Klage innerhalb einer weiteren Frist von zwei Monaten erhoben werden.

ARTIKEL 93

Rechtsmittel bei außervertraglicher Haftung

In Fällen von außervertraglicher Haftung und im Einklang mit diesem Abkommen können die assoziierten Staaten sowie die natürlichen oder juristischen Personen, die ihren Wohnsitz bzw. Sitz in ihrem Hoheitsgebiet haben, den EuGH anrufen, um Ersatz für Schäden zu erlangen, die durch die Tätigkeiten der Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der EU oder durch deren Bedienstete in Ausübung ihres Amtes verursacht wurden.

ARTIKEL 94

Vorabentscheidungsersuchen

(1) Wird in einem bei einem Gericht eines assoziierten Staates anhängigen Verfahren eine Frage im Zusammenhang mit der Auslegung dieses Abkommens oder der Gültigkeit eines von Organen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der EU im Anwendungsbereich dieses Abkommens erlassenen Rechtsakts aufgeworfen, so kann dieses Gericht den EuGH um Vorabentscheidung ersuchen.

(2) Wird in einem assoziierten Staat eine derartige Frage in einem bei einem Gericht anhängigen Verfahren gestellt, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts des assoziierten Staates angefochten werden können, so ist dieses Gericht zur Anrufung des EuGH verpflichtet.

(3) Ein assoziierter Staat hat das Recht, beim EuGH Schriftsätze oder schriftliche Stellungnahmen einzureichen, wenn ein Gericht in einem EU-Mitgliedstaat um eine Vorabentscheidung zu diesem Abkommen ersucht hat oder wenn ein Gericht in einem assoziierten Staat dies in einem der in Absatz 1 genannten Fälle getan hat.

ARTIKEL 95

Auf Verfahren vor dem EuGH anwendbares Recht

Wird beim EuGH eine Klage gemäß den Artikeln 90 bis 94 des Rahmenabkommens erhoben, so ist vor dem EuGH dasselbe Verfahren anzuwenden, das im EU-Recht für ähnliche auf den AEUV gestützte Klagen vorgesehen ist.

ARTIKEL 96

Urteile des EuGH

- (1) Die im Rahmen dieses Abkommens ergangenen Urteile des EuGH sind verbindlich.
- (2) Die Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der EU, denen das für nichtig erklärte Handeln zur Last fällt oder deren Untätigkeit als im Widerspruch zu diesem Abkommen stehend erklärt worden ist, haben die sich aus dem Urteil des EuGH ergebenden Maßnahmen zu ergreifen.

KAPITEL 6

SCHUTZMAßNAHMEN UND HÖHERE GEWALT

ARTIKEL 97

Schutzmaßnahmen

- (1) Im Falle ernstlicher wirtschaftlicher, gesellschaftlicher oder ökologischer Schwierigkeiten sektoraler oder regionaler Art, die durch die Anwendung dieses Abkommens verursacht werden und wahrscheinlich anhalten werden, kann eine Assoziationspartei unter den Voraussetzungen und gemäß den Verfahren dieses Artikels einseitig geeignete Schutzmaßnahmen treffen.
- (2) Diese Schutzmaßnahmen sind in ihrem Anwendungsbereich und ihrer Dauer auf das für die Behebung der Schwierigkeiten unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Vorrang ist Maßnahmen zu geben, die das ordnungsgemäße Funktionieren des Abkommens möglichst wenig beeinträchtigen.
- (3) Erwägt eine Assoziationspartei, Schutzmaßnahmen nach Absatz 1 zu treffen, so notifiziert sie dies umgehend der anderen Assoziationspartei und übermittelt ihr alle sachdienlichen Informationen.
- (4) Die Assoziationsparteien konsultieren einander unverzüglich im zuständigen Gemeinsamen Ausschuss, um eine annehmbare Lösung zu finden.

(5) Die betreffende Assoziationspartei darf Schutzmaßnahmen erst nach Ablauf eines Monats ab dem Tag der in Absatz 3 genannten Notifikation treffen, es sei denn, das Konsultationsverfahren im Gemeinsamen Ausschuss wurde bereits abgeschlossen. Erfordern außergewöhnliche Umstände sofortige Maßnahmen, die eine vorherige Konsultation ausschließen, so darf die betreffende Assoziationspartei unverzüglich und vorbehaltlich der umgehenden Übermittlung einer begründeten Notifikation an den Gemeinsamen Ausschuss die für die Behebung der Schwierigkeiten unbedingt erforderlichen Notstandsmaßnahmen treffen.

(6) Die betreffende Assoziationspartei notifiziert diese Maßnahmen umgehend dem Gemeinsamen Ausschuss und stellt alle sachdienlichen Informationen zur Verfügung.

(7) Über die getroffenen Schutzmaßnahmen finden im Gemeinsamen Ausschuss vom Zeitpunkt ihrer Einführung an alle drei Monate Konsultationen mit dem Ziel statt, diese Maßnahmen vor dem vorgesehenen Ablauf ihrer Geltungsdauer nach Möglichkeit aufzuheben oder ihren Anwendungsbereich zu beschränken. Jede Assoziationspartei kann den Gemeinsamen Ausschuss ersuchen, diese Maßnahmen zu überprüfen oder aufzuheben.

(8) Entsteht durch eine von einer Assoziationspartei getroffene Schutzmaßnahme ein Ungleichgewicht zwischen den Rechten und Pflichten aus diesem Abkommen, so kann die andere Assoziationspartei die angemessenen Ausgleichsmaßnahmen treffen, die für die Behebung des Ungleichgewichts unbedingt erforderlich sind. Vorrang ist Maßnahmen zu geben, die das ordnungsgemäße Funktionieren des Abkommens möglichst wenig beeinträchtigen.

(9) Jede Assoziationspartei kann den Gemeinsamen Ausschuss jederzeit ersuchen, über die Verhältnismäßigkeit der in den Absätzen 1, 4 oder 7 genannten Maßnahmen zu entscheiden. Ist der Gemeinsame Ausschuss nicht in der Lage, innerhalb von drei Monaten, nachdem er mit der Angelegenheit befasst wurde, einen Beschluss zu fassen, so kann jede Assoziationspartei die Frage der Verhältnismäßigkeit dieser Maßnahmen einem Schiedsverfahren gemäß Rahmenprotokoll 6 unterwerfen. Fragen, die die Auslegung dieses Abkommens betreffen, dürfen nicht Gegenstand eines Schiedsverfahrens sein. Der Schiedsspruch ist für die Streitparteien verbindlich.

ARTIKEL 98

Höhere Gewalt

(1) Im Falle eines Terroranschlags, einer Naturkatastrophe oder einer vom Menschen verursachten Katastrophe, von denen eine Assoziationspartei betroffen ist, kann diese umgehend unter den Voraussetzungen und gemäß den Verfahren dieses Artikels einseitig geeignete Schutzmaßnahmen treffen.

(2) Diese Schutzmaßnahmen sind in ihrem Anwendungsbereich und ihrer Dauer auf das für die Behebung der Schwierigkeiten unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Vorrang ist Maßnahmen zu geben, die das ordnungsgemäße Funktionieren des Abkommens möglichst wenig beeinträchtigen.

(3) Die betreffende Assoziationspartei notifiziert diese Maßnahmen umgehend dem Gemeinsamen Ausschuss und stellt alle sachdienlichen Informationen zur Verfügung.

(4) Über die getroffenen Schutzmaßnahmen finden im Gemeinsamen Ausschuss vom Zeitpunkt ihrer Einführung an alle drei Monate Konsultationen mit dem Ziel statt, diese Maßnahmen vor dem vorgesehenen Ablauf ihrer Geltungsdauer nach Möglichkeit aufzuheben oder ihren Anwendungsbereich zu beschränken. Jede Assoziationspartei kann den Gemeinsamen Ausschuss jederzeit ersuchen, diese Maßnahmen zu überprüfen oder aufzuheben.

(5) Entsteht durch eine von einer Assoziationspartei getroffene Schutzmaßnahme ein Ungleichgewicht zwischen den Rechten und Pflichten aus diesem Abkommen, so kann die andere Assoziationspartei die angemessenen Ausgleichsmaßnahmen treffen, die für die Behebung des Ungleichgewichts unbedingt erforderlich sind. Vorrang ist Maßnahmen zu geben, die das ordnungsgemäße Funktionieren des Abkommens möglichst wenig beeinträchtigen.

(6) Jede Assoziationspartei kann den Gemeinsamen Ausschuss ersuchen, über die Verhältnismäßigkeit der in den Absätzen 1 bzw. 5 genannten Maßnahmen zu entscheiden. Ist der Gemeinsame Ausschuss nicht in der Lage, innerhalb von drei Monaten, nachdem er mit der Angelegenheit befasst wurde, einen Beschluss zu fassen, so kann jede Assoziationspartei die Frage der Verhältnismäßigkeit dieser Maßnahmen einem Schiedsverfahren gemäß dem Rahmenprotokoll 6 unterwerfen. Fragen, die die Auslegung dieses Abkommens betreffen, dürfen nicht Gegenstand eines Schiedsverfahrens sein. Der Schiedsspruch ist für die Streitparteien verbindlich.

ARTIKEL 99

Beschlüsse zur Auferlegung von Zahlungen

- (1) Beschlüsse der Europäischen Kommission aufgrund dieses Abkommens, die eine Zahlung auferlegen, sind vollstreckbare Titel; dies gilt nicht gegenüber Staaten. Dasselbe gilt für Urteile des EuGH, die solche Zahlungen im Rahmen der in diesem Abkommen vorgesehenen Streitbeilegungsverfahren auferlegen.
- (2) Die Zwangsvollstreckung erfolgt nach den Vorschriften des Zivilprozessrechts des Staates, in dessen Hoheitsgebiet sie stattfindet. Die Vollstreckungsklausel wird nach einer Prüfung, die sich lediglich auf die Echtheit des Titels erstrecken darf, von den Behörden erteilt, die jeder EU-Mitgliedstaat und assoziierte Staat zu diesem Zweck bestimmt und der anderen Assoziationspartei benennt.
- (3) Sind diese Formvorschriften auf Antrag der die Vollstreckung betreibenden Partei erfüllt, so kann diese die Zwangsvollstreckung nach dem Recht des Staates, in dessen Hoheitsgebiet die Zwangsvollstreckung stattfinden soll, betreiben, indem sie die zuständige Stelle unmittelbar anruft. Die Zwangsvollstreckung kann nur durch eine Entscheidung des EuGH ausgesetzt werden. Für die Prüfung von Beschwerden betreffend die Ordnungsmäßigkeit der Vollstreckungsmaßnahmen sind jedoch die Gerichte der betreffenden Staaten zuständig.

TEIL VIII

ALLGEMEINE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ARTIKEL 100

Durchführung

Die Assoziationsparteien treffen alle allgemeinen oder besonderen Maßnahmen, die erforderlich sind, um ihren Verpflichtungen aus diesem Abkommen, den jeweiligen Protokollen und den darin genannten EU-Rechtsakten nachzukommen, und enthalten sich jeder Maßnahme, die die Erreichung ihrer Ziele gefährden könnte.

ARTIKEL 101

Eigentumsordnung

Dieses Abkommen lässt die Eigentumsordnung der einzelnen Assoziationsparteien unberührt.

ARTIKEL 102

Ausnahmen zur Wahrung der Sicherheit

Dieses Abkommen hindert eine Assoziationspartei nicht daran, Maßnahmen zu ergreifen,

- a) die erforderlich sind, um die Preisgabe von Auskünften zu verhindern, die ihren wesentlichen Sicherheitsinteressen widerspricht,
- b) die sich auf die Erzeugung von oder den Handel mit Waffen, Munition und Kriegsmaterial oder sonstigen Waren beziehen, die für Verteidigungszwecke oder für Forschung, Entwicklung oder Erzeugung für Verteidigungszwecke unerlässlich sind, sofern diese Maßnahmen die Wettbewerbsbedingungen hinsichtlich der nicht eigens für militärische Zwecke bestimmten Waren nicht beeinträchtigen,
- c) die sich auf spaltbare oder fusionsfähige Stoffe oder auf Stoffe beziehen, aus denen diese gewonnen werden,
- d) die bei einer schwerwiegenden innerstaatlichen Störung der öffentlichen Ordnung, im Kriegsfall, bei einer ernsten, eine Kriegsgefahr darstellenden internationalen Spannung oder in Erfüllung der Verpflichtungen, die sie im Hinblick auf die Aufrechterhaltung des Friedens und der internationalen Sicherheit im Rahmen der Charta der Vereinten Nationen übernommen hat, für die eigene Sicherheit wesentlich sind.

ARTIKEL 103

Restriktive Maßnahmen der EU

Die assoziierten Staaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Rechte und Pflichten im Rahmen dieses Abkommens es unter ihrer Zuständigkeit in keiner Weise ermöglichen oder zulassen, dass nach Artikel 29 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) und Artikel 215 AEUV erlassene restriktive Maßnahmen der EU umgangen werden.

ARTIKEL 104

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Das Rahmenabkommen und die Rahmenprotokolle gelten für die Gebiete, in denen der EUV und der AEUV Anwendung finden, nach Maßgabe jener Verträge sowie für die Hoheitsgebiete Andorras und San Marinos.
- (2) Jedes der Protokolle für die assoziierten Staaten gilt für die Gebiete, in denen der EUV und der AEUV Anwendung finden, nach Maßgabe jener Verträge sowie für das Hoheitsgebiet des betreffenden assoziierten Staates.

ARTIKEL 105

Künftige Beitritte zur EU

- (1) Die EU notifiziert den assoziierten Staaten jeden neuen Antrag eines Drittlands auf Beitritt zur EU. Der Assoziationsausschuss prüft etwaige Auswirkungen des Beitritts eines Drittlands zur EU auf dieses Abkommen vor dem Beitrittstermin.
- (2) Soweit erforderlich, ändern die Vertragsparteien dieses Abkommen vor dem Inkrafttreten eines Abkommens über den Beitritt eines Drittlands zur EU nach ihren jeweiligen internen Verfahren.
- (3) Dieses Abkommen gilt für jeden neuen EU-Mitgliedstaat ab dem Tag des Beitritts dieses neuen Mitgliedstaats zur EU.

ARTIKEL 106

Änderung des Rahmenabkommens

Jede Vertragspartei kann den anderen Vertragsparteien Vorschläge zur Änderung dieses Rahmenabkommens unterbreiten. Vorschläge zur Änderung dieses Rahmenabkommens sind Gegenstand von Verhandlungen zwischen den Vertragsparteien im Assoziationsausschuss. Vereinbaren die Vertragsparteien eine Überarbeitung des Rahmenabkommens, so wird sie von den Vertragsparteien unterzeichnet und angenommen und tritt nach der Notifikation des Abschlusses ihrer jeweiligen internen Verfahren durch alle Vertragsparteien und nach Hinterlegung der Ratifikationsurkunden in Kraft.

ARTIKEL 107

Änderung der Rahmenprotokolle

Jede Vertragspartei kann den anderen Vertragsparteien Vorschläge zur Änderung eines Rahmenprotokolls unterbreiten. Vorschläge zur Änderung eines Rahmenprotokolls sind Gegenstand von Verhandlungen zwischen den Vertragsparteien im Assoziationsausschuss. Vereinbaren die Vertragsparteien eine Änderung eines Rahmenprotokolls, so wird sie von den Vertragsparteien unterzeichnet und angenommen und tritt nach der Notifikation des Abschlusses ihrer jeweiligen internen Verfahren durch alle Vertragsparteien und nach Hinterlegung der Ratifikationsurkunden in Kraft.

ARTIKEL 108

Änderung der Protokolle für die assoziierten Staaten

Die EU oder ein assoziierter Staat kann Änderungen des Protokolls für diesen assoziierten Staat vorschlagen. Vorschläge zur Änderung des Protokolls für einen assoziierten Staat sind Gegenstand von Verhandlungen zwischen den Assoziationsparteien im zuständigen Gemeinsamen Ausschuss. Vereinbaren die Assoziationsparteien die Änderung des Protokolls für den betreffenden assoziierten Staat, so nimmt der Gemeinsame Ausschuss die Änderung an. Sieht das Protokoll für den assoziierten Staat im Einklang mit Artikel 77 Absatz 2 vor, dass eine Änderung des gesamten Protokolls oder eines Teils davon erst in Kraft treten kann, nachdem die Assoziationsparteien ihre eigenen internen Verfahren abgeschlossen haben, so wird der Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses erst wirksam, wenn alle Assoziationsparteien den Abschluss ihrer jeweiligen internen Verfahren notifiziert haben.

ARTIKEL 109

Protokolle und Anhänge

Die Rahmenprotokolle, die Protokolle für die assoziierten Staaten, die Anhänge und die darin genannten Rechtsakte in der für die Zwecke dieses Abkommens angepassten Fassung sind Bestandteil dieses Abkommens und haben die gleiche Rechtswirkung.

ARTIKEL 110

Bestehende Abkommen

- (1) Sofern im vorliegenden Abkommen, insbesondere in Rahmenprotokoll 2 und den Protokollen für die assoziierten Staaten, nichts anderes bestimmt ist, geht die Anwendung der Bestimmungen dieses Abkommens den Bestimmungen bestehender bilateraler Abkommen zwischen der EU und einem der assoziierten Staaten vor, soweit durch dieses Abkommen dasselbe Sachgebiet geregelt ist.
- (2) Wird im vorliegenden Abkommen auf die Gesamtheit oder einen Teil eines bilateralen Abkommens, das die EU einerseits und einen der assoziierten Staaten andererseits bindet, Bezug genommen, so gelten – sofern im vorliegenden Abkommen nichts anderes bestimmt ist – auch Änderungen dieser Abkommen und deren Folgeabkommen als eingeschlossen, die am oder nach dem Tag des Inkrafttretens des vorliegenden Abkommens für beide Assoziationsparteien in Kraft getreten sind.

ARTIKEL 111

Sprachen

- (1) Dieses Assoziationsabkommen ist in einer Urschrift in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, katalanischer, kroatischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
- (2) Der Wortlaut der EU-Rechtsakte, auf die in diesem Assoziationsabkommen Bezug genommen wird, ist in der im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Fassung in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, kroatischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache gleichermaßen verbindlich; diese Rechtsakte werden für die Authentifizierung in katalanischer Sprache abgefasst.

ARTIKEL 112

Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Die Vertragsparteien ratifizieren, schließen und genehmigen dieses Abkommen gemäß ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen oder institutionellen Anforderungen. Dieses Abkommen tritt zwischen den drei Vertragsparteien am ersten Tag des zweiten Monats nach der letzten Notifikation der Hinterlegung der Ratifikations-, Abschluss- oder Genehmigungsurkunde beim Generalsekretariat des Rates der EU in Kraft, das als Verwahrer dieses Abkommens fungiert.

(2) Bis zum Abschluss der in Absatz 1 genannten Ratifikations-, Abschluss- oder Genehmigungsverfahren wenden die Vertragsparteien dieses Abkommen ab dem ersten Tag des Monats vorläufig an, der auf den Monat folgt, in dem eine Vertragspartei ihre Ratifikations-, Abschluss- oder Genehmigungsurkunde beim Generalsekretariat des Rates der EU hinterlegt hat, es sei denn, eine andere Vertragspartei notifiziert, dass eine solche vorläufige Anwendung nicht möglich ist.

(3) Sind die Voraussetzungen für die vorläufige Anwendung zwischen allen drei Vertragsparteien nach Absatz 2 nicht erfüllt, so gilt dieses Abkommen zwischen der EU und einem der assoziierten Staaten ab dem ersten Tag des zweiten Monats, der auf den Monat folgt, in dem entweder die EU oder der assoziierte Staat ihre bzw. seine Ratifikations-, Abschluss- oder Genehmigungsurkunde beim Generalsekretariat des Rates der EU hinterlegt hat, es sei denn, eine Vertragspartei notifiziert, dass eine solche vorläufige Anwendung nicht möglich ist. Während der Anwendungsdauer dieses Abkommens nach diesem Absatz gelten die Bezugnahmen auf den „Assoziationsausschuss“ in den Artikeln 75, 105, 106 und 107 des Rahmenabkommens als Bezugnahmen auf den zuständigen „Gemeinsamen Ausschuss“. In diesem Zeitraum beschließt der Gemeinsame Ausschuss über die technischen Anpassungen des Assoziationsabkommens, die für dessen ordnungsgemäßes Funktionieren erforderlich sind.

(4) Jede Assoziationspartei kann dieses Abkommen kündigen, indem sie der anderen Assoziationspartei ihre Entscheidung schriftlich notifiziert. Die Anwendung dieses Abkommens zwischen den jeweiligen Assoziationsparteien endet sechs Monate nach Eingang der Notifikation unter den in Absatz 5 genannten Bedingungen.

(5) Dieses Abkommen findet zwischen der EU und dem verbleibenden assoziierten Staat weiterhin Anwendung, wenn die Kündigung dieses Abkommens durch einen der assoziierten Staaten nicht alle Vertragsparteien berührt.

(6) Endet die Anwendung dieses Assoziationsabkommens, so bleiben die gemäß diesem Abkommen bereits begründeten Rechte und Pflichten von Einzelpersonen und Wirtschaftsbeteiligten unberührt. Die EU und der/die betreffende(n) assoziierte(n) Staat(en) entscheiden im gegenseitigen Einvernehmen, welche Maßnahmen in Bezug auf Rechte, deren Erwerb noch im Gange ist, zu ergreifen sind. Dieser Absatz gilt unbeschadet der besonderen Bestimmungen des Artikels 90 des Rahmenabkommens.

(7) Ab dem Tag, ab dem dieses Abkommen gemäß Absatz 2 vorläufig angewendet oder gemäß Absatz 3 zwischen der EU und einem der assoziierten Staaten angewendet wird, sind Bezugnahmen in diesem Abkommen auf den „Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens“ oder auf das „Inkrafttreten dieses Abkommens“ als Bezugnahmen auf den Tag zu verstehen, ab dem dieses Abkommen gemäß Absatz 2 vorläufig angewendet oder gemäß Absatz 3 zwischen der Union und einem der assoziierten Staaten angewendet wird.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten, hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Abkommen unterschrieben.

Geschehen zu ... am ...

Für die Europäische Union

Für das Fürstentum Andorra

Für die Republik San Marino

RAHMENPROTOKOLL 1 ÜBER HORIZONTALE ANPASSUNGEN

ARTIKEL 1

Anwendung des EU-Besitzstands und spezifische Anpassungen

Die Bestimmungen der Rechtsakte, auf die in den Protokollen für die assoziierten Staaten Bezug genommen wird, sind nach Maßgabe dieses Abkommens und dieses Rahmenprotokolls anzuwenden, sofern in dem Protokoll für den betreffenden assoziierten Staat nichts anderes bestimmt ist. Die für EU-Rechtsakte erforderlichen besonderen Anpassungen sind in dem Anhang des Protokolls für einen assoziierten Staat niedergelegt, in dem der betreffende Rechtsakt aufgeführt ist.

ARTIKEL 2

Erwägungsgründe von Rechtsakten

Die Erwägungsgründe der Rechtsakte, auf die Bezug genommen wird, werden für die Zwecke dieses Abkommens nicht angepasst. Soweit notwendig sind sie im Rahmen dieses Abkommens für die ordnungsgemäße Auslegung und Anwendung der Bestimmungen dieser Rechtsakte von Bedeutung.

ARTIKEL 3

Übergangsregelungen

- (1) Wird in einem Anhang des Protokolls für einen assoziierten Staat im Zusammenhang mit einem EU-Rechtsakt auf diesen Artikel Bezug genommen, so gelten die Absätze 2 bis 5.
- (2) Die Verpflichtung des betreffenden assoziierten Staates, den EU-Rechtsakt umzusetzen und anzuwenden, wird bis zum Ende des im entsprechenden Anhang genannten Zeitraums ausgesetzt.
- (3) Der betreffende assoziierte Staat kann dem Gemeinsamen Ausschuss jederzeit während des in Absatz 2 genannten Zeitraums seine Absicht notifizieren, den EU-Rechtsakt vor Ablauf dieses Zeitraums umzusetzen. In diesem Fall gibt der assoziierte Staat den Tag an, ab dem er diesen Rechtsakt anzuwenden beabsichtigt. Der Gemeinsame Ausschuss fasst einen Beschluss zur Änderung des betreffenden Anhangs.
- (4) Die Anwendung eines Rechtsakts zwischen der EU und dem betreffenden assoziierten Staat wird bis zu dem früheren der folgenden Zeitpunkte ausgesetzt:
 - a) dem ersten Tag nach Ende des in Absatz 2 genannten Zeitraums oder
 - b) dem in Absatz 3 genannten Tag.
- (5) Während der Aussetzung nach Absatz 2 werden die Beziehungen zwischen der EU und dem betreffenden assoziierten Staat im Zusammenhang mit den Angelegenheiten, die in den Anwendungsbereich des EU-Rechtsakts fallen, durch die besonderen Bestimmungen des betreffenden Anhangs geregelt.

ARTIKEL 4

Regelungen ohne Angabe eines Zeitraums im Anhang

- (1) Wird in einem Anhang des Protokolls für einen assoziierten Staat im Zusammenhang mit einem EU-Rechtsakt auf diesen Artikel Bezug genommen, so gelten die Absätze 2 bis 6.
- (2) Die Verpflichtung des betreffenden assoziierten Staates, den EU-Rechtsakt umzusetzen und anzuwenden, wird ausgesetzt.
- (3) Der betreffende assoziierte Staat kann dem Gemeinsamen Ausschuss jederzeit seine Absicht notifizieren, den EU-Rechtsakt umzusetzen. In diesem Fall gibt der assoziierte Staat den Tag an, ab dem er diesen Rechtsakt anzuwenden beabsichtigt. Der Gemeinsame Ausschuss fasst einen Beschluss zur Änderung des betreffenden Anhangs.
- (4) Der Gemeinsame Ausschuss überprüft die in Absatz 2 vorgesehene Aussetzung zu jedem beliebigen Zeitpunkt, mindestens jedoch alle fünf Jahre, je nach Notwendigkeit, auf Marktentwicklungen und auf andere spezifische Kriterien, die in dem betreffenden Anhang möglicherweise festgelegt sind, einzugehen. Auf der Grundlage dieser Überprüfung kann der Gemeinsame Ausschuss beschließen, den betreffenden Anhang zu ändern, um eine Frist für die Umsetzung und Anwendung des Rechtsakts durch den betreffenden assoziierten Staat festzulegen. Dies gilt unbeschadet des Artikels 90 des Rahmenabkommens, der Anwendung findet, wenn die Integrität und Homogenität des Binnenmarkts wiederhergestellt werden müssen.
- (5) Die Anwendung eines Rechtsakts zwischen der EU und dem betreffenden assoziierten Staat wird bis zu dem Tag ausgesetzt, an dem der in Absatz 3 genannte Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses in Kraft tritt, oder gegebenenfalls bis zu dem Tag, an dem die in Absatz 4 genannte Frist abläuft.

(6) Während der Aussetzung nach Absatz 2 werden die Beziehungen zwischen der EU und dem betreffenden assoziierten Staat im Zusammenhang mit den Angelegenheiten, die in den Anwendungsbereich des EU-Rechtsakts fallen, durch die besonderen Bestimmungen des betreffenden Anhangs geregelt.

ARTIKEL 5

Bestimmungen über EU-Ausschüsse

Die Verfahren, institutionellen Vereinbarungen und sonstigen Bestimmungen, die EU-Ausschüsse betreffen und in den Rechtsakten enthalten sind, auf die in den Protokollen für die assoziierten Staaten Bezug genommen wird, sind in Artikel 67 und in Artikel 80 Absätze 5, 6 und 7 des Rahmenabkommens sowie in den Protokollen für die assoziierten Staaten festgelegt.

ARTIKEL 6

Bestimmungen über Verfahren zur Anpassung oder Änderung von EU-Rechtsakten

Sieht ein Rechtsakt, auf den im Protokoll für einen assoziierten Staat Bezug genommen wird, vor, dass er nach EU-Verfahren angepasst, ausgeweitet oder geändert werden kann oder dass neue Politiken, Maßnahmen oder Rechtsakte der EU ausgearbeitet werden können, so findet das einschlägige Beschlussfassungsverfahren des Rahmenabkommens Anwendung.

ARTIKEL 7

Informationsaustausch und Notifikationsverfahren

(1) Hat ein EU-Mitgliedstaat der Europäischen Kommission Informationen vorzulegen, so legt ein assoziierter Staat der Europäischen Kommission ebenfalls entsprechende Informationen vor. Dasselbe gilt, wenn die Informationen von den zuständigen Behörden zu übermitteln sind.

(2) Hat ein EU-Mitgliedstaat einem oder mehreren anderen EU-Mitgliedstaaten Informationen vorzulegen, so legt er diese Informationen auch der Europäischen Kommission vor. Die Europäische Kommission leitet diese Informationen an die assoziierten Staaten weiter.

Ein assoziierter Staat legt entsprechende Informationen einem oder mehreren EU-Mitgliedstaaten vor; diese leiten sie an die Europäische Kommission zur Übermittlung an alle EU-Mitgliedstaaten weiter. Dasselbe gilt, wenn die Informationen von den zuständigen Behörden vorzulegen sind.

(3) In Bereichen, in denen aus Dringlichkeitsgründen eine schnelle Informationsübermittlung erforderlich ist, finden geeignete sektorbezogene Lösungen Anwendung, die den direkten Austausch der Informationen vorsehen.

(4) Sofern im Assoziationsabkommen nichts anderes bestimmt ist, werden die Aufgaben der Europäischen Kommission in Überprüfungs-, Informations-, Notifikations- oder Konsultations- und ähnlichen Verfahren entsprechend auch gegenüber den assoziierten Staaten wahrgenommen. Die Artikel 5, 6 und 10 dieses Rahmenprotokolls bleiben hiervon unberührt.

(5) Die Europäische Kommission und der entsprechende Gemeinsame Ausschuss tauschen alle diesbezüglichen Informationen aus. Mit Fragen, die sich in diesem Zusammenhang ergeben, kann der entsprechende Gemeinsame Ausschuss befasst werden.

ARTIKEL 8

Überprüfungs- und Berichtsverfahren

Hat die Europäische Kommission oder eine sonstige EU-Institution gemäß dem Rechtsakt, auf den im Protokoll für einen assoziierten Staat Bezug genommen wird, einen Bericht, eine Erklärung oder ein ähnliches Dokument auszuarbeiten, so arbeitet sie, falls nichts anderes vereinbart wird, gleichzeitig einen entsprechenden Bericht, eine entsprechende Erklärung oder ein entsprechendes ähnliches Dokument für die assoziierten Staaten aus, sofern in diesem Abkommen nichts anderes bestimmt ist. Während der Ausarbeitung ihrer jeweiligen Berichte konsultieren sich die Europäische Kommission und die assoziierten Staaten und tauschen Informationen aus; dem entsprechenden Gemeinsamen Ausschuss werden Abschriften der Berichte übersandt.

ARTIKEL 9

Veröffentlichung von Informationen

(1) Hat ein EU-Mitgliedstaat gemäß dem Rechtsakt, auf den im Protokoll für einen assoziierten Staat Bezug genommen wird, bestimmte Informationen über Tatsachen, Verfahren oder Ähnliches zu veröffentlichen, so veröffentlichen auch die assoziierten Staaten die einschlägigen Informationen in entsprechender Weise.

(2) Sind gemäß einem Rechtsakt, auf den im Protokoll für einen assoziierten Staat Bezug genommen wird, Tatsachen, Verfahren, Berichte oder Ähnliches im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veröffentlichen, so werden die entsprechenden Informationen betreffend die assoziierten Staaten ebenfalls darin veröffentlicht.

ARTIKEL 10

Rechte und Pflichten

Die den EU-Mitgliedstaaten oder ihren Körperschaften des öffentlichen Rechts, ihren Unternehmen oder ihren Einzelpersonen in ihren Beziehungen zueinander verliehenen Rechte und die ihnen auferlegten Pflichten gelten als den Assoziationsparteien verliehen bzw. auferlegt; als Assoziationsparteien gelten gegebenenfalls auch ihre zuständigen Behörden, ihre Körperschaften des öffentlichen Rechts, ihre Unternehmen oder ihre Einzelpersonen.

ARTIKEL 11

Bezugnahmen auf Gebiete

Enthalten die EU-Rechtsakte, auf die in den Protokollen für die assoziierten Staaten Bezug genommen wird, Bezugnahmen auf das Gebiet der „Europäischen Union“, den „Gemeinsamen Markt“ oder den „Binnenmarkt“, so gelten diese Bezugnahmen für die Zwecke dieses Abkommens als Bezugnahmen auf die Gebiete der Vertragsparteien im Sinne des Artikels 104 des Rahmenabkommens.

ARTIKEL 12

Bezugnahmen auf die Staatsangehörigen der EU-Mitgliedstaaten

Enthalten die Rechtsakte, auf die in den Protokollen für die assoziierten Staaten Bezug genommen wird, Bezugnahmen auf die Staatsangehörigen der EU-Mitgliedstaaten, so gelten diese Bezugnahmen für die Zwecke dieses Abkommens auch als Bezugnahmen auf die Staatsangehörigen der assoziierten Staaten.

ARTIKEL 13

Bezugnahmen auf Sprachen

Verleiht ein Rechtsakt, auf den im Protokoll für einen assoziierten Staat Bezug genommen wird, den EU-Mitgliedstaaten oder ihren Körperschaften des öffentlichen Rechts, ihren Unternehmen oder ihren Einzelpersonen Rechte oder erlegt er ihnen Pflichten hinsichtlich des Gebrauchs einer Amtssprache der EU auf, so gelten die entsprechenden Rechte und Pflichten hinsichtlich des Gebrauchs einer Amtssprache der Vertragsparteien als den Vertragsparteien, ihren zuständigen Behörden, ihren Körperschaften des öffentlichen Rechts, ihren Unternehmen oder ihren Einzelpersonen verliehen bzw. auferlegt.

ARTIKEL 14

Inkrafttreten und Umsetzung von Rechtsakten

Die Bestimmungen über das Inkrafttreten und die Umsetzung der Rechtsakte, auf die in den Protokollen für die assoziierten Staaten Bezug genommen wird, sind für die Zwecke dieses Abkommens unbeachtlich. Für die assoziierten Staaten ergeben sich die Fristen und Daten für das Inkraftsetzen und die Umsetzung der Rechtsakte, auf die Bezug genommen wird, aus Artikel 112 des Rahmenabkommens und aus den Übergangsregelungen.

ARTIKEL 15

Adressaten der EU-Rechtsakte

Die Bestimmungen, dass ein EU-Rechtsakt an EU-Mitgliedstaaten gerichtet ist, sind für die Zwecke dieses Abkommens unbeachtlich.

RAHMENPROTOKOLL 2 ÜBER BESTEHENDE ABKOMMEN

Gemäß Artikel 110 des Rahmenabkommens sind die Vertragsparteien übereingekommen, dass die nachstehenden bilateralen Abkommen zwischen der EU einerseits und einem der assoziierten Staaten andererseits nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens weiterhin angewendet werden:

- a) Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Fürstentum Andorra über Regelungen, die denen der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen vom 15. November 2004 gleichwertig sind, und die ergänzende Absichtserklärung¹, geändert durch das Änderungsprotokoll vom 12. Februar 2016²,
- b) Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik San Marino über Regelungen, die denen der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen vom 7. Dezember 2004 gleichwertig sind, und die ergänzende Absichtserklärung³, geändert durch das Änderungsprotokoll vom 8. Dezember 2015⁴,
- c) Währungsvereinbarung zwischen der Europäischen Union und dem Fürstentum Andorra vom 30. Juni 2011⁵,
- d) Währungsvereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Republik San Marino vom 27. März 2012⁶.

¹ ABl. L 359 vom 4.12.2004, S. 33.
² ABl. L 268 vom 1.10.2016, S. 40.
³ ABl. L 381 vom 28.12.2004, S. 33.
⁴ ABl. C 346 vom 31.12.2015, S. 3.
⁵ ABl. C 369 vom 17.12.2011, S. 1.
⁶ ABl. C 121 vom 26.4.2012, S. 5.

RAHMENPROTOKOLL 3 ÜBER FINANZDIENSTLEISTUNGEN

PRÄAMBEL

Die EU einerseits und Andorra bzw. San Marino andererseits —

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Dieses Rahmenabkommen trägt den Besonderheiten der assoziierten Staaten und der Frage der Integration ihrer Finanzdienstleistungsmärkte in den EU-Binnenmarkt für Finanzdienstleistungen und dessen Aufsichtsinfrastruktur Rechnung. Vor diesem Hintergrund sollten besondere Vorschriften und Bestimmungen für eine reibungslose Marktintegration eingeführt werden.
- (2) Für die Umsetzung und Anwendung des EU-Besitzstands ist ein gestaffelter Ansatz vorgesehen, um einem assoziierten Staat die Flexibilität zu geben, bestimmte Segmente des EU-Besitzstands, für die er als Erstes grenzüberschreitende Finanzdienstleistungen erbringen will, priorisieren zu können. Dieser Ansatz ermöglicht es dem assoziierten Staat, den EU-Besitzstand schrittweise zu übernehmen und ihn unter Berücksichtigung seiner besonderen Umstände und Präferenzen nach und nach anzuwenden.

- (3) Die Bewertung der Aufsichtsinfrastruktur des assoziierten Staates in Form einer Bewertung des Zugangs zum EU-Binnenmarkt für Finanzdienstleistungen und anschließender regelmäßiger Bewertungen dient der Evaluierung der Wirksamkeit, Robustheit und Eignung dieser Infrastruktur unter Berücksichtigung der Merkmale des Finanzsektors des assoziierten Staates, etwa seiner Art, Vielfalt, Größe und Komplexität. Ein robuster Aufsichtsrahmen ist von entscheidender Bedeutung, um die Integrität und Stabilität des EU-Binnenmarkts zu gewährleisten, das Vertrauen der Marktteilnehmer zu fördern und die Interessen der Verbraucher und Anleger zu wahren. Den EU-Aufsichtsbehörden kommt eine zentrale Rolle bei der Durchführung dieser Bewertungen zu, für die es insgesamt erforderlich ist, dass die zuständigen Behörden der EU-Mitgliedstaaten bei Bedarf aktiv zusammenarbeiten und zusammenwirken.
- (4) Um einen Missbrauch des Niederlassungsrechts zu vermeiden, muss vorgeschrieben werden, dass Finanzunternehmen mit Sitz im assoziierten Staat zumindest einen Teil ihrer Dienstleistungen in diesem Hoheitsgebiet erbringen. Die Aufsichtsbehörden des assoziierten Staates verhindern die Gründung von juristischen Personen ohne oder mit nur minimaler Substanz, die in ihrem Zuständigkeitsbereich keine oder nur sehr begrenzte wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

TEIL I

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

ARTIKEL 1

Ziele

Die Ziele dieses Rahmenprotokolls bestehen darin,

- a) die Integrität des erweiterten EU-Binnenmarkts, die Markttransparenz und den Verbraucher- und Anlegerschutz zu gewährleisten und Risiken im Zusammenhang mit Verbraucherbetrug, Geldwäsche und Finanzkriminalität zu bekämpfen;
- b) zur Vermeidung potenzieller Risiken für die Finanzstabilität beizutragen;
- c) einen Rahmen für die schrittweise Angleichung der Vorschriften und Aufsichtsmaßnahmen des assoziierten Staates an den gesamten EU-Besitzstand im Bereich der Finanzdienstleistungen zu schaffen;
- d) die schrittweise Ausweitung des EU-Binnenmarkts für Finanzdienstleistungen auf den assoziierten Staat zu erleichtern;
- e) eine loyale Zusammenarbeit im Bereich der Finanzdienstleistungen zwischen der EU und dem assoziierten Staat in Regulierungs- und Aufsichtsfragen zu fördern.

ARTIKEL 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Rahmenprotokolls bezeichnet der Ausdruck

- a) „Finanzdienstleistungen“ die Dienstleistungen, die durch die jeweils in den Anhängen IX, XII und XXII der Protokolle für die assoziierten Staaten aufgeführten Rechtsakte geregelt sind;
- b) „EU-Aufsichtsbehörden“ die Europäische Bankenaufsichtsbehörde, die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde, die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung und die Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

ARTIKEL 3

Bedingungen für den Zugang zum EU-Binnenmarkt

- (1) Einem assoziierten Staat wird Zugang zum EU-Binnenmarkt für Finanzdienstleistungen gewährt, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - a) vollständige, uneingeschränkte und wirksame Umsetzung und Anwendung aller für den Finanzdienstleistungssektor geltenden Bestimmungen gemäß den Anhängen IX, XII und XXII des betreffenden Protokolls für einen assoziierten Staat,
 - b) Vorhandensein und ordnungsgemäßes Funktionieren von Aufsichtskapazitäten und -regelungen für den Finanzdienstleistungssektor,

c) Abschluss einer Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden des assoziierten Staates und den EU-Aufsichtsbehörden über die aufsichtliche Zusammenarbeit, den Informationsaustausch und die Konsultation.

(2) Um zu bewerten, ob die in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Bedingungen erfüllt sind, nimmt die Europäische Kommission eine umfassende Evaluierung gemäß Teil II dieses Rahmenprotokolls vor. Diese Evaluierung umfasst eine Überprüfung des Finanzsektors des assoziierten Staates, eine Bewertung der Umsetzung und Anwendung des einschlägigen EU-Besitzstands und eine Bewertung der Aufsichtsinfrastruktur des assoziierten Staates.

(3) Die Evaluierung nach Absatz 2 wird auf Antrag des assoziierten Staates durchgeführt, sobald er sich davon überzeugt hat, dass die in Absatz 1 genannten Bedingungen erfüllt sind. Der assoziierte Staat übermittelt seinen Antrag über den mit Artikel 20 dieses Rahmenprotokolls eingesetzten Unterausschuss für Finanzdienstleistungen.

ARTIKEL 4

Teilweiser Zugang zum EU-Binnenmarkt

(1) Ein assoziierter Staat kann beschließen, nicht den Zugang zum gesamten EU-Binnenmarkt für Finanzdienstleistungen zu beantragen, indem er eines oder mehrere der folgenden Marktsegmente vorübergehend ausschließt:

a) Bankwesen,

b) Versicherung und Rückversicherung,

- c) Vermögensverwaltung,
- d) Wertpapiermärkte.

Für die Zwecke des Unterabsatzes 1 notifiziert der assoziierte Staat der Europäischen Kommission innerhalb eines Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens seine Absicht und gibt an, welche Segmente er vorübergehend ausschließen möchte. Nach Erhalt einer solchen Notifikation antwortet die Europäische Kommission dem assoziierten Staat innerhalb von zwei Monaten, indem sie die Liste der EU-Bestimmungen übermittelt, die der assoziierte Staat vorübergehend nicht umsetzen und anwenden muss.

(2) Im Anschluss an die in Absatz 1 Unterabsatz 2 genannte Antwort fasst der mit Artikel 76 des Rahmenabkommens eingesetzte Gemeinsame Ausschuss gemäß Artikel 81 des Rahmenabkommens einen Beschluss zur Änderung von Anhang IX des betreffenden Protokolls für den assoziierten Staat auf der Grundlage der Liste, die die Europäische Kommission dem assoziierten Staat zur Verfügung stellt, um Folgendes festzulegen:

- a) die Liste der EU-Vorschriften, die vom assoziierten Staat vollständig umgesetzt und angewendet werden müssen,
- b) die Liste der EU-Vorschriften, deren vollständige Umsetzung und Anwendung durch den assoziierten Staat gemäß Absatz 1 vorübergehend ausgesetzt sind.

(3) Entscheidet sich der assoziierte Staat für die Ausnahmeregelung nach Absatz 1 dieses Artikels, so gilt Artikel 3 dieses Rahmenprotokolls nur für das oder die Marktsegmente, für die der assoziierte Staat Marktzugang erhalten möchte, solange diese Ausnahmeregelung in Kraft bleibt.

(4) Wünscht der assoziierte Staat zu einem späteren Zeitpunkt Zugang zum EU-Binnenmarkt in einem oder mehreren der Segmente, für die er ursprünglich eine Ausnahmeregelung nach Absatz 1 beantragt hat, so unterrichtet er die Europäische Kommission ordnungsgemäß über seine Absicht. Der Gemeinsame Ausschuss ändert Anhang IX des betreffenden Protokolls für den assoziierten Staat gemäß Artikel 81 des Rahmenabkommens, um die Liste der anwendbaren Vorschriften des EU-Besitzstands zu aktualisieren. Die Vorschriften, für die keine Ausnahmeregelung mehr gilt, müssen vom assoziierten Staat ordnungsgemäß umgesetzt und angewendet werden, bevor er Zugang zu diesen Segmenten erhalten kann. Die Evaluierung nach Artikel 3 Absatz 2 dieses Rahmenprotokolls wird jedes Mal durchgeführt, wenn der assoziierte Staat beschließt, Zugang zu einem zusätzlichen Marktsegment zu beantragen.

(5) Die Ausnahmeregelung nach Absatz 1 gilt höchstens 15 Jahre ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens. Spätestens ein Jahr vor Ablauf der Höchstdauer der Ausnahmeregelung ändern die Assoziationsparteien Anhang IX des betreffenden Protokolls für den assoziierten Staat, um sicherzustellen, dass der assoziierte Staat alle einschlägigen Vorschriften des EU-Besitzstands vor Ablauf der Ausnahmeregelung umsetzt und anwendet. Sechs Monate vor Ablauf der Geltungsdauer muss der assoziierte Staat alle EU-Vorschriften für den Finanzdienstleistungssektor vollständig, uneingeschränkt und wirksam umgesetzt haben und anwenden. Bei der Evaluierung nach Artikel 3 Absatz 2 dieses Rahmenprotokolls wird bewertet, ob der assoziierte Staat die in diesem Absatz vorgesehene Verpflichtung erfüllt hat.

ARTIKEL 5

Aktionsplan für die Umsetzung und Anwendung des EU-Besitzstands

- (1) Bevor der assoziierte Staat Zugang zum EU-Binnenmarkt für Finanzdienstleistungen oder zu einem oder mehreren seiner Marktsegmente erhält, erstellt er einen Aktionsplan und einen Zeitplan für die Vollendung der Umsetzung und Anwendung des einschlägigen EU-Besitzstands für den Finanzdienstleistungssektor oder eines oder mehrere seiner Marktsegmente.
- (2) Der assoziierte Staat notifiziert der Europäischen Kommission über den Unterausschuss für Finanzdienstleistungen die Annahme des Aktionsplans und alle wesentlichen Änderungen daran. Der assoziierte Staat kann Folgeberichte vorlegen, die sich aus dem Aktionsplan ergeben.
- (3) Gemäß Artikel 3 Absatz 3 dieses Rahmenprotokolls entscheidet der assoziierte Staat auf der Grundlage seines Aktionsplans nach eigenem Ermessen über einen geeigneten Zeitplan für den Antrag an die Europäische Kommission, die für den Zugang zum EU-Binnenmarkt erforderliche Evaluierung durchzuführen.

ARTIKEL 6

Wirksamwerden des Marktzugangs

- (1) Nachdem die Europäische Kommission gemäß Artikel 11 dieses Rahmenprotokolls eine positive Empfehlung abgegeben hat, wonach alle erforderlichen Bedingungen des Artikels 3 dieses Rahmenprotokolls erfüllt sind, und auf Empfehlung des Unterausschusses für Finanzdienstleistungen erlässt der Gemeinsame Ausschuss einen Beschluss, mit dem der Zugang zu einem oder mehreren Segmenten des EU-Binnenmarkts für Finanzdienstleistungen auf den assoziierten Staat ausgeweitet wird.
- (2) Der Beschluss wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf den Tag seiner Annahme durch den Gemeinsamen Ausschuss folgt.
- (3) Während des gesamten Zeitraums, in dem die Ausnahmeregelung nach Artikel 4 Absatz 1 dieses Rahmenprotokolls in Kraft ist, haben EU-Wirtschaftsbeteiligte Zugang zum Finanzmarkt des assoziierten Staates ab dem Tag, an dem der Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses, mit dem dem assoziierten Staat Zugang zu einem oder mehreren Segmenten des EU-Binnenmarkts für Finanzdienstleistungen gewährt wird, wirksam wird. Dieser Marktzugang ist auf das bzw. die Segmente beschränkt, die in diesem Beschluss genannt sind.

ARTIKEL 7

Erbringung von Dienstleistungen vor Ort im assoziierten Staat

- (1) Die Aufsichtsbehörden des assoziierten Staates stellen sicher, dass die in dessen Hoheitsgebiet niedergelassenen Finanzdienstleister einen wesentlichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit in diesem Hoheitsgebiet ausüben und dessen Märkte versorgen. Sie untersagen die Niederlassung von Anbietern ohne aktive Geschäftstätigkeit oder ohne nennenswerte Vermögenswerte in diesem Hoheitsgebiet.
- (2) Die Einhaltung der Verpflichtung nach Absatz 1 wird im Rahmen der Überwachung der Aufsichtsinfrastruktur des assoziierten Staates gemäß Artikel 13 dieses Rahmenprotokolls überwacht.

TEIL II

EVALUIERUNG IM HINBLICK AUF DEN ZUGANG ZUM EU-BINNENMARKT

ARTIKEL 8

Überprüfung des Finanzsektors des assoziierten Staates

- (1) Unter der Aufsicht der Europäischen Kommission überprüfen die zuständigen EU-Aufsichtsbehörden den Finanzsektor des assoziierten Staates wie folgt:
- a) Der assoziierte Staat stellt den EU-Aufsichtsbehörden Folgendes zur Verfügung:
 - i) eine ausführliche Beschreibung seines Finanzsektors, einschließlich einer Liste mit folgenden Angaben: zugelassene oder registrierte Finanzdienstleister und ihre Rechtsform, Identität ihrer Direktoren, Identität und Staatsangehörigkeit der Anteilseigner, Beziehungen in Unternehmensgruppen, wirtschaftliche Relevanz (Bankvermögen insgesamt, verwaltete Vermögenswerte, Gesamtversicherungsprämien),
 - ii) alle zusätzlichen Informationen, die die EU-Aufsichtsbehörden für den Abschluss dieser Überprüfung benötigen,
 - b) die EU-Aufsichtsbehörden führen Bilanzprüfungen und Überprüfungen der Qualität der Aktiva für den Banken- und den Versicherungssektor nach ihrer Methodik in Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Behörden des assoziierten Staates durch.

- (2) Das Vorhandensein, die Struktur und die Qualität von Einlagensicherungssystemen, Versicherungsgarantiesystemen und Abwicklungsregelungen werden von dem mit Artikel 42 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ eingesetzten Einheitlichen Abwicklungsausschuss im Einklang mit dem einschlägigen EU-Recht bewertet.
- (3) Für die Durchführung dieser Überprüfung können die EU-Aufsichtsbehörden gegebenenfalls auf die Unterstützung durch Dritte auf nationaler oder internationaler Ebene zurückgreifen.
- (4) Die mit der Überprüfung nach diesem Artikel verbundenen Kosten werden vom assoziierten Staat getragen.

ARTIKEL 9

Bewertung der Umsetzung und Anwendung des EU-Rechts

- (1) Die EU bewertet die Vollständigkeit der Rechtsvorschriften und des Regulierungsrahmens des assoziierten Staates und ihre Übereinstimmung mit dem einschlägigen EU-Besitzstand. Sie bewertet insbesondere die Einhaltung
- a) der Bestimmungen der EU-Rechtsakte, die unterschiedslos für den gesamten EU-Binnenmarkt für Finanzdienstleistungen gelten, insbesondere in Bezug auf die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, und
 - b) der Bestimmungen der EU-Rechtsakte, die für das oder die spezifischen Segmente des EU-Binnenmarkts für Finanzdienstleistungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 dieses Rahmenprotokolls gelten.

¹ ABl. EU L 225 vom 30.7.2014, S. 1.

- (2) Die Übereinstimmung der Rechtsvorschriften und des Regulierungsrahmens des assoziierten Staates mit dem einschlägigen EU-Besitzstand kann mithilfe Dritter auf nationaler oder internationaler Ebene bewertet werden. Die Europäische Kommission legt die Leistungsbeschreibung für die Bewertung der Einhaltung der Vorgaben fest und unterrichtet den assoziierten Staat über das betreffende Vergabeverfahren und dessen Ergebnisse.
- (3) Die mit der Bewertung nach diesem Artikel verbundenen Kosten werden vom assoziierten Staat getragen.

ARTIKEL 10

Bewertung der Aufsichtsinfrastruktur des assoziierten Staates

- (1) Die Bewertung der Aufsichtsinfrastruktur hat die Unabhängigkeit, Robustheit, Wirksamkeit und Effizienz des Aufsichtsrahmens des assoziierten Staates zum Gegenstand. Diese Bewertung erstreckt sich auch auf die Überwachung der Geldwäschebekämpfung im assoziierten Staat, einschließlich des Vorhandenseins und des ordnungsgemäßen Funktionierens einer zentralen Meldestelle.
- (2) Die Bewertung wird von den EU-Aufsichtsbehörden in Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Behörden der EU-Mitgliedstaaten durchgeführt. Die EU-Aufsichtsbehörden legen die Bewertungskriterien und -methoden fest und unterrichten die Europäische Kommission und den assoziierten Staat entsprechend.
- (3) Für die Durchführung der in Absatz 1 genannten Bewertung können die EU-Aufsichtsbehörden gegebenenfalls auf die Unterstützung durch Dritte auf nationaler oder internationaler Ebene zurückgreifen.
- (4) Die mit der Bewertung nach diesem Artikel verbundenen Kosten werden vom assoziierten Staat getragen.

ARTIKEL 11

Ergebnis der Evaluierung

- (1) Nach Abschluss der Überprüfung des Finanzsektors des assoziierten Staates gemäß Artikel 8 dieses Rahmenprotokolls geben die EU-Aufsichtsbehörden der Europäischen Kommission gegenüber eine Stellungnahme ab, in der sie den Finanzsektor des assoziierten Staates bewerten.
- (2) Nach Abschluss der Bewertung der Aufsichtsinfrastruktur des assoziierten Staates gemäß Artikel 10 dieses Rahmenprotokolls geben die EU-Aufsichtsbehörden der Europäischen Kommission gegenüber eine Stellungnahme ab, in der sie den Aufsichtsrahmen des assoziierten Staates bewerten.
- (3) Die Europäische Kommission richtet unter Berücksichtigung der in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels genannten Stellungnahmen sowie der Bewertung der Umsetzung und Anwendung der in Artikel 9 dieses Rahmenprotokolls genannten EU-Rechtsvorschriften eine Empfehlung an den Unterausschuss für Finanzdienstleistungen.

Diese Empfehlung ist dafür maßgeblich, ob dem assoziierten Staat Zugang zum EU-Binnenmarkt für Finanzdienstleistungen oder zu einem oder mehreren Marktsegmenten gewährt wird, wobei folgende Erwägungen zu berücksichtigen sind:

- a) Werden bei den Bilanzprüfungen oder den Bewertungen der Qualität der Aktiva gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b dieses Rahmenprotokolls Risiken für das ordnungsgemäße Funktionieren des EU-Binnenmarkts festgestellt, so wird der Zugang zu dem bzw. den entsprechenden Segmenten des EU-Binnenmarkts für Finanzdienstleistungen erst gewährt, wenn diese Risiken angemessen beseitigt worden sind;

- b) fällt die Bewertung des Einlagensicherungssystems, des Versicherungsgarantiesystems oder der Abwicklungsfonds nach Artikel 8 Absatz 2 dieses Rahmenprotokolls negativ aus, so wird der Zugang zum Bankensegment oder zum Versicherungs- und Rückversicherungssegment erst gewährt, wenn diese Mängel angemessen behoben worden sind;
 - c) werden bei der Bewertung der Umsetzung und Anwendung des EU-Besitzstands in einem oder mehreren Bereichen Mängel festgestellt, so wird der Zugang zu dem bzw. den entsprechenden Segmenten des EU-Binnenmarkts für Finanzdienstleistungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 dieses Rahmenprotokolls erst gewährt, wenn diese Mängel angemessen behoben worden sind;
 - d) werden bei der Bewertung der Aufsichtsinfrastruktur des assoziierten Staates Mängel festgestellt, so wird der Zugang zu dem bzw. den entsprechenden Segmenten des EU-Binnenmarkts für Finanzdienstleistungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 dieses Rahmenprotokolls erst gewährt, wenn diese Mängel angemessen behoben worden sind.
- (4) Gibt die Europäische Kommission eine negative Empfehlung zum Marktzugang gemäß Absatz 3 ab, so notifiziert sie dem Unterausschuss für Finanzdienstleistungen die Leitlinien und Maßnahmen zur Behebung der festgestellten Mängel durch den assoziierten Staat. Der assoziierte Staat darf nach der Veröffentlichung der Leitlinien durch die Europäische Kommission ein Jahr lang keinen neuen Antrag auf Evaluierung im Hinblick auf den Marktzugang stellen. Bei Einreichung eines neuen Antrags weist der assoziierte Staat nach, dass er die vorgeschriebenen Leitlinien einhält und die erforderlichen Maßnahmen durchgeführt hat.

TEIL III

ÜBERWACHUNG

ARTIKEL 12

Überwachung der Umsetzung und Anwendung des EU-Rechts durch den assoziierten Staat

- (1) Nachdem der Gemeinsame Ausschuss gemäß Artikel 6 dieses Rahmenprotokolls den Zugang zum EU-Binnenmarkt für Finanzdienstleistungen oder zu einem oder mehreren seiner Segmente auf den assoziierten Staat ausgeweitet hat, unterliegt die Übereinstimmung der Rechtsvorschriften des assoziierten Staates mit dem entsprechenden EU-Besitzstand während der gesamten Dauer des Marktzugangs weiterhin der Evaluierung durch die Europäische Kommission. Die Überwachung erfolgt im Einklang mit Artikel 9 dieses Rahmenprotokolls.
- (2) Die Europäische Kommission übermittelt dem Unterausschuss für Finanzdienstleistungen die Ergebnisse der weiteren Überwachung, einschließlich etwaiger Empfehlungen zur Behebung der während des Überwachungsprozesses festgestellten Probleme. Der assoziierte Staat setzt die Empfehlungen innerhalb des in diesen Empfehlungen festgelegten Zeitrahmens um.
- (3) Werden bei der Überwachung der Umsetzung und Anwendung des EU-Besitzstands erhebliche Mängel in einem oder mehreren Bereichen festgestellt, so hat die EU das Recht, die Anwendung dieses Rahmenprotokolls in Bezug auf das bzw. die betreffenden Finanzdienstleistungssegmente auszusetzen. Die Bedingungen und das Verfahren für die Aussetzung sind in den Artikeln 18 und 19 dieses Rahmenprotokolls festgelegt.
- (4) Die mit der regelmäßigen Überwachung nach diesem Artikel verbundenen Kosten werden vom assoziierten Staat getragen.

ARTIKEL 13

Überwachung der Aufsichtsinfrastruktur des assoziierten Staates

- (1) Nachdem der Gemeinsame Ausschuss gemäß Artikel 6 dieses Rahmenprotokolls den Zugang zum EU-Binnenmarkt für Finanzdienstleistungen oder zu einem oder mehreren seiner Segmente auf den assoziierten Staat ausgeweitet hat, wird die Aufsichtsinfrastruktur des assoziierten Staates gemäß Artikel 10 dieses Rahmenprotokolls bewertet. Diese Bewertung wird alle zwei Jahre durchgeführt, sofern die Europäische Kommission nichts anderes bestimmt.
- (2) Die Europäische Kommission übermittelt dem Unterausschuss für Finanzdienstleistungen die Ergebnisse der Bewertungen, einschließlich etwaiger von den EU-Aufsichtsbehörden erarbeiteten Empfehlungen zur Behebung der während dieser Überwachung festgestellten Probleme.
- (3) Der assoziierte Staat setzt die in Absatz 2 genannten Empfehlungen innerhalb des in diesen Empfehlungen festgelegten Zeitrahmens um. Die EU-Aufsichtsbehörden prüfen, ob diese Empfehlungen vollständig umgesetzt wurden.
- (4) Behebt der assoziierte Staat die infolge der Bewertung in den Empfehlungen genannten Mängel nicht innerhalb der festgelegten Frist, so hat die EU das Recht, die Anwendung dieses Rahmenprotokolls in Bezug auf das bzw. die betreffenden Finanzdienstleistungssegmente auszusetzen. Die Bedingungen und das Verfahren für die Aussetzung sind in den Artikeln 18 und 19 dieses Rahmenprotokolls festgelegt.
- (5) Die mit der regelmäßigen Überwachung nach diesem Artikel verbundenen Kosten werden vom assoziierten Staat getragen.

TEIL IV

ZUSAMMENARBEIT MIT DEN EU-AUFSICHTSBEHÖRDEN

ARTIKEL 14

Allgemeine Befugnisse der EU-Aufsichtsbehörden

- (1) Die EU-Aufsichtsbehörden werden gegenüber dem Finanzdienstleistungssektor und den zuständigen Behörden des assoziierten Staates mit allen Befugnissen ausgestattet, die ihnen durch ihre Gründungsverordnungen, die einschlägigen sektoralen EU-Rechtsvorschriften und dieses Rahmenabkommen übertragen werden.
- (2) Die Befugnisse der EU-Aufsichtsbehörden umfassen die Befugnis, an die Finanzdienstleister oder die zuständigen Behörden des assoziierten Staates gerichtete Entscheidungen zu treffen und Empfehlungen abzugeben, soweit dies erforderlich ist, um das reibungslose Funktionieren des EU-Binnenmarkts, den Schutz von Verbrauchern, Anlegern und anderen einschlägigen Interessenträgern oder den Schutz der Stabilität und Integrität des EU-Binnenmarkts zu gewährleisten. Diese Befugnisse werden im Benehmen mit den Finanzaufsichtsbehörden des assoziierten Staates ausgeübt.
- (3) Der assoziierte Staat stellt sicher, dass die EU-Aufsichtsbehörden ihre Befugnisse in seinem Hoheitsgebiet wirksam ausüben können, und trägt entsprechend zu ihrem Bedarf an Haushaltsmitteln bei. Wenn die EU-Aufsichtsbehörden Befugnisse im Hoheitsgebiet des assoziierten Staates ausüben, arbeiten dessen zuständige Behörden mit ihnen zusammen und ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um die wirksame und kohärente Durchsetzung aller Entscheidungen und Empfehlungen der EU-Aufsichtsbehörden zu gewährleisten.

(4) In den Bereichen, in denen die EU-Aufsichtsbehörden über direkte Aufsichtsmandate oder direkte Interventionsbefugnisse verfügen, sind ihre Entscheidungen rechtsverbindlich und gelten unmittelbar im Hoheitsgebiet des assoziierten Staates, ohne dass eine Validierung durch eine zuständige Behörde des assoziierten Staates erforderlich ist.

ARTIKEL 15

Notstandsbefugnisse der EU-Aufsichtsbehörden

(1) Im Falle ungünstiger Entwicklungen im Finanzsektor des assoziierten Staates, die sich auf die Stabilität oder Integrität des Finanzsektors der EU oder eines ihrer Mitgliedstaaten auswirken oder nachteilige Folgen für Verbraucher, Anleger oder andere einschlägige Interessenträger in der EU haben könnten, oder im Falle sich abzeichnender Risiken, die von Unternehmen mit Sitz in dem assoziierten Staat ausgehen, die Tätigkeiten mit potenziellen grenzüberschreitenden Auswirkungen ausüben, sind die EU-Aufsichtsbehörden befugt, gegenüber den im assoziierten Staat ansässigen Finanzdienstleistern folgende Entscheidungen zu treffen:

- a) Verbot des Eingehens neuer Geschäfte oder der Annahme neuer Kunden im Falle bedenklicher Verhaltensweisen oder aufsichtsrechtlicher Bedenken,
- b) Verbot der freien Verfügung über Vermögenswerte,
- c) Erlass einer sanktionsbewehrten Anordnung.

(2) Bei Verstößen gegen das EU-Recht, betrügerischen Handlungen oder im Falle ernsthafter Bedenken hinsichtlich der Finanzlage, des Geschäftsmodells, der Einhaltung der Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, der Erfüllung der Anforderungen an die fachliche Qualifikation und die persönliche Zuverlässigkeit oder hinsichtlich des Verhaltens des Finanzdienstleisters gegenüber Kunden oder potenziellen Kunden erlassen die EU-Aufsichtsbehörden eine an die jeweils zuständige Behörde des assoziierten Staates gerichtete Entscheidung über die Aussetzung der einem Finanzdienstleister erteilten Lizenz.

(3) Die EU-Aufsichtsbehörden erlassen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Entscheidungen nur, wenn sie sich vergewissert haben, dass die Aufsichtsbehörden des assoziierten Staates ihre Befugnisse nicht rechtzeitig oder wirksam ausgeübt haben. Diese Entscheidungen sind rechtsverbindlich und gelten unmittelbar im Hoheitsgebiet des assoziierten Staates.

ARTIKEL 16

Rolle des assoziierten Staates

Im Rahmen der Arbeit der EU-Aufsichtsbehörden und ihres jeweiligen Rates der Aufseher haben die zuständigen Behörden des assoziierten Staates im Zusammenhang mit Entscheidungen, die unmittelbar an ihren Finanzsektor bzw. ihre Finanzbehörden gerichtet sind, die gleichen Rechte und Pflichten – mit Ausnahme des Stimmrechts – wie die zuständigen Behörden der EU-Mitgliedstaaten.

ARTIKEL 17

Zusammenarbeit bei der Geldwäschebekämpfung

Der assoziierte Staat sorgt für die uneingeschränkte Zusammenarbeit mit den benannten Geldwäschebekämpfungsbehörden der EU und der Mitgliedstaaten und etwaigen Nachfolgeeinrichtungen.

TEIL V

SCHUTZMAßNAHMEN DER EU

ARTIKEL 18

Schutzmaßnahmen – Grundsätze

- (1) Die EU kann die Anwendung dieses Rahmenprotokolls in Bezug auf das bzw. die betreffenden Finanzdienstleistungssegmente vorübergehend aussetzen, wenn
- a) bei der Überwachung im Einklang mit Artikel 12 dieses Rahmenprotokolls erhebliche Mängel bei der Umsetzung und Anwendung des EU-Besitzstands festgestellt wurden,
 - b) bei der Überwachung im Einklang mit Artikel 13 dieses Rahmenprotokolls erhebliche Mängel im Aufsichtsrahmen des assoziierten Staates festgestellt wurden,
 - c) es an Kooperationsbereitschaft der zuständigen Behörden des assoziierten Staates bei der Bekämpfung von Unregelmäßigkeiten, Betrug, Missbrauch, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung mangelt,
 - d) der EU-Besitzstand im Bereich der Finanzdienstleistungen umgangen wurde oder in erheblichem Maße dagegen verstoßen wurde.
- (2) Eine vorübergehende Aussetzung wird unter den Bedingungen und nach dem Verfahren des Artikels 19 dieses Rahmenprotokolls beschlossen.

ARTIKEL 19

Schutzmaßnahmen – Verfahren

- (1) Wenn nach Auffassung der EU einer oder mehrere der in Artikel 18 Absatz 1 dieses Rahmenprotokolls genannten Fälle vorliegen, notifiziert sie dies abweichend von Artikel 90 des Rahmenabkommens dem assoziierten Staat und befasst den Gemeinsamen Ausschuss mit der Angelegenheit.
- (2) Der Gemeinsame Ausschuss tritt unverzüglich, spätestens jedoch einen Monat, nachdem er mit der Angelegenheit befasst wurde, zusammen. Die Assoziationsparteien legen dem Gemeinsamen Ausschuss alle zweckdienlichen Informationen vor, um eine eingehende Prüfung des Falles zu ermöglichen. Der Gemeinsame Ausschuss prüft alle Möglichkeiten, die es erlauben, im Einklang mit diesem Abkommen eine Lösung zu finden, und kann zu diesem Zweck erforderlichenfalls Beschlüsse fassen.
- (3) Wenn der Gemeinsame Ausschuss innerhalb von drei Monaten nach der ersten Sitzung gemäß Absatz 2 keine Lösung für die in Artikel 18 Absatz 1 genannten Fälle findet, notifiziert die EU dem assoziierten Staat ihren Lösungsvorschlag für das festgestellte Problem.
- (4) Befolgt der assoziierte Staat den Lösungsvorschlag der EU nicht innerhalb von drei Monaten, so setzt die EU die Anwendung dieses Rahmenprotokolls in Bezug auf das bzw. die betreffenden Finanzdienstleistungssegmente aus, bis der assoziierte Staat den von der EU festgestellten Mangel behoben hat. Die Assoziationsparteien führen weiterhin einen regelmäßigen Dialog, um eine für alle Seiten annehmbare Lösung zu finden.
- (5) Nach der Aussetzung der Anwendung dieses Rahmenprotokolls kann der assoziierte Staat den EuGH mit der Angelegenheit befassen. Wenn der assoziierte Staat beabsichtigt, nach diesem Absatz Klage beim EuGH zu erheben, notifiziert er dies unverzüglich schriftlich der EU und stellt alle sachdienlichen Informationen zur Verfügung.

TEIL VI

INSTITUTIONELLE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 20

Unterausschüsse für Finanzdienstleistungen

(1) Abweichend von Artikel 76 Absatz 8 Satz 1 des Rahmenabkommens werden zwei Unterausschüsse für Finanzdienstleistungen eingesetzt, und zwar zwischen

- a) der EU, vertreten durch die Kommission, und Andorra, vertreten durch seine für Finanzdienstleistungspolitik zuständige Behörde, bzw.
- b) der EU, vertreten durch die Kommission, und San Marino, vertreten durch seine für Finanzdienstleistungspolitik zuständige Behörde.

Für die Zwecke dieses Rahmenprotokolls sind Bezugnahmen auf einen Unterausschuss für Finanzdienstleistungen als Bezugnahmen auf einen dieser Unterausschüsse zu verstehen.

(2) Die Unterausschüsse für Finanzdienstleistungen nehmen die folgenden Aufgaben wahr:

- a) Überwachung der Durchführung dieses Rahmenprotokolls, wie es nach den Protokollen für die assoziierten Staaten und den einschlägigen Bestimmungen in den Anhängen IX, XII und XXII dieser Protokolle für die assoziierten Staaten angewendet wird,

- b) Formulierung der folgenden Empfehlungen an die Gemeinsamen Ausschüsse:
- i) Empfehlungen zur Änderung des Anhangs IX der Protokolle für die assoziierten Staaten im Einklang mit Artikel 81 des Rahmenabkommens,
 - ii) Empfehlungen zur Ausweitung des Marktzugangs zum EU-Binnenmarkt für Finanzdienstleistungen oder zu einem oder mehreren seiner Marktsegmente im Einklang mit Artikel 6 dieses Rahmenprotokolls,
 - iii) sonstige Empfehlungen,
- c) gegebenenfalls Formulierung von Empfehlungen an den Assoziationsausschuss,
- d) Übernahme aller sonstigen Aufgaben und Zuständigkeiten, die ihnen durch andere Artikel dieses Rahmenprotokolls übertragen werden.
- (3) Die Europäische Kommission kann die EU-Aufsichtsbehörden einladen, zu einschlägigen fachlichen Beratungen an den Sitzungen des Unterausschusses für Finanzdienstleistungen teilzunehmen.
- (4) In Fällen, in denen Änderungen an den Anhängen IX der Protokolle für die assoziierten Staaten beide assoziierte Staaten betreffen, führen die beiden Unterausschüsse für Finanzdienstleistungen ihre Arbeiten in gemeinsamen Sitzungen auf der Grundlage abgestimmter Vorschläge durch.
- (5) Die Unterausschüsse für Finanzdienstleistungen treten jedes Jahr oder in anderen von ihren Mitgliedern festgelegten Abständen zusammen. Die Sitzungen können mithilfe beliebiger technischer Mittel durchgeführt werden, die den Assoziationsparteien zur Verfügung stehen.

TEIL VII

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ARTIKEL 21

Tätigkeiten der Zentralbanken und Währungsbehörden

Dieses Abkommen gilt nicht für Tätigkeiten, die von Behörden, Zentralbanken, Währungsbehörden oder sonstigen einer Assoziationspartei gehörenden oder von ihr kontrollierten Stellen zur Umsetzung der Geld- oder Wechselkurspolitik ausgeübt werden.

RAHMENPROTOKOLL 4 ÜBER DIE WETTBEWERBSVORSCHRIFTEN FÜR UNTERNEHMEN

ARTIKEL 1

Auf Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die am Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens bestehen und unter Artikel 38 Absatz 1 des Rahmenabkommens fallen, gilt das in dem genannten Absatz festgelegte Verbot ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens nicht, wenn die genannten Vereinbarungen, Beschlüsse und Verhaltensweisen innerhalb von zwölf Monaten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens so geändert werden, dass sie die Voraussetzungen der in Anhang XIV des jeweiligen Protokolls für den assoziierten Staat vorgesehenen Gruppenfreistellungen erfüllen.

ARTIKEL 2

Auf Vereinbarungen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die am Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens bestehen und unter Artikel 38 Absatz 1 des Rahmenabkommens fallen, gilt das in dem genannten Absatz festgelegte Verbot ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens nicht, wenn die genannten Vereinbarungen, Beschlüsse und Verhaltensweisen innerhalb von zwölf Monaten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens so geändert werden, dass sie nicht mehr unter das genannte Verbot fallen.

RAHMENPROTOKOLL 5 ÜBER DIE ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH DER STATISTIK

ARTIKEL 1

Gegenstand

- (1) Dieses Rahmenprotokoll gilt für die Zusammenarbeit im Bereich der Statistik zwischen den Assoziationsparteien mit dem Ziel, für die Erstellung und Verbreitung von kohärenten und vergleichbaren statistischen Informationen für die Beschreibung und Überwachung der gesamten für ihre Zusammenarbeit relevanten Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpolitik zu sorgen.
- (2) Zu diesem Zweck entwickeln und benutzen die Assoziationsparteien harmonisierte Methoden, Definitionen und Klassifikationen sowie gemeinsame Programme und Verfahren, mit denen die statistischen Arbeiten auf geeigneten Verwaltungsebenen im Einklang mit diesem Rahmenprotokoll organisiert werden.
- (3) Die Statistiken der Assoziationsparteien werden unparteiisch, zuverlässig, objektiv, wissenschaftlich unabhängig, kosteneffizient und vertraulich erstellt. Die Erstellung der Statistiken darf die Wirtschaftsbeteiligten nicht übermäßig belasten.

ARTIKEL 2

Unterausschüsse für Statistik

(1) Abweichend von Artikel 76 Absatz 8 Satz 1 des Rahmenabkommens werden zwei Unterausschüsse für Statistik eingesetzt, und zwar zwischen

- a) der EU, vertreten durch die Europäische Kommission, und Andorra, vertreten durch seine für die Zusammenarbeit im Bereich der Statistik zuständigen Behörden, bzw.
- b) der EU, vertreten durch die Europäische Kommission, und San Marino, vertreten durch seine für die Zusammenarbeit im Bereich der Statistik zuständigen Behörden.

Für die Zwecke dieses Rahmenprotokolls sind Bezugnahmen auf einen Unterausschuss für Statistik als Bezugnahmen auf einen dieser Unterausschüsse für Statistik zu verstehen.

(2) Die Unterausschüsse für Statistik sind für die Verwaltung dieses Rahmenprotokolls zuständig und sorgen für seine ordnungsgemäße Durchführung. Zu diesem Zweck sprechen sie Empfehlungen aus und fassen in den in diesem Rahmenprotokoll vorgesehenen Fällen Beschlüsse. Die Unterausschüsse für Statistik nehmen Beschlüsse durch Konsens an.

(3) Die Unterausschüsse für Statistik und der mit der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ eingesetzte Ausschuss für das Europäische Statistische System (AESS) organisieren ihre Aufgaben für die Zwecke dieses Rahmenprotokolls in gemeinsamen Sitzungen.

(4) Die Unterausschüsse für Statistik treten bei Bedarf zusammen. Jede Assoziationspartei kann eine Sitzung des zuständigen Unterausschusses für Statistik beantragen. Die Unterausschüsse für Statistik können beschließen, Arbeitsgruppen einzusetzen, die sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen können.

¹ Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1101/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken und des Beschlusses 89/382/EWG, Euratom des Rates zur Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 164).

(5) Eine Assoziationspartei kann ein Anliegen im Zusammenhang mit diesem Rahmenprotokoll jederzeit im zuständigen Unterausschuss für Statistik zur Sprache bringen.

(6) In jedem Beschluss eines Unterausschusses für Statistik wird der Tag angegeben, ab dem er umgesetzt wird. Ein solcher Beschluss wird erforderlichenfalls im Einklang mit der Geschäftsordnung des Unterausschusses für Statistik zur Genehmigung vorgelegt und von dem betreffenden Unterausschuss für Statistik im Einklang mit seiner Geschäftsordnung in Kraft gesetzt.

ARTIKEL 3

Zusammenarbeit im Bereich der Statistik

(1) Das in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 genannte Europäische Statistische Programm bildet den Rahmen für die von jedem der assoziierten Staaten während der Laufzeit der einzelnen Programme durchzuführenden statistischen Maßnahmen. Sämtliche Hauptbereiche und Arbeitsthemen des Europäischen Statistischen Programms gelten als relevant für die in diesem Rahmenprotokoll festgelegte Zusammenarbeit im Bereich der Statistik und stehen jedem der assoziierten Staaten uneingeschränkt zur Teilnahme offen.

(2) Spezifische statistische Jahresprogramme EU/assoziiierter Staat („EU/Andorra“ und „EU/San Marino“) werden jedes Jahr von den Unterausschüssen für Statistik als Teil des von der Europäischen Kommission im Einklang mit Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 aufgestellten jährlichen Arbeitsprogramms und parallel dazu erarbeitet. Jedes dieser statistischen Jahresprogramme bedarf der Genehmigung durch den zuständigen Unterausschuss für Statistik. In diesem Programm werden insbesondere diejenigen Maßnahmen innerhalb der einschlägigen Themen des Programms angegeben, die bei der Zusammenarbeit im Bereich der Statistik zwischen der EU und dem betreffenden assoziierten Staat während der Programmlaufzeit Vorrang haben.

(3) Die statistischen Informationen aus den assoziierten Staaten werden Eurostat zur Speicherung, Verarbeitung und Verbreitung übermittelt. Zu diesem Zweck arbeiten die nationalen statistischen Ämter (NSÄ) der assoziierten Staaten eng mit Eurostat zusammen, um sicherzustellen, dass die Daten aus diesen Staaten als Teil der Statistiken EU/assoziiierter Staat ordnungsgemäß übermittelt und über die üblichen Verbreitungschanäle unter den verschiedenen Benutzergruppen verbreitet werden. Für den Umgang mit Statistiken aus den assoziierten Staaten gilt die Verordnung (EG) Nr. 223/2009.

(4) Jeder Unterausschuss für Statistik prüft die Fortschritte, die im Rahmen für die einschlägigen statistischen Maßnahmen EU/assoziiierter Staat erzielt wurden. Insbesondere beurteilt er, ob die in den ersten drei Jahren der Anwendung dieses Rahmenprotokolls vorgesehenen Ziele, Prioritäten und Maßnahmen realisiert wurden. Er beurteilt auch, ob der Inhalt von Anhang XXI des einschlägigen Protokolls für den assoziierten Staat die in Artikel 1 Absatz 1 dieses Rahmenprotokolls genannte Relevanz angemessen widerspiegelt.

ARTIKEL 4

Teilnahme

(1) In den assoziierten Staaten niedergelassene Einrichtungen haben das Recht, mit denselben vertraglichen Rechten und Pflichten wie in der EU niedergelassene Einrichtungen an von Eurostat verwalteten spezifischen EU-Programmen teilzunehmen.

(2) Nationale Sachverständige aus den assoziierten Staaten können zur Europäischen Kommission (Eurostat) abgeordnet werden. Die mit der Abordnung dieser nationalen Sachverständigen zur Europäischen Kommission (Eurostat) verbundenen Kosten, einschließlich Gehältern, Sozialabgaben, Beiträgen zur Altersversorgung, Tagegeldern und Reisekostenvergütungen, werden vollständig von dem assoziierten Staat getragen, der sie abordnet.

(3) In der EU niedergelassene Einrichtungen haben das Recht, mit denselben vertraglichen Rechten und Pflichten wie in den assoziierten Staaten niedergelassene Einrichtungen an von den NSÄ der assoziierten Staaten verwalteten spezifischen Programmen teilzunehmen.

ARTIKEL 5

Andere Formen der Zusammenarbeit

(1) Zwischen den NSÄ der assoziierten Staaten und Eurostat kann in gegenseitigem Einvernehmen ein Technologietransfer im Bereich der Statistik stattfinden.

(2) Unbeschadet der besonderen Bestimmungen und Regelungen in Anhang XI Abschnitt S des jeweiligen Protokolls für den assoziierten Staat können die Assoziationsparteien Informationen im Bereich der Statistik austauschen.

(3) Die NSÄ der Assoziationsparteien können untereinander Beamte austauschen. Auch die NSÄ der EU-Mitgliedstaaten können Beamte mit den assoziierten Staaten austauschen. Die Bedingungen, unter denen ein solcher Austausch stattfindet, werden direkt zwischen den beteiligten NSÄ vereinbart.

ARTIKEL 6

Finanzielle Bestimmungen

- (1) Zur Deckung der gesamten Kosten ihrer Teilnahme leisten die assoziierten Staaten jährlich einen finanziellen Beitrag zum Europäischen Statistischen Programm.
- (2) Die Vorschriften für den finanziellen Beitrag der assoziierten Staaten sind in Artikel 68 des Rahmenabkommens festgelegt.

RAHMENPROTOKOLL 6 ÜBER SCHIEDSVERFAHREN

KAPITEL 1

EINFÜHRENDE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 1

Anwendungsbereich

Leitet eine Assoziationspartei im Einklang mit Artikel 90 Absatz 8, Artikel 97 Absatz 9 oder Artikel 98 Absatz 6 des Rahmenabkommens wegen eines Streits ein Schiedsverfahren ein, so findet dieses Rahmenprotokoll Anwendung.

ARTIKEL 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Rahmenprotokolls bezeichnet der Ausdruck

- a) „Schiedskläger“ die Assoziationspartei, die wegen eines Streits ein Schiedsverfahren einleitet;
- b) „Schiedsbeklagter“ die Assoziationspartei, die eine der folgenden Maßnahmen getroffen hat:
 - i) Kompensationsmaßnahmen im Einklang mit Artikel 90 Absatz 7 des Rahmenabkommens,
 - ii) Schutzmaßnahmen im Einklang mit Artikel 97 Absatz 1 des Rahmenabkommens,
 - iii) Notstandsmaßnahmen im Einklang mit Artikel 97 Absatz 5 des Rahmenabkommens,
 - iv) Ausgleichsmaßnahmen im Einklang mit Artikel 97 Absatz 8 des Rahmenabkommens,
 - v) Schutzmaßnahmen im Einklang mit Artikel 98 Absatz 1 des Rahmenabkommensoder
 - vi) Ausgleichsmaßnahmen im Einklang mit Artikel 98 Absatz 5 des Rahmenabkommens;
- c) „Vertreter einer Assoziationspartei“ einen Beamten einer Assoziationspartei oder eine von dieser ernannte Person, der bzw. die diese Assoziationspartei in einem Streit nach Artikel 90 Absatz 8, Artikel 97 Absatz 9 oder Artikel 98 Absatz 6 des Rahmenabkommens vertritt;

- d) „Berater“ eine Person, die von einer Assoziationspartei benannt wird, um sie in einem Verfahren vor einem Schiedspanel zu beraten oder zu unterstützen;
- e) „Assistent“ eine Person, die im Rahmen ihres Mandats für ein Mitglied eines Schiedspanels unter dessen Leitung und Aufsicht Nachforschungen anstellt oder es bei seiner Tätigkeit unterstützt;
- f) „Kandidat“ eine Person, deren Name auf der in Artikel 4 Absatz 1 dieses Rahmenprotokolls genannten Liste steht und die für die Auswahl als Mitglied eines Schiedspanels nach dem genannten Artikel in Betracht gezogen wird.

ARTIKEL 3

Kanzlei und Unterstützung bei Sekretariatstätigkeiten

Auf schriftlichen Antrag der Assoziationsparteien oder des Schiedspanels fungiert das Internationale Büro des Ständigen Schiedshofs in Den Haag (im Folgenden „Ständiger Schiedshof“) als Kanzlei und leistet dem Schiedspanel angemessene Unterstützung bei Sekretariatstätigkeiten.

ARTIKEL 4

Liste von Personen, die bereit und in der Lage sind, Mitglieder eines Schiedspanels zu werden

(1) Jeder Gemeinsame Ausschuss erstellt eine Liste mit 15 Personen, die bereit und in der Lage sind, Mitglieder eines Schiedspanels zu werden. Zu diesem Zweck benennt jede Assoziationspartei fünf Personen. Ferner benennen die Assoziationsparteien gemeinsam fünf Personen für den Vorsitz des Schiedspanels. Die Gemeinsamen Ausschüsse stellen sicher, dass diese Listen jederzeit die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen erfüllen.

(2) Die im Einklang mit Absatz 1 erstellten Listen enthalten nur Personen, deren Unabhängigkeit außer Frage steht, die in ihrem Land die für die höchsten richterlichen Ämter erforderlichen Voraussetzungen erfüllen oder anerkannte kompetente Juristen sind und über Fachwissen oder Erfahrung im Bereich des EU-Rechts und des Völkerrechts verfügen. Diese Listen enthalten keine Mitglieder, Beamten oder sonstigen Bediensteten der Organe der EU, der Regierung eines EU-Mitgliedstaats oder der Regierung eines assoziierten Staates.

KAPITEL 2

NOTIFIKATIONEN

ARTIKEL 5

Übermittlung von Notifikationen

- (1) Das Schiedspanel übermittelt alle Anträge, Mitteilungen, Schriftsätze oder sonstigen Unterlagen beiden Assoziationsparteien gleichzeitig.
- (2) Richtet eine Assoziationspartei einen Antrag, eine Mitteilung, einen Schriftsatz oder eine sonstige Unterlage an das Schiedspanel, so übermittelt sie der anderen Assoziationspartei gleichzeitig eine Kopie davon.
- (3) Richtet eine Assoziationspartei einen Antrag, eine Mitteilung, einen Schriftsatz oder eine sonstige Unterlage im Zusammenhang mit dem Streit an die andere Assoziationspartei, so übermittelt sie dem Schiedspanel gleichzeitig eine Kopie davon.
- (4) Notifikationen nach den Absätzen 1 bis 3 erfolgen per E-Mail oder gegebenenfalls mithilfe eines sonstigen Telekommunikationsmittels, bei dem sich die Versendung belegen lässt. Bis zum Beweis des Gegenteils gilt eine solche Notifikation als am Tag ihrer Versendung zugestellt. Alle Notifikationen sind an den Juristischen Dienst der Europäischen Kommission und die Mission des betreffenden assoziierten Staates bei der EU zu richten.

ARTIKEL 6

Schiedsmitteilung

- (1) Als Beginn des Schiedsverfahrens gilt der Tag, an dem die Schiedsmitteilung beim Schiedsbeklagten eingeht. Die Schiedsmitteilung wird auch dem Ständigen Schiedshof übermittelt.
- (2) Die Schiedsmitteilung muss die folgenden Elemente enthalten:
 - a) den Antrag, wegen des Streits ein Schiedsverfahren einzuleiten,
 - b) die Namen und Anschriften der Assoziationsparteien,
 - c) die Namen und Anschriften ihrer Vertreter und Berater,
 - d) die Rechtsgrundlage für das Verfahren (Artikel 90 Absatz 8, Artikel 97 Absatz 9 oder Artikel 98 Absatz 6 des Rahmenabkommens)
 - e) die Angabe einer der folgenden Maßnahmen:
 - i) Kompensationsmaßnahmen nach Artikel 90 Absatz 7 des Rahmenabkommens,
 - ii) Schutzmaßnahmen nach Artikel 97 Absatz 1 des Rahmenabkommens,
 - iii) Notstandsmaßnahmen nach Artikel 97 Absatz 5 des Rahmenabkommens,

- iv) Ausgleichsmaßnahmen nach Artikel 97 Absatz 8 des Rahmenabkommens,
 - v) Schutzmaßnahmen nach Artikel 98 Absatz 1 des Rahmenabkommens,
 - vi) Ausgleichsmaßnahmen nach Artikel 98 Absatz 5 des Rahmenabkommens,
- f) die Angabe der Vorschrift, die Gegenstand des Streits ist oder damit in Zusammenhang steht,
- g) eine kurze Beschreibung des Streits,
- h) die Benennung eines Mitglieds des Schiedspanels.
- (3) Ein Streit darüber, ob die Schiedsmitteilung die Voraussetzungen dieses Rahmenprotokolls erfüllt, steht der Einsetzung des Schiedspanels nicht entgegen. Ein solcher Streit wird vom Schiedspanel endgültig beigelegt.

ARTIKEL 7

Antwort auf die Schiedsmitteilung

- (1) Innerhalb von 20 Tagen nach Eingang der Schiedsmitteilung übermittelt der Schiedsbeklagte dem Schiedskläger und dem Ständigen Schiedshof seine Antwort, die Folgendes enthalten muss:
- a) die Namen und Anschriften der Assoziationsparteien,
 - b) die Namen und Anschriften ihrer Vertreter und Berater,

c) eine Antwort auf die in der Schiedsmitteilung enthaltenen Elemente, die in Artikel 6 Absatz 2 Buchstaben d bis g dieses Rahmenprotokolls vorgesehen sind,

d) die Benennung eines Mitglieds des Schiedspanels.

(2) Ein Streit darüber, dass der Schiedsbeklagte nicht oder nicht vollständig und fristgerecht auf die Schiedsmitteilung geantwortet hat, steht der Einsetzung des Schiedspanels nicht entgegen. Ein solcher Streit wird vom Schiedspanel endgültig beigelegt.

KAPITEL 3

DAS SCHIEDSPANEL

ARTIKEL 8

Einsetzung des Schiedspanels

- (1) Das Panel setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen.
- (2) Das Schiedspanel wird innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag, an dem im Einklang mit Artikel 6 dieses Rahmenprotokolls eine Schiedsmitteilung vorgelegt wurde, im Einklang mit den Absätzen 3 und 4 des vorliegenden Artikels eingesetzt.
- (3) Die Assoziationsparteien benennen aus dem Kreis der Personen, die auf der nach Artikel 4 Absatz 1 dieses Rahmenprotokolls erstellten Liste stehen, je ein Mitglied des Schiedspanels. Der Vorsitzende wird von den Mitgliedern des Schiedspanels in gegenseitigem Einvernehmen aus der Liste der Personen ausgewählt, die von den Assoziationsparteien gemeinsam für den Vorsitz benannt wurden.

Können sich die Mitglieder des Schiedspanels nicht innerhalb der in Absatz 2 des vorliegenden Artikels festgelegten Frist auf die Auswahl eines Vorsitzenden einigen, so kann jede Assoziationspartei den Generalsekretär des Ständigen Schiedshofs ersuchen, den Vorsitzenden per Losentscheid aus der Liste der von den Assoziationsparteien gemeinsam für den Vorsitz vorgeschlagenen Personen auszuwählen.

- (4) Der Generalsekretär des Ständigen Schiedshofs nimmt die in Absatz 3 Unterabsatz 2 genannte Auswahl innerhalb von fünf Tagen nach dem in Absatz 3 genannten Ersuchen vor. Vertreter der Assoziationsparteien sind berechtigt, bei der Auswahl anwesend zu sein.

(5) Als Tag der Einsetzung des Schiedspanels gilt der Tag, an dem der Vorsitzende ausgewählt worden ist und seine Ernennung angenommen hat.

(6) Wurde die in Artikel 4 Absatz 1 dieses Rahmenprotokolls genannte Liste bis zum Ablauf der in Absatz 2 des vorliegenden Artikels festgelegten Frist nicht erstellt, so benennt jede Assoziationspartei innerhalb von fünf Tagen eine Person als Mitglied des Schiedspanels. Wurden Personen nach Artikel 4 Absatz 1 dieses Rahmenprotokolls vorgeschlagen, so werden die Benennungen aus dieser Liste von Personen vorgenommen. Der Vorsitzende wird dann im Einklang mit dem in Absatz 3 des vorliegenden Artikels festgelegten Verfahren ernannt. Haben die Assoziationsparteien innerhalb einer weiteren Frist von fünf Tagen nicht gemeinsam mindestens eine Person für den Vorsitz vorgeschlagen, so schlägt der Generalsekretär des Ständigen Schiedshofs innerhalb von fünf Tagen und nach Anhörung der Assoziationsparteien einen Vorsitzenden vor, der die Voraussetzungen des Artikels 4 Absatz 2 dieses Rahmenprotokolls erfüllt. Sofern nicht eine der Assoziationsparteien innerhalb von fünf Tagen Einwände gegen diesen Vorschlag erhebt, wird die vom Generalsekretär des Ständigen Schiedshofs vorgeschlagene Person ernannt.

(7) Gelingt es nicht, innerhalb von drei Monaten ab dem Tag des Ersuchens nach Artikel 6 dieses Rahmenprotokolls ein Schiedspanel einzusetzen, so ernennt der Generalsekretär des Ständigen Schiedshofs auf Ersuchen einer Assoziationspartei und nach Anhörung der Assoziationsparteien innerhalb von 15 Tagen Personen, die die Voraussetzungen des Artikels 4 Absatz 2 dieses Rahmenprotokolls erfüllen, um das Schiedspanel zu bilden.

ARTIKEL 9

Unabhängigkeit und Immunität der Mitglieder eines Schiedspanels

(1) Die Mitglieder eines Schiedspanels sind unabhängig, handeln in persönlicher Eigenschaft und dürfen keine Weisungen von einer Organisation oder Regierung entgegennehmen.

(2) Die Mitglieder eines Schiedspanels genießen ab dessen Einsetzung in der EU und den assoziierten Staaten Immunität von der Gerichtsbarkeit für die in Wahrnehmung ihrer Aufgaben in diesem Schiedspanel vorgenommenen Handlungen.

ARTIKEL 10

Ablehnung von Mitgliedern des Schiedspanels

- (1) Eine Assoziationspartei, die beabsichtigt, ein Mitglied des Schiedspanels abzulehnen, notifiziert ihre Absicht innerhalb von 15 Tagen ab dem Tag, an dem ihr die Ernennung dieses Mitglieds notifiziert worden ist, oder innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag, an dem sie Kenntnis von Umständen erlangt hat, die gegen Artikel 9 Absatz 1 dieses Rahmenprotokolls verstoßen.
- (2) Die Ablehnungsmitteilung wird der anderen Assoziationspartei, dem abgelehnten Mitglied des Panels, den anderen Mitgliedern des Schiedspanels und dem Ständigen Schiedshof übermittelt. In der Mitteilung werden die Gründe für die Ablehnung dargelegt.
- (3) Wenn ein Mitglied des Schiedspanels von einer Assoziationspartei abgelehnt wird, kann die andere Assoziationspartei die Ablehnung annehmen. Das abgelehnte Mitglied des Schiedspanels kann auch zurücktreten. Eine solche Annahme oder ein solcher Rücktritt bedeutet nicht, dass die Gründe für die Ablehnung anerkannt werden.
- (4) Nimmt die andere Assoziationspartei die Ablehnung nicht innerhalb von 15 Tagen nach dem Tag der Notifikation der Ablehnung an oder tritt das abgelehnte Mitglied des Schiedspanels nicht zurück, so kann die ablehnende Partei den Generalsekretär des Ständigen Schiedshofs ersuchen, eine Entscheidung über die Ablehnung zu treffen.

(5) Wenn der Generalsekretär des Ständigen Schiedshofs eine Entscheidung über eine Ablehnung trifft, gibt er seine Gründe dafür an, es sei denn, die Assoziationsparteien vereinbaren, dass kein Grund anzugeben ist.

ARTIKEL 11

Ersetzung von Mitgliedern des Schiedspanels

(1) Muss ein Mitglied des Schiedspanels während des in Kapitel 5 dieses Rahmenprotokolls vorgesehenen Schiedsverfahrens ersetzt werden, so wird im Einklang mit Artikel 8 Absatz 3 dieses Rahmenprotokolls ein Ersatzmitglied ernannt oder ausgewählt. Die genannte Bestimmung findet auch dann Anwendung, wenn eine Assoziationspartei nicht von dem Recht Gebrauch gemacht hatte, das zu ersetzende Mitglied des Schiedspanels zu ernennen oder sich an seiner Ernennung zu beteiligen.

(2) Sofern das Schiedspanel nichts anderes beschließt, wird im Falle der Ersetzung eines Mitglieds des Schiedspanels das Verfahren in der Phase wieder aufgenommen, in der das ersetzte Mitglied des Schiedspanels die Erfüllung seiner Pflichten eingestellt hat.

ARTIKEL 12

Arbeitsweise des Schiedspanels

(1) Der Vorsitzende des Schiedspanels führt in allen Sitzungen des Panels den Vorsitz. Das Schiedspanel kann seinem Vorsitzenden die Befugnis übertragen, verwaltungs- und verfahrenstechnische Beschlüsse zu fassen.

- (2) Sofern in diesem Rahmenprotokoll nichts anderes bestimmt ist, kann das Schiedspanel für die Durchführung seiner Verfahren und Beratungen jedes beliebige Kommunikationsmittel verwenden.
- (3) An den Beratungen des Schiedspanels dürfen nur Mitglieder des Schiedspanels teilnehmen. Das Schiedspanel kann jedoch die Anwesenheit von Assistenten gestatten.
- (4) Die Ausarbeitung von Beschlüssen fällt in die ausschließliche und nicht übertragbare Verantwortung der Mitglieder des Schiedspanels.
- (5) Wenn sich eine Verfahrensfrage ergibt, die in diesem Rahmenprotokoll nicht geregelt ist, kann das Schiedspanel nach Anhörung der Assoziationsparteien über das anzuwendende Verfahren entscheiden, sofern es mit diesem Rahmenprotokoll vereinbar ist.
- (6) Muss nach Auffassung des Schiedspanels eine in diesem Rahmenprotokoll genannte Frist geändert oder eine andere verfahrens- oder verwaltungstechnische Anpassung vorgenommen werden, so unterrichtet es die Assoziationsparteien, nachdem es diese gehört hat, schriftlich über die Gründe für die Änderung oder Anpassung und die erforderliche Frist oder Anpassung.

KAPITEL 4

BERECHNUNG DER FRISTEN

ARTIKEL 13

Berechnung der Fristen

- (1) Jede in diesem Rahmenprotokoll vorgesehene Frist beginnt an dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem eine Notifikation eingegangen ist. Fällt der letzte Tag einer Frist auf ein Wochenende oder einen gesetzlichen Feiertag, der für die Europäische Kommission oder den betreffenden assoziierten Staat gilt, so läuft die Frist bis zum nächsten Arbeitstag. Gesetzliche Feiertage, die in die Frist fallen, werden mitgerechnet.
- (2) Fällt der letzte Tag für die Zustellung eines Schriftstücks auf ein Wochenende oder einen gesetzlichen Feiertag, der für die Europäische Kommission oder den betreffenden assoziierten Staat gilt, so kann dieses Schriftstück am nächsten Arbeitstag bei der Europäischen Kommission bzw. in dem betreffenden assoziierten Staat zugestellt werden.

KAPITEL 5

SCHIEDSVERFAHREN

ARTIKEL 14

Allgemeine Bestimmungen

Das Schiedspanel stellt sicher, dass die Parteien gleichbehandelt werden und dass jede Assoziationspartei in jeder geeigneten Phase des Verfahrens angemessen Gelegenheit erhält, ihren Standpunkt darzulegen. Das Panel führt seine Verfahren so durch, dass unnötige Verzögerungen und Kosten vermieden werden und der Streit zwischen den Assoziationsparteien beigelegt wird.

ARTIKEL 15

Schiedsort

Schiedsort ist Den Haag. In Ausnahmefällen kann das Schiedspanel an einem anderen Ort zusammentreten, der ihm geeignet erscheint.

ARTIKEL 16

Sprachen

- (1) Die Verfahrenssprachen vor dem Schiedspanel sind Französisch und Englisch.
- (2) Das Schiedspanel kann anordnen, dass allen Unterlagen im Anhang der Schiedsklageschrift oder der Schiedsklagebeantwortung sowie allen zusätzlichen Unterlagen, die während des Verfahrens in ihrer Originalsprache vorgelegt werden, eine Übersetzung in eine der Verfahrenssprachen beizufügen ist.
- (3) Jede Assoziationspartei trägt ihre eigenen Kosten für die Übersetzung der dem Schiedspanel vorgelegten Unterlagen, die ursprünglich nicht in englischer oder französischer Sprache abgefasst sind, sowie etwaige Kosten für Dolmetschleistungen, die während der mündlichen Verhandlung für ihre Vertreter oder Berater erbracht werden.

ARTIKEL 17

Schiedsklageschrift

- (1) Der Schiedskläger übermittelt seine Schiedsklageschrift innerhalb der vom Schiedspanel hierfür im Einklang mit Artikel 20 dieses Rahmenprotokolls festgelegten Frist dem Schiedsbeklagten, dem Ständigen Schiedshof und jedem Mitglied des Schiedspanels. Der Schiedskläger kann sich dafür entscheiden, seine in Artikel 6 dieses Rahmenprotokolls genannte Schiedsmittelung als seine Schiedsklageschrift anzusehen, sofern sie alle in den Absätzen 2 und 3 des vorliegenden Artikels festgelegten Voraussetzungen erfüllt.

(2) Die Schiedsklageschrift muss die folgenden Elemente enthalten:

- a) die Namen und Anschriften der Assoziationsparteien,
- b) die Namen und Anschriften ihrer Vertreter und Berater,
- c) die Rechtsgrundlage für das Verfahren (Artikel 90 Absatz 8, Artikel 97 Absatz 9 oder Artikel 98 Absatz 6 des Rahmenabkommens)

und die Angabe einer der folgenden Maßnahmen:

- i) Kompensationsmaßnahmen nach Artikel 90 Absatz 7 des Rahmenabkommens,
 - ii) Schutzmaßnahmen nach Artikel 97 Absatz 1 des Rahmenabkommens,
 - iii) Notstandsmaßnahmen nach Artikel 97 Absatz 5 des Rahmenabkommens,
 - iv) Ausgleichsmaßnahmen nach Artikel 97 Absatz 8 des Rahmenabkommens,
 - v) Schutzmaßnahmen nach Artikel 98 Absatz 1 des Rahmenabkommens,
 - vi) Ausgleichsmaßnahmen nach Artikel 98 Absatz 5 des Rahmenabkommens,
- d) eine Darstellung des Sachverhalts, auf den sich die Schiedsklage stützt,
 - e) einen Überblick über den Streit und

f) die angeführten rechtlichen Gründe oder Argumente.

(3) Der Schiedsklageschrift sollten nach Möglichkeit alle Unterlagen und Beweismittel, auf die sich der Schiedskläger beruft, beigelegt werden, oder es sollte darin auf diese Unterlagen und Beweismittel Bezug genommen werden.

ARTIKEL 18

Schiedsklagebeantwortung

(1) Der Schiedsbeklagte übermittelt seine Schiedsklagebeantwortung innerhalb der vom Schiedspanel hierfür im Einklang mit Artikel 20 dieses Rahmenprotokolls festgelegten Frist schriftlich dem Schiedskläger, dem Ständigen Schiedshof und jedem Mitglied des Schiedspanels. Der Schiedsbeklagte kann sich dafür entscheiden, seine in Artikel 7 dieses Rahmenprotokolls genannte Antwort auf die Schiedsmitteilung als seine Schiedsklagebeantwortung anzusehen, sofern sie die in Absatz 2 des vorliegenden Artikels festgelegten Voraussetzungen erfüllt.

(2) In der Klagebeantwortung wird auf die Elemente geantwortet, die im Einklang mit Artikel 17 Absatz 2 Buchstaben c bis f dieses Rahmenprotokolls in der Schiedsklageschrift aufgeführt sind. Der Schiedsklagebeantwortung sollten nach Möglichkeit alle Unterlagen und Beweismittel, auf die sich der Schiedsbeklagte beruft, beigelegt werden, oder es sollte darin auf diese Unterlagen und Beweismittel Bezug genommen werden.

ARTIKEL 19

Sonstige Schriftsätze

Das Schiedspanel kann entscheiden, welche Schriftsätze die Parteien ihm zusätzlich zur Schiedsklageschrift und zur Schiedsklagebeantwortung vorlegen müssen oder dürfen. Das Schiedspanel legt die Frist für die Übermittlung dieser Schriftsätze nach Artikel 20 dieses Rahmenprotokolls fest.

ARTIKEL 20

Fristen

Die Fristen, die das Schiedspanel für die Übermittlung der Schiedsklageschrift, der Schiedsklagebeantwortung und sonstiger Schriftsätze festlegt, sollten 90 Tage nicht überschreiten. Das Schiedspanel kann diese Fristen jedoch verlängern, wenn es eine solche Verlängerung als gerechtfertigt ansieht.

ARTIKEL 21

Vorläufige Maßnahmen

Das Schiedspanel trifft oder bewilligt keine vorläufigen Maßnahmen.

ARTIKEL 22

Beweise

- (1) Jede Assoziationspartei muss die Tatsachen beweisen, auf die sie ihre Schiedsklage bzw. ihre Schiedsklagebeantwortung stützt.
- (2) Das Schiedspanel kann die Assoziationsparteien während des Verfahrens jederzeit auffordern, innerhalb einer bestimmten Frist ergänzende Beweise vorzulegen.
- (3) Das Schiedspanel entscheidet über die Zulässigkeit, Erheblichkeit und Beweiskraft der vorgelegten Beweise.

ARTIKEL 23

Mündliche Verhandlungen

- (1) Auf der Grundlage des im Einklang mit Artikel 28 Absatz 1 dieses Rahmenprotokolls festgelegten vorläufigen Zeitplans und nach Anhörung der Assoziationsparteien und der anderen Mitglieder des Schiedspanels notifiziert der Vorsitzende den Assoziationsparteien Tag, Uhrzeit und Ort der mündlichen Verhandlung. Diese Informationen werden öffentlich zugänglich gemacht, es sei denn, die mündliche Verhandlung findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.
- (2) Das Schiedspanel kann im Einvernehmen mit den Assoziationsparteien beschließen, keine mündliche Verhandlung abzuhalten.

- (3) Sofern die Assoziationsparteien nichts anderes vereinbaren, findet die mündliche Verhandlung im Einklang mit Artikel 15 dieses Rahmenprotokolls in den Räumlichkeiten des Ständigen Schiedshofs in Den Haag statt.
- (4) Das Schiedspanel kann zusätzliche mündliche Verhandlungen anberaumen, wenn die Parteien dies vereinbaren.
- (5) Alle Mitglieder des Schiedspanels müssen während der gesamten Dauer der mündlichen Verhandlung anwesend sein.
- (6) Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, können die folgenden Personen, unabhängig davon, ob die mündliche Verhandlung öffentlich ist oder nicht, der mündlichen Verhandlung beiwohnen:
- a) Vertreter der Assoziationsparteien,
 - b) Berater,
 - c) Assistenten,
 - d) Dolmetscher, Übersetzer und Schriftführer des Schiedspanels und
 - e) vom Schiedspanel benannte Sachverständige.
- (7) Jede Assoziationspartei übermittelt dem Schiedspanel und der anderen Assoziationspartei spätestens fünf Tage vor der mündlichen Verhandlung eine Liste mit den Namen der Personen, die in ihrem Namen in der mündlichen Verhandlung Argumente vortragen oder erläutern werden, sowie ihrer anderen Vertreter oder Berater, die der mündlichen Verhandlung beiwohnen werden.

(8) Die mündliche Verhandlung, in der sicherzustellen ist, dass dem Schiedskläger und dem Schiedsbeklagten sowohl in der Argumentation als auch in der Gegenargumentation gleich viel Zeit gegeben wird, läuft wie folgt ab:

a) Argumentation:

i) Argumentation des Schiedsklägers,

ii) Argumentation des Schiedsbeklagten,

b) Gegenargumentation:

i) Erwiderung des Schiedsklägers,

ii) Gegenerwiderung des Schiedsbeklagten.

(9) Während der mündlichen Verhandlung kann das Schiedspanel jederzeit jeder Partei Fragen stellen.

(10) Das Schiedspanel sorgt dafür, dass so bald wie möglich nach der mündlichen Verhandlung eine Niederschrift der mündlichen Verhandlung angefertigt und den Parteien übermittelt wird. Die Assoziationsparteien können innerhalb von zehn Tagen nach der mündlichen Verhandlung eine Stellungnahme zu der Niederschrift abgeben. Das Schiedspanel kann diesen Stellungnahmen Rechnung tragen.

(11) Jede Assoziationspartei kann innerhalb von zehn Tagen nach der mündlichen Verhandlung einen ergänzenden Schriftsatz zu Fragen, die während der mündlichen Verhandlung aufgeworfen wurden, an das Schiedspanel richten.

ARTIKEL 24

Versäumnis

(1) Hat der Schiedskläger seine Schiedsklageschrift ohne berechtigten Grund nicht innerhalb der vom Schiedspanel im Einklang mit Artikel 20 dieses Rahmenprotokolls festgelegten Frist vorgelegt, so ordnet das Schiedspanel den Abschluss des Schiedsverfahrens an, es sei denn, es gibt Fragen, über die möglicherweise entschieden werden muss oder die das Panel als zweckmäßig ansieht.

(2) Hat der Schiedsbeklagte seine Antwort auf die Schiedsmitteilung oder seine Schiedsklagebeantwortung ohne berechtigten Grund nicht innerhalb der vom Schiedspanel im Einklang mit Artikel 20 dieses Rahmenprotokolls festgelegten Frist vorgelegt, so ordnet das Schiedspanel die Fortsetzung des Schiedsverfahrens an, was jedoch nicht bedeutet, dass das Schiedspanel eine solche Nichtvorlage mit der Anerkennung der Vorwürfe des Schiedsklägers durch den Schiedsbeklagten gleichsetzen darf.

Dieser Absatz findet auch Anwendung, wenn der Schiedskläger es versäumt hat, seine Gegenerwiderung auf eine Widerklage vorzulegen.

(3) Erscheint eine der Assoziationsparteien trotz ordnungsgemäßer Notifikation nach diesem Rahmenprotokoll nicht zu einer mündlichen Verhandlung, ohne einen berechtigten Grund dafür geltend zu machen, so kann das Schiedspanel das Schiedsverfahren fortsetzen.

(4) Kommt eine der Assoziationsparteien, die ordnungsgemäß aufgefordert wurde, ergänzende Beweise vorzulegen, dieser Aufforderung nicht innerhalb der festgelegten Frist nach, ohne einen berechtigten Grund dafür geltend zu machen, so entscheidet das Schiedspanel auf der Grundlage der ihm vorliegenden Beweise.

ARTIKEL 25

Vertraulichkeit

(1) Informationen, die eine Assoziationspartei dem Schiedspanel vorgelegt und als vertraulich eingestuft hat, werden von der anderen Assoziationspartei und dem Schiedspanel als vertraulich behandelt.

Wenn eine Assoziationspartei dem Schiedspanel einen Schriftsatz vorlegt, der vertrauliche Informationen enthält, legt sie innerhalb von 15 Tagen auch einen Schriftsatz ohne die vertraulichen Informationen vor, der der Öffentlichkeit offengelegt wird.

(2) Dieses Rahmenprotokoll hindert eine Assoziationspartei nicht daran, ihre eigenen Schriftsätze, Antworten auf Fragen des Schiedspanels oder die Niederschrift der mündlich vorgetragenen Argumente der Öffentlichkeit offenzulegen, sofern sie bei der Bezugnahme auf von der anderen Assoziationspartei vorgelegte Informationen keine von dieser als vertraulich eingestuften Informationen offenlegt.

(3) Eine mündliche Verhandlung vor dem Schiedspanel ist öffentlich, es sei denn, der Schriftsatz und die Argumente einer Assoziationspartei enthalten vertrauliche Informationen oder die Assoziationsparteien vereinbaren aus anderen Gründen, dass die mündliche Verhandlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden soll. In einem solchen Fall wahren die Assoziationsparteien die Vertraulichkeit der mündlichen Verhandlung.

ARTIKEL 26

Einseitige Kontakte

(1) Während des gesamten Schiedsverfahrens kommen die Mitglieder des Schiedspanels nicht mit einer Assoziationspartei zusammen und kommunizieren weder mündlich noch schriftlich mit ihr, ohne auch die andere Assoziationspartei hinzuzuziehen.

ARTIKEL 27

Abschluss des Verfahrens

Wenn den Assoziationsparteien hinreichend Gelegenheit gegeben wurde, ihre Argumente darzulegen, kann das Schiedspanel das Verfahren abschließen.

KAPITEL 6

ZEITPLAN FÜR DAS VERFAHREN VOR DEM SCHIEDSPANEL

ARTIKEL 28

Zeitplan für das Verfahren vor dem Schiedspanel

- (1) Das Schiedspanel legt nach Anhörung der Assoziationsparteien innerhalb von zehn Tagen nach seiner Einsetzung einen vorläufigen Zeitplan für das Verfahren fest. Es kann Fristen, die in diesem Rahmenprotokoll vorgesehen sind oder denen die Assoziationsparteien zugestimmt haben, jederzeit nach Anhörung der Assoziationsparteien verlängern oder verkürzen.
- (2) Das Schiedspanel notifiziert seine Entscheidung innerhalb von zwölf Monaten nach dem Tag seiner Einsetzung den Assoziationsparteien und dem Gemeinsamen Ausschuss. Wenn das Schiedspanel der Auffassung ist, dass es diese Frist nicht einhalten kann, notifiziert der Vorsitzende dies den Assoziationsparteien schriftlich unter Angabe der Gründe für die Verzögerung und des Tags, an dem das Panel seine Arbeiten abzuschließen beabsichtigt.
- (3) Eine Assoziationspartei kann innerhalb von zehn Tagen nach Einsetzung des Schiedspanels einen begründeten Antrag auf Behandlung der Sache als dringend stellen. In einem solchen Fall entscheidet das Schiedspanel innerhalb von 15 Tagen nach Eingang des Antrags über die Dringlichkeit der Sache. Wenn das Schiedspanel entscheidet, dass die Sache dringend ist, bemüht es sich nach besten Kräften, seine Entscheidung in der Sache innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag seiner Einsetzung den Assoziationsparteien zu notifizieren.

KAPITEL 7

SCHIEDSSPRUCH

ARTIKEL 29

Schiedssprüche des Schiedspanels

- (1) Das Schiedspanel bemüht sich nach besten Kräften, Schiedssprüche durch Konsens zu erlassen. Wenn dennoch kein Schiedsspruch durch Konsens zustande kommt, wird der Schiedsspruch durch Mehrheitsbeschluss erlassen.
- (2) Sondervoten von Mitgliedern eines Schiedspanels werden in keinem Fall veröffentlicht.
- (3) Schiedssprüche sind für die Assoziationsparteien bindend. Im Schiedsspruch werden der festgestellte Sachverhalt, die Anwendbarkeit der einschlägigen Bestimmungen dieses Abkommens und die Gründe für die Feststellungen und Schlussfolgerungen dargelegt.

ARTIKEL 30

Form und Wirkung des Schiedsspruchs

- (1) Das Schiedspanel kann zu verschiedenen Zeitpunkten gesonderte Schiedssprüche zu verschiedenen Fragen erlassen.

- (2) Alle Schiedssprüche werden schriftlich erlassen und begründet.
- (3) Alle Schiedssprüche sind endgültig und für die Assoziationsparteien bindend.
- (4) Im Schiedsspruch, der von den Mitgliedern des Schiedspanels zu unterzeichnen ist, sind das Datum seines Erlasses und der Schiedsort anzugeben. Der Ständige Schiedshof übermittelt den Assoziationsparteien eine Kopie des von den Mitgliedern des Schiedspanels unterzeichneten Schiedsspruchs.
- (5) Vorbehaltlich des Schutzes vertraulicher Informationen nach Artikel 25 dieses Rahmenprotokolls veröffentlichen die Assoziationsparteien die Schiedssprüche in ihrer Gesamtheit.
- (6) Die Assoziationsparteien vollstrecken die Schiedssprüche unverzüglich.

ARTIKEL 31

Einvernehmliche Lösung und andere Gründe für die Einstellung des Verfahrens

- (1) Die Assoziationsparteien können jederzeit zu einer einvernehmlichen Lösung für ihren Streit gelangen. In diesem Fall notifizieren die Assoziationsparteien die Lösung gemeinsam dem Schiedspanel. Ist für die Lösung die Genehmigung einer der Assoziationsparteien erforderlich, so wird in der Notifikation auf dieses Erfordernis hingewiesen, und das Schiedsverfahren wird während des betreffenden Verfahrens ausgesetzt. Ist eine solche Genehmigung nicht erforderlich oder ist der Abschluss des betreffenden internen Verfahrens notifiziert worden, so wird das Schiedsverfahren eingestellt.

(2) Wird die Fortsetzung des Schiedsverfahrens vor Erlass des Schiedsspruchs unmöglich oder aus einem anderen, in Absatz 1 nicht genannten Grund unnötig, so unterrichtet das Schiedspanel die Assoziationsparteien über seine Absicht, einen Beschluss zur Einstellung des Verfahrens zu erlassen. Das Schiedspanel ist nur dann nicht befugt, diesen Beschluss zu erlassen, wenn es noch offene Fragen gibt, über die möglicherweise entschieden werden muss oder die das Schiedspanel als zweckmäßig ansieht.

(3) Das Schiedspanel übermittelt den Parteien den von den Mitgliedern des Schiedspanels unterzeichneten Beschluss zur Einstellung des Schiedsverfahrens oder die von ihnen unterzeichnete einvernehmliche Regelung. Auf einvernehmliche Regelungen findet Artikel 30 Absätze 2 bis 6 dieses Rahmenprotokolls Anwendung.

ARTIKEL 32

Berichtigung eines Schiedsspruchs

(1) Innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Schiedsspruchs kann jede Assoziationspartei das Schiedspanel – mit Notifikation an die andere Assoziationspartei und den Ständigen Schiedshof – ersuchen, Rechenfehler, sachliche Fehler, Schreibfehler oder ähnliche Fehler oder Auslassungen im Schiedsspruch zu berichtigen. Wenn das Schiedspanel das Ersuchen als gerechtfertigt ansieht, nimmt es die Berichtigung innerhalb von 45 Tagen nach Eingang des Ersuchens vor. Ein solches Ersuchen hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Das Schiedspanel kann innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe seines Schiedsspruchs von sich aus Berichtigungen vornehmen.

(3) Berichtigungen nach diesem Artikel werden schriftlich vorgenommen und sind Bestandteil des Schiedsspruchs. Auf solche Berichtigungen findet Artikel 30 Absätze 2 bis 6 dieses Rahmenprotokolls Anwendung.

KAPITEL 8

FINANZIELLE ANGELEGENHEITEN

ARTIKEL 33

Vergütung und Kostenerstattung für die Mitglieder eines Schiedspanels und ihre Assistenten

Die Parteien vereinbaren mit dem Schiedspanel innerhalb von sieben Tagen nach dessen Einsetzung mithilfe eines beliebigen Kommunikationsmittels

- a) die Vergütung und die Kostenerstattung für die Mitglieder des Schiedspanels, die angemessen und mit den Standards bei im Rahmen der Welthandelsorganisation eingesetzten Panels vergleichbar sein müssen,
- b) die Vergütung für die Assistenten, wobei der Gesamtbetrag der Vergütungen für die Assistenten eines Mitglieds des Schiedspanels angemessen sein muss und in keinem Fall ein Drittel der Vergütung des betreffenden Mitglieds übersteigen darf.

ARTIKEL 34

Kosten

- (1) Jede Assoziationspartei trägt ihre eigenen Kosten und die Hälfte der Kosten des Schiedspanels.

(2) Das Schiedspanel setzt seine Kosten in der Entscheidung in der Sache fest. Diese Kosten dürfen nur Folgendes umfassen:

- a) die Honorare der Mitglieder des Schiedspanels, die für jedes Mitglied getrennt aufgeführt und vom Panel selbst im Einklang mit Artikel 34 Buchstabe a dieses Rahmenprotokolls festgesetzt werden,
- b) Reisekosten und sonstige Kosten, die den Mitgliedern des Schiedspanels entstanden sind,
- c) die Gebühren und Kosten des Ständigen Schiedshofs.

(3) Die in Absatz 2 genannten Kosten müssen unter Berücksichtigung des Streitwerts, der Komplexität der Streitsache, der Zeit, die die Mitglieder des Schiedspanels und vom Schiedspanel ernannte Sachverständige dafür aufgewendet haben, sowie aller sonstigen relevanten Umstände des Einzelfalls angemessen sein.

ARTIKEL 35

Kostenvorschuss

(1) Zu Beginn des Schiedsverfahrens kann der Ständige Schiedshof die Parteien ersuchen, einen Vorschuss in Höhe des geschätzten Gesamtbetrags der in Artikel 35 Absatz 2 dieses Rahmenprotokolls genannten Kosten zu überweisen.

(2) Im Laufe des Schiedsverfahrens kann der Ständige Schiedshof die Parteien ersuchen, zusätzliche Beträge zu hinterlegen.

(3) Alle von den Parteien nach diesem Artikel hinterlegten Beträge werden an den Ständigen Schiedshof überwiesen, der sie zur Deckung der tatsächlich entstandenen Kosten, insbesondere der Honorare der Mitglieder des Schiedspanels und des Ständigen Schiedshofs, auszahlt.

VERHALTENSKODEX FÜR DIE MITGLIEDER VON SCHIEDSPANELS

ARTIKEL 1

Pflichten

- (1) Damit Integrität und Unparteilichkeit des Schiedsverfahrens gewährleistet bleiben, muss jeder Kandidat für die Mitgliedschaft in einem Schiedspanel
 - a) unangemessenes Verhalten und den Anschein unangemessenen Verhaltens vermeiden,
 - b) unabhängig und unparteiisch sein,
 - c) direkte und indirekte Interessenkonflikte vermeiden und
 - d) hohe Verhaltensstandards beachten, damit Integrität und Unparteilichkeit des Streitbeilegungsverfahrens gewährleistet bleiben.
- (2) Ehemalige Kandidaten oder Mitglieder eines Schiedspanels bleiben an die in den Artikeln 5 und 6 dieser Anlage festgelegten Verpflichtungen gebunden.

ARTIKEL 2

Offenlegungspflichten der Mitglieder des Schiedspanels

- (1) Bevor ihre Auswahl als Mitglied des Schiedspanels bestätigt wird, müssen die Kandidaten gegenüber den Assoziationsparteien schriftlich etwaige Interessen, Beziehungen und Angelegenheiten offenlegen, von denen ihnen bekannt ist, dass sie ihre Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit beeinträchtigen oder den begründeten Anschein von unangemessenem Verhalten oder Befangenheit im Verfahren vor dem Schiedspanel erwecken könnten.
- (2) Die Kandidaten und Mitglieder des Schiedspanels übermitteln Erkenntnisse im Zusammenhang mit tatsächlichen oder potenziellen Verstößen gegen diesen Verhaltenskodex ausschließlich dem Gemeinsamen Ausschuss, damit diese von den Assoziationsparteien geprüft werden können.
- (3) Die Mitglieder des Schiedspanels legen den Parteien zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens vor dem Schiedspanel schriftlich etwaige Interessen, Beziehungen und Angelegenheiten nach Absatz 1 offen, von denen sie Kenntnis haben oder erlangen.

ARTIKEL 3

Sorgfaltspflicht der Mitglieder eines Schiedspanels

- (1) Nach ihrer Auswahl kommen die Mitglieder eines Schiedspanels während des gesamten Verfahrens vor dem Schiedspanel ihren Verpflichtungen sorgfältig, zügig, fair und gewissenhaft nach.

- (2) Insbesondere haben die Mitglieder eines Schiedspanels
- a) nur die Fragen zu prüfen, die im Verfahren vor dem Schiedspanel aufgeworfen wurden und für eine Entscheidung von Bedeutung sind; sie übertragen diese Verpflichtung keiner anderen Person;
 - b) alle zweckdienlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass ihre Assistenten die Artikel 1, 2 und 6 dieser Anlage kennen und beachten.

ARTIKEL 4

Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Mitglieder eines Schiedspanels

Die Mitglieder eines Schiedspanels

- a) sind unabhängig und unparteiisch, vermeiden den Anschein von unangemessenem Verhalten oder Befangenheit und lassen sich weder durch eigene Interessen noch durch Druck von außen noch aus politischen Erwägungen, durch Forderungen der Öffentlichkeit, aus Loyalität gegenüber der Union oder den assoziierten Staaten oder aus Angst vor Kritik beeinflussen;
- b) dürfen weder direkt noch indirekt Verpflichtungen eingehen noch direkt oder indirekt Vergünstigungen annehmen, die in irgendeiner Weise im Widerspruch zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben stehen oder zu stehen scheinen;
- c) dürfen ihre Stellung als Mitglied eines Schiedspanels nicht dazu gebrauchen, persönliche oder private Interessen zu fördern; ferner sehen sie von Handlungen ab, die den Eindruck erwecken könnten, dass Dritte in einer besonderen Lage sind, sie zu beeinflussen;

- d) vermeiden, dass finanzielle, geschäftliche, berufliche, familiäre oder gesellschaftliche Beziehungen oder Verpflichtungen ihr Verhalten oder ihre Entscheidungen beeinflussen;
- e) sehen davon ab, Beziehungen aufzunehmen oder finanzielle Beteiligungen zu erwerben, die ihre Unparteilichkeit beeinträchtigen oder den begründeten Anschein von unangemessenem Verhalten oder Befangenheit erwecken könnten;
- f) dürfen keine Aspekte des Gegenstands oder Verlaufs des Verfahrens vor dem Schiedspanel mit einer Partei oder beiden Parteien erörtern, ohne die anderen Mitglieder des Schiedspanels hinzuzuziehen.

ARTIKEL 5

Pflichten ehemaliger Mitglieder eines Schiedspanels

Alle ehemaligen Mitglieder eines Schiedspanels sehen von Handlungen ab, die den Anschein erwecken könnten, dass sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben befangen waren oder aus einem Beschluss oder einer Entscheidung des Schiedspanels Nutzen gezogen haben.

ARTIKEL 6

Vertraulichkeit

- (1) Ein Mitglied oder ehemaliges Mitglied eines Schiedspanels darf zu keinem Zeitpunkt
 - a) nichtöffentliche Informationen, die ein Verfahren vor dem Schiedspanel betreffen oder ihm während eines Verfahrens bekannt wurden, offenlegen oder sich zunutze machen, es sei denn für die Zwecke des betreffenden Verfahrens; in keinem Fall darf es derartige Informationen offenlegen oder sich zunutze machen, um sich selbst oder anderen einen Vorteil zu verschaffen oder die Interessen anderer zu schädigen;

- b) die Beratungen des Schiedspanels oder die Standpunkte einzelner Mitglieder des Schiedspanels offenlegen.
- (2) Ein Mitglied eines Schiedspanels darf Entscheidungen des Schiedspanels weder ganz noch teilweise offenlegen, solange sie noch nicht im Einklang mit diesem Rahmenprotokoll veröffentlicht wurden.

RAHMENPROTOKOLL 7 ÜBER DIE SATZUNG DES PARLAMENTARISCHEN ASSOZIATIONSAUSSCHUSSES

ARTIKEL 1

Der mit Artikel 78 des Rahmenabkommens eingesetzte Parlamentarische Assoziationsausschuss wird gemäß den Bestimmungen dieses Abkommens und dieser Satzung gebildet und übt seine Tätigkeit gemäß den genannten Bestimmungen aus.

ARTIKEL 2

Der Parlamentarische Assoziationsausschuss besteht aus zwölf Mitgliedern. Das Europäische Parlament bestellt vier Mitglieder, und die Parlamente der assoziierten Staaten bestellen jeweils vier Mitglieder.

ARTIKEL 3

Der Parlamentarische Assoziationsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten. Der Vorsitz des Ausschusses liegt abwechselnd jeweils für ein Jahr bei einem vom Europäischen Parlament bestellten Mitglied und bei einem von einem Parlament eines assoziierten Staates bestellten Mitglied.

ARTIKEL 4

Der Parlamentarische Assoziationsausschuss hält mindestens einmal jährlich abwechselnd in der EU und in einem assoziierten Staat eine ordentliche Tagung ab. Der Ausschuss entscheidet auf jeder Tagung, wo die nächste ordentliche Tagung stattfinden soll. Außerordentliche Tagungen können abgehalten werden, sofern der Parlamentarische Assoziationsausschuss dies gemäß der im Einklang mit Artikel 5 dieses Rahmenprotokolls erlassenen Geschäftsordnung beschließt.

ARTIKEL 5

Der Parlamentarische Assoziationsausschuss erlässt seine Geschäftsordnung mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder.

ARTIKEL 6

Die Kosten der Beteiligung eines Mitglieds an dem Parlamentarischen Assoziationsausschuss werden von dem Parlament übernommen, das das betreffende Mitglied bestellt hat.